Ueber die
Entschädigungs-Berechtigung
der
Staats-Diener
bei
Aufhebung ihrer Stellen.

Von den

Reichs-Kammergerichts-Assessoren

von Kamptz und Freiherrn von Stein

in Wezlar.

Eo tandem Causidici pervenerunt, ut nullum jus, nullum fas prae oculis habentes, nihil nisi interminatam petendi licentiam norint — ast culpa non omnibus, sed paucis tantum, imputanda venit!

Nicol. Henelii Otium Wratislaviense
(Wratislaviae 1658, 8.) Cap. VI. p. 49.

Frankfurt am Mayn,
bei J. C. B. Mohr,
1808.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Veranlassung dieser Schrift;

als Einleitung.

Der Untersuchung eines Gegenstandes, über welchen die Theorie längst berichtigt, die Meinung der Nation längst bekannt und der Wille der deutschen Souverains längst ausgesprochen ist, schicken wir einige Worte über die Gründe voraus, welche uns zu dieser Untersuchung veranlassen.

Diese Gründe reduciren sich auf Pflicht, unerlaßliche Pflicht.

Wie gerne erfüllten wir indessen eine Pflicht, deren Beobachtung uns die Gelegenheit giebt, die vielen Beweise der Gerechtigkeit und Gnade der deutschen Fürsten mit Ehrfurcht und Dank zu nennen, mit Ehrfurcht und Dank zusammenzustellen, wenn nicht mit der Erfüllung dieser Pflicht die, für uns herbe, Nothwendigkeit verbunden wäre, auch die Entschädigungs-Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren zu beleuchten.

Allein auch diese Pflicht werde geübt! Das Bedauern der Nothwendigkeit, in diese Untersuchung einzugehen, wie groß es auch ist, darf uns hievon nicht freisprechen; die Uebung dieser Pflicht folge der fast achtzehnmonatlichen, für uns zwar angenehmen, aber für Recht und Wahrheit nicht allein fruchtlosen, sondern auch

folgenvollen, behutsamsten, leisesten und schonendsten Berührung dieses Gegenstandes! Der Ausschuß der Advokaten und Prokuratoren des bisherigen Reichs-Kammergerichts — und auch hier mit Henel im Motto: pauci tantum — einzig und allein, ist es, der uns diese Nothwendigkeit auflegt, der uns gebieterisch auffordert, zur Nothwehr diesen Gegenstand zu beleuchten, indem er das, was einstens Engel sagte:

„Durch zu bescheidene Verschleie-
„rung wird keine Schaam, —
„und durch fortgesezte Schonung
„wird kein Abscheu erregt"

nur zu sehr bestätigt hat.

Denn, wem im deutschen Vaterlande ist das Benehmen unbekannt, was dieser Ausschuß und zur Ehre seiner mehrsten Mitglieder hoffen und glauben wir, nur seine Wort- und Federführer (pauci), seit dem Augenblick der Auflösung der Reichsverfassung gegen die Mitglieder des Reichs-Kammergerichts sich erlaubten, die Pläne und Speculationen, welche sie auf die Rechte derselben entwarfen und fortspannen und dadurch nicht blos den Abschied von ihren bisherigen Vorgesezten, um mit dem verehrten Johann von Müller (in der Jenaischen allgemeinen Literatur-Zeitung 1807. n. 57.) zu reden, befleckten, sondern auch ihren Glauben verkündigten, nun gelte kein Recht, keine Wahrheit, keine Ordnung mehr?

Dies Benehmen zerfällt im Allgemeinen in drei Perioden, welche durch steigende Stärke des Angriffs in die Rechte des kammergerichtlichen Kollegiums, durch zunehmende Anmaaßlichkeit,

durch immer umgreifendere Rechtsflüchtigkeit der Gründe und durch immer auffallendere Wahrheits-Entstellungen sich von einander unterscheiden, aber sich auch in alles dieses wieder vereinigen und so einen, mehr denkwürdigen, als rühmlichen, Kreislauf bilden.

Die erste Periode kann man die theoretische nennen; gewidmet der anscheinend schuldlosen Deduction der Gleichheit des Dienst- und Entschädigungs-Rechts der Magistratur und Advokatur, Erzeugerin der ganz neuen These, Richter und Advokaten stehen zum Staat und zum Staats-Oberhaupt in den nämlichen Dienst- und Eidespflichten. Diese, künftigen weitern Plänen vorarbeitende (*), Periode hebt an mit der Vorstellung vom 9. August 1806. (in Winkopp rhein. Bunde, Heft III. S. 429.) und schließt, als für sich bestehend, schon mit dem Anfang des folgenden October-Monats, obgleich jene Gleichheits-These auch in den folgenden Perioden noch verarbeitet ward, in der sogenannten Prüfung und andern Ausschuß-Schriften den, Recht und Wahrheit supplirenden, Lücken-Büßer abgab und unter der Feder des Verfassers jener Prüfung in einen fixen Gleichheits-Schwindel überging. Wir bitten unsre Leser dieses Urtheil mit dem Inhalt der Prüfung zusammenzuhalten und sie werden es gewiß nicht zu hart finden. Unter mehreren neuen Entdeckungen, welche man dieser Periode verdankt, befindet sich auch die, den deutschen Fürsten und

(*) Hatte das Kammergericht wohl unrecht, wenn es „Pläne, welche im Stillen gebrütet wurden“ muthmaßte, obgleich der Verfasser der Prüfung S. 6. diese Vermuthung dem Kammergericht zum Vorwurf macht? Latet anguis in herba!

dem ganzen deutschen Publikum in der Vorstellung vom 5. September 1806. (in Winkopp a. a. O. S. 406.) gegebene, Versicherung: „daß „der baare Vorrath der Sustentations-Kasse aus „mehr als 34,000 Rthlr. bestehe und sich in „wenigen Tagen um mehr, als das „Doppelte vermehren werde (1).

(1) Also auf mehr als 68,000 Reichsthaler!!! Mögte der Mann, der die Stirne hatte, so etwas hinzuschreiben, doch das Gesez nachweisen, wodurch der alte, richtige Satz: „Turpissimum et foedissimum est, principi mendacia proferre ac mentiri vel „alio modo einen köstlichen Wind machen und „mit dem großen Messer aufschneiden" (s. Myler ab Ehrenbach Nomologia ordinum imperialium, Cap. II. §. VIII.), in unserm guten Deutschland aufgehoben worden! Zur Nachricht bemerken wir, daß in jener Angabe nicht mehr und nicht weniger, als die Summe von mehr, als 30,000 Rthlrn., wir schreiben von mehr als dreißig Tausend Reichsthalern ex proprio ingenio zugesezt sey! Denn, wenn gleich durch die, in den Jahren 1805. und 1806. eingegangenen, alten, zum Theil noch aus den Jahren 1792. 1793. ff. herrührenden Kammerzieler-Rückstände — von welchen allein vom Januar bis Anfang Septembers 1806. die Summe von 25,022 Rthlr. 27 Kreuzer einlief und Sr. Kaiserl. Oesterreichischen Majestät allein am 23. August 1806. das Quantum von 14,166 Rthlr. 60 Kr. bezahlte — der Vorrath der Sustentations-Kasse am 5. Sept. 1806. die Summe von 36,126 Rthlr. 27 Kr. betrug; so erhöhete doch dieser Kassen-Vorrath sich keineswegs, mithin weder überhaupt, noch in wenigen Tagen, bis über das doppelte, sondern betrug selbst am Schlusse des gedachten September-Monats nur 38,359 Rthlr. 7 Kreuzer, die ganze Vermehrung bestand also aus 2232 Rthlr. 50 Kr. Dieser ganz ungewöhnliche Kassen-Vorrath wird aber Niemandem auffallend scheinen, der bedenkt, daß nicht allein so viele alte Rückstände eingegangen waren, sondern auch grade in diesen, absichtlich gewählten, Zeitraum der Abtrag des 305ten Ziels fiel, aus dessen Einnahme die Besoldungen bis zum Februar des folgenden Jahrs, also 4 Distributionen, bestritten werden sollten. Bekannt ist es übrigens, daß sowohl diese, als die folgenden Distributionen nur durch Hülfe jener, der Kö-

Der Uebergang zu den practischen Perioden erfolgte indessen gar bald.

Die zweite Periode begann mit dem Anspruch auf die Theilnahme an den, zur Sustentations-Kasse eingeflossenen, zum Unterhalt der Kammergerichts-Mitgliedern und übrigen besoldeten Reichs-Justiz-Dienern lediglich bestimmten und dazu, wie die Anmerk. 1. beweiset, nicht einmal hinreichenden, Kammerzieler. Sie fing an im October 1806, in welchem Monat der Federführer des Ausschusses, unter frecher Verdrehung eines erhabenen Fürsten-Worts (§. 9. Anmerk. 9.), einen Plan (2)

niglich-Baierschen und andrer alten Rückstände und doch nur unvollständig haben beschafft werden können, indem die Distribution des Septembers 1807. erst im October, die des Novembers erst im Januar und die des Decembers noch überall nicht hat beschafft werden können und zur Distribution des Februars 1808. auch nicht die entfernteste Wahrscheinlichkeit, ja nicht einmal die Möglichkeit, vorhanden ist. Was würde also wohl aus den Reichs-Justiz-Dienern geworden seyn, wenn die deutschen Souverains jener Vorstellung des Advokaten- und Prokuratoren-Ausschusses mehr Glauben, als den Vorträgen des Kammergerichts beigelegt oder, mit andern Worten, jenen ärgerlichen, unwahren, „köstlichen Wind" und jene „Aufschneiderei" für baare Wahrheit angenommen hätten? Wir werden indessen im Verfolg sehen, daß dieser antimylersche Grundsaz auch in der Folge für den Ausschuß-Deducenten sowohl für facta, als für Rechtsgrundsätze, der vorherrschende- und Lieblings-Maasstaab blieb und daß es ihm auf eine Handvoll Noten mehr oder weniger nie so genau ankam (vergl. z. B. S. 116. Anm. 5. der gegenwärtigen Abhandlung, auch die Noten in Winkopp Rhein. Bund, Heft VIII. n. 32.).

(2) Er ist abgedruckt in Oestereicher Archiv des Rheinbundes, 1. Jahrg. Heft VII. N. XII. Der Rezensent in der Hallischen allgemeinen Literaturzeitung f. d. J. 1807. N. 276. nennt ihn einen Partage-Tractat. Was würde Festing,

entwarf, dessen er selbst sich nachher aber bei jeder Gelegenheit schämte und ihn daher verläugnete (s. die 4te Anmerkung), einen Plan, durch welchen er den Mitgliedern des Reichs-Kammergerichts und dem Reichs-Fiskal den dritten Theil ihrer Besoldungen ab- und den Advokaten und Prokuratoren zu-projectirte. Allein auch in dieser Periode mußte Recht und Factum zugleich gekränkt und gebeugt und die Verletzung fremder Rechte auch mit Verletzung der Wahrheit gepaart werden. Darum versicherte der Ausschuß, der Wahrheit zum Hohn (s. §. 9. Anm. 9.), dieser Plan sey von einem der gerechtesten Fürsten Deutschlands, von demjenigen erhabenen Fürsten gebilligt, der den Mitgliedern des Reichs-Kammergerichts die unumwundesten Versicherungen gegeben hatte, daß sie nie an dem Genusse ihrer vollen Besoldungen verlieren sollten (s. §. 9. N. I.), darum gab eben die Feder, welche im October 1806. diesen Theilungsplan ausgebrütet hatte, im März 1807. unter der Firma eben dieses Ausschusses den deutschen Souverains und dem ganzen deutschen Publikum die heilige Versicherung, „nie Vor-„schläge gemacht zu haben, welche für die, aus „der Sustentations-Kasse vormals (3) Besolde-„ten mit einer Rechts-Verletzung und auch nur „einmal mit einer bedeutenden Verletzung ihrer

Holtermann, Willenberg, Stryk, Brückner, wohl sagen, wenn sie diesen Plan läsen? Welche kostbare Beiträge würde er ihnen zu ihren bekannten Dissertationen liefern?

(3) Vormals? ist dieser Ausdruck Affektation? dolus? oder Ignoranz? Ist es leztere; so ist eine ignorantia crassa et supina et juris (§. 1. und 8.) et facti (§. 9.).

„Convenienz verbunden und die gemachten Vor„schläge seyen „offenbar" weder mit der „einen, noch mit der andern verknüpft (4)". Ist mit Wahrheit, mit Wahrhaftigkeit, mit Treue und Vernunft wohl jemals ein ärgeres Spiel getrieben? ist wohl jemals ein größerer Unsinn behauptet, als in der Versicherung, rechtswidriger Abzug des dritten Theils des Unterhalts, Spolium und Stellionat (§. 15.), verübt von unbefugter Hand an heiligen, an anerkannten Rechten, sey keine Rechtsverletzung, keine Inconvenienz, sey „offenbar" keine von beiden? Allein das deutsche Publikum war für diese neue Lehre nicht dankbar, ja nicht einmal empfänglich. Denn dieser Plan erreichte zwar nur ein einjähriges Alter, erhielt aber in demselben, nach dem richtigen Grundsaz: dolus supplet aetatem; Mißbilligung, Verachtung, Verhöhnung, Spott, bittern Spott, genug für ein hundertjähriges Alter (5).

(4) In der Broschüre: Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichs-Kammergerichts zu einem Entschädigungs-Anspruch nach dessen (wessen? des Reichs-Kammergerichts? oder des Entschädigungs-Anspruchs?) Auflösung; eine Prüfung des unlängst erschienenen Nachtrags zu der Druckschrift: Ueber den künftigen Unterhalt der Glieder des K. und R. Kammergerichts (Wezlar) (im März 1807. 8.) §. 19. S. 59. vergl. über dieses Product die Hallische Allgemeine Literatur-Zeitung f. d. J. 1807. N. 217. die Oberdeutsche Literatur-Zeitung f. d. J. 1808. N. III. und die Noten in Winkopp Rh. Bd. Heft VIII. N. 32.

(5) Vergl. z. B. Winkopp Rh. Bd. Heft VIII. N. 32. Minerva von Archenholz 1807. November-Stück S. 338. Germanien von Crome und Jaup, Heft I. N. II. Artikel: Karl Dalberg; die Hallische

Daß Deutschlands erhabene Fürsten einen so rechtlosen Plan verwarfen, mit Unwillen verwarfen, folgt schon aus ihrem hohen Gerechtigkeitssinn und geht aus den, §. 9. angeführten, dem Kammergerichts-Collegium gegebenen, Versicherungen noch unumwundener hervor.

Es mußte also dem, mit der Kohle der Verachtung allenthalben gezeichneten, Plan ein andrer surrogirt werden; überdem amant alterna camoenae!

Allgemeine Literatur-Zeitung f. d. J. 1807. N. 217. u. 276. und deren Ergänzungsblätter, N. 84. folg. Die Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung f. d. J. 1807. N. 57. Die Oberdeutsche Allgem. Literat. Zeitung f. d. J. 1808. N. III. XII. XIV. u. a. m. auch sieht der, in den Justiz- und Polizei-Rügen 1807. N. 81. unter dem Titel: practica est multiplex, abgedruckte, Plan des Rabula, Citronenhändlers, Barbiers, Friseurs rc. wegen der, aus den Besoldungen des Burgermeisters und der Stadträthe ihnen für ihre, durch die Aufhebung der Stadtverfassung gestörte, Praxis zu gebenden, Entschädigung diesem Plan materialiter so ähnlich, wie ein Ey dem andern. Vergl. auch Carl Friedrich Mosers Votum über die Anstellung eines Advokaten und Prokuratoren auf die Besoldungs-Beiträge des Richter-Personals (in Hartlebens Justiz- und Polizei-Fama f. d. J. 1807. N. 145. und die eben so höchst treffende, als sehr beissende Parodie in Winkopp Rh. Bd. Heft XIII. N. 6. Allein — difficile est satyram non scribere! Man weiß aber warlich auch nicht, womit dem Ausschuß mehr gedient ist, mit der Satyre oder mit der Antwort, welche jeder Fürst demjenigen Advokaten seines Territorialgerichts zuverlässig geben würde, der, um der Mühe, seine gerichtliche Praxis fortzusetzen, überhoben zu werden, den Fürsten um die Zubilligung des dritten Theils der Besoldung eines seiner Ober-Apellations-Räthe zu bitten, über sich erhalten könnte? oder weiß der Ausschuß diese Gleichheit des Falls zu heben?

Der neue Plan erschien am 12ten October 1807 (6) und eröfnete die dritte Periode. Wer glaubt, er ruhe auf rechtlichen Basen, der irrt sehr. Der neue Plan war, wenn anders möglich, die Gerechtigkeit noch höhnender, das Recht noch verletzender, als sein Vorgänger: Kammerzieler-Freibeuterey war seine Grundlage; die Kammerzieler sollen, so schlägt der Erfinder desselben vor, den Kammergerichtsmitgliedern schon in den Quellen geraubt werden, Advokaten und Prokuratoren, den Kammerzielern um keine Linie näher, sondern eben so fremd, als alle Advokaten in ganz Europa, von Petersburg bis Lissabon, von Stockholm bis Valetta, eben so fremd wie die Reichshofrathsagenten den Besoldungen der Reichshofräthe und jeder Territorialadvokat dem Besoldungsfond des Territorialrichters, sollen sie den Kammergerichtsmitgliedern dadurch rauben, daß sie mit, aus den Matrikularbeiträgen genommenen, Besoldungen als Staatsdiener sich durch und über ganz Deutschland verbreiten. Der Federführer des Ausschusses, gewohnt, wie wir ihn kennen, jeder seiner Rechtsverletzungen eine Unwahrheit oder einen Unsinn als Begleiter mit auf den Weg zu geben, ließ es auch hier nicht daran ermangeln; denn wer erkennt nicht beides in der zugleich gemachten schaam- und sinnlosen Behauptung: Dieses Spolium sey mit den Interessen aller vereinbarlich?

(6) Zum Beleg bei einer etwanigen Fortsetzung der Dissertationen: Brückner de strategematibus Advocatorum vulgo von Advokatenstreichen und Festing de artificiis Advocatorum vulgo Advokaten-Griffgen und Fündgen, abgedruckt in Germanien von Crome und Jaup, Heft I. N. VII. und Oesterreicher Archiv, II. Jahrg. S. II, S. 30.

Zwar enthält die Verwerfung des Plans der vorigen Periode, wenn man anders noch an Logik glaubt, noch stärker die Verwerfung dieses noch heillosern Plans; zwar haben Se. Hoheit der Fürst Primas, nach Ihrer hohen und unerschütterlichen Gerechtigkeit, durch die Resolutionen vom 10ten November und 10ten Dezember 1807 (7) auch diesen Plan gemißbilligt und für widerrechtlich und einen Eingrif in den „kammergerichtlichen Sustentations-„fond erklärt, welchen Höchstsie nicht „gestatten werden, allein demungeachtet wird allem diesen Hohn und Troz, Gleichgültigkeit und Ungehorsam gesprochen, demungeachtet wird an der Vollführung dieses — mit Recht kann man ihn so nennen — schändlichen Plans, (8)

(7) S. Fortsetzung der Nachricht über den Unterhalt des Gesammt-Personals des Reichs-Kammergerichts in Winkopp Rhein. Bund, Heft XIV. N. 24.

(8) Vergleiche hierüber die Anmerkungen in Germanien von Crome und Jaup, Heft I. N. VII. auch das vorher angeführte Mosersche Votum über die Anstellung eines Advokaten auf Kosten des Richter-Personals. Die Geschichte der Entstehung dieses, alle Schranken des Rechts überschreitenden, Plans erläutert der Umstand, daß der mehrmals belobte Federführer des Ausschusses seit geraumer Zeit eine benachbarte Stelle ins Auge gefaßt hatte und sie durch solch' einen Plan desto leichter zu erhalten glaubte. Er hat, dem Vernehmen nach, sie endlich erhalten, allein sein Souverain war zu edel und zu gerecht, um in solch einen — Plan einzugehen; der Souverain verwarf ihn, gab dem Kammergericht die erneuerte Zusicherung der ungeminderten Kammerzieler-Zahlung und stellte, ohne Beugung derselben, den Planmacher, wie es heißt, auf den Gehalt dieser Stelle an. Wird dieser Projectenmacher den Advokaten des Gerichts, bei welchem er als Richter sizt, auch noch wohl jezt zugestehen, daß sie mit dem, in der Prüfung gedachten, Amtmann gleiche Rechte haben,

an der Ausführung dieses Spoliums, an dem Unglück der Reichs-Justizdiener — zu welchen, wie wir nachher ausführen werden, die Advokaten und Prokuratoren des bisherigen Reichskammergerichts überall nicht gehören — rastlos gearbeitet; ja schon war ein Individuum, ein Genosse dieser Spolianten, ehr- und gewissenlos genug gewesen, diesen, an den Ufern der Lahn ausgeheckten, unerhörten Plan jenseits der Elbe seiner Ausführung ziemlich nahe zu bringen; allein der gerechte Herzog von Mecklenburg-Schwerin bewies auch hier seine allverehrte, unwandelbare Gerechtigkeitsliebe (s. Anmerk. 7. und Nachschrift.)

Doch dies alles war für den Ausschuß noch nicht genug; mit jenen Eingriffen in die Rechte der kammergerichtlichen Mitglieder wurden auch die unverschämtesten und lächerlichsten Ausfälle verbunden.

Die Mitglieder des Reichskammergerichts, sehr entfernt von der unwürdigen Absicht, aus

mit demselben in dem nämlichen Verhältniß zum Staate stehen, mit dem Amtmann in Rücksicht auf dessen Besoldung in der beliebten communio bonorum primaeva sich befinden? Was würde er ihnen wohl antworten, wenn sie die flachen Gründe der Prüfung etc. gegen ihn anwendeten und ihn an das: quod quis in alterum statuerit, eodem jure et ipse utatur, — an das: mit welchem Maaße du missest, wird auch dir gemessen! erinnerten? Was würde wohl sein, in eine andre Gegend abgesandte, Vorläufer sagen, wenn die Advokaten seines Gerichts seinen Unfug gegen ihn geltend machten? würden beide Ehrenmänner wohl wollen, daß man sie für einseitig, egoistisch etc. hielte, wenn sie gegen solche Rechtslosigkeiten ihre Rechte vertheidigen? Moser hat in seinem obgedachten Votum warlich hohes Recht! mögten alle diejenigen es lesen, welche von Advokaten und Prokuratoren mit dem Gesuch um Anstellung auf die Gehalte Andrer angegangen werden! Unsre beiden Männer denken indessen wohl: tempora mutantur et nos mutamur in illis?

der allgemeinen Kalamität Vortheil und Gewinn zu ziehen (9), wagten es, mit dem ganzen rechtlichen Deutschland, jene Pläne für widerrechtlich zu halten, sie weigerten sich, jene rechtslosen Eingriffe in ihre Rechte auf der Stelle für Recht zu erkennen, sie beriefen sich auf ihre, aus der Konstitution fließenden, Rechte und auf die, von ihren Konstituenten erhaltenen Versicherungen, ihre Besoldungen fortzubeziehen, sie stellten die Neuheit und Rechtsflüchtigkeit der Pläne des Ausschusses vor; sie weigerten sich, als dieser Ausschuß aus den vielen Millionen Deutschen grade

(9) Daß dies aber überhaupt die Absicht eines Theils der Prokuratoren und Advokaten sey, geht schon aus demjenigen hervor, was unten (§. 13. ff.) angeführt ist. In einer Anwandlung von Wahrhaftigkeit gesteht der Verfasser der Prüfung §. 15. S. 45. naiv genug: „Wahr ist es, daß bei der vorgeschlagenen „Gradation (der Advokaten-Pension) einige (Advokaten und Prokuratoren) als „Pension mehr erhalten würden, als sie „vorher in ihrer würklichen Einnahme „hatten, allein wahr ist es auch, daß „diese Begünstigung nur sehr wenigen „zu Theil werden würde u. s. w." Allein nicht sehr wenigen, sondern vielen, würde sie zu Theil geworden seyn! es giebt viele, sehr viele, welche durch die Praxis bei weitem nicht den Betrag der projectirten Sine - Cure Pension erworben haben, ja es ist sogar Einer, der wohl nie einen Kreuzer verdient hat und jezt bescheiden genug ist, als bisheriger, der Würklichkeit nach, Titular-Advokat, für seinen vieljährigen arbeitsscheuen Müßiggang nur die Kleinigkeit von 1800 fl. Pension haben zu wollen! Dies ist doch wohl ein quid novi sub sole? und diese „Begünstigung einiger Wenigen" sollte durch Beugung der Staatsdiener-Rechte aller Mitglieder des Kammergerichts bewürkt werden, und blos deshalb bewürkt werden, weil es den Advokaten nicht beliebt, dasjenige zu thun, was bisher noch allenthalben und zu allen Zeiten die Advokaten gethan haben, wenn das Gericht, bei welchem sie immatrikulirt waren, aufgehoben ward; — die Advokatur an andern Gerichten auszuüben? (S. 13. ff.)

sie als Gegenstände seiner finanziellen Spekulationen herausgriff, sich spoliiren zu lassen, kurz sie vertheidigten die Unverlezbarkeit ihrer Rechte und riefen den Schuz ihrer Konstitutenten gegen Eingriffe an, welche laut gemißbilligt und bis dahin unerhört gewesen waren. Und daß sie dieses thaten, daß sie dem Ausschuß das intendirte Spolium, die bezeichnete Beute, nicht ohne Widerrede übergaben, daß sie sein schwarzes Unrecht nicht für hohes Recht anerkannten und priesen und vor demselben sich nicht beugten, das nennt der Zusammenstoppler der berüchtigt und verachtet genug gewordenen, Prüfung: Partheisucht, Vorurtheil, Illiberalität, Kritiksucht, Ungegründheit, Einseitigkeit und wie alle diese, diesen flachen Scribenten selbst und sein schaales Machwerk nur treffende, Ausdrücke heißen mögen (10). Dem, durch Spolium bedrohe-

(10) Aehnliche Ausfälle sind auch an andern Orten gemacht, allein beleuchtet und abgefertigt in Winkopp Rhein. Bd. Heft XII. N. 39. Auch an dem, daselbst bezeichneten, Orte hatte die allzeitfertige schöne Kunst, durch Unwahrheiten sich zu helfen, sich eingenistet, ich, der Assessor von Kamptz, habe in dem angeführten Heft des Winkoppschen Journals dem, mir wohl bekannten, Wahrheitsmann eine Prämie von Ein Hundert Stück Ducaten ausgelobt, wenn er seine schlank weg und keck gemachte, Behauptung, als habe mein Freund S. das, dort gedachte, Königl. Baiersche Schreiben geflissentlich vorenthalten und vor dessen Abdruck im Oesterreicher mittheilen können, beweisen kann. Kann er dies beweisen; so wird er die Prämie richtig empfangen, widrigenfalls bleibt es aber dabei, daß ich ihn für einen frechen Kalumnianten und groben Lügner halte. Wenn dieser Mann der Ehre nicht schon ganz abgestorben ist; so wird er sich zu rechtfertigen wissen! Das: audacter calumniare! ist ein längst abgedroschener Behelf; wir werden aber sehen, ob der schnöde Verläumder in solchen Behelfen oder in der Wahrhaftigkeit stärker und geübter ist.

ten, Staatsdiener-Rechte sollte also nun nicht einmal gestattet seyn, sich zu vertheidigen und den Schuz der Geseze, des Dienst-Contracts und des Dienstherrn anzurufen! Zu solchen Gewaltstreichen misleitet aber den lichtscheuen Prüfer die, freilich gegründete, Ueberzeugung, sein Plan und seine Arbeit könne das Licht nicht ertragen!

Bei diesem, mit Wahrheit kann man es sagen, noch in keinen Annalen bekannten, Benehmen, hat nicht blos Gefühl für Recht und Ordnung, nicht blos Pflicht der Selbsterhaltung und Nothwehr gegen so rechtswidrige, so anhaltende, so empörende, Angriffe, sondern auch die, durch das, uns so unschäzbare und ehrenvolle Vertrauen unsrer Kollegen uns aufgetragene, Stelle eines Referenten und Korreferenten in allen, die allgemeinen und insonderheit die Sustentations-Verhältnisse des Reichskammergerichts betreffenden, Angelegenheiten uns leider! mehrmals die, unsre Zufriedenheit noch mehr trübende, Pflicht aufgelegt, den Ausbrüchen dieser Machinationen entgegen zu arbeiten und Ordnung, Recht und Wahrheit gegen solche, von allen drei gleich stark entblößten, Versuche zu vertheidigen.

Wie dieses geschehen sey, mit welcher zarten Schonung für die Verhältnisse derjenigen, welche für die geheiligten Rechte Andrer — dazu ihrer bisherigen Vorgesezten — weder Achtung, noch Schonung, weder Wahrhaftigkeit, noch Treue hatten, sondern sie auf alle Arten, deren Rabulisterei und Verdrehungskunst nur fähig seyn kann und je fähig war, lästerten und angriffen, dies mögen, mit Beruhigung

berufen wir uns darauf, die, zum Theil öffentlich bekannt gewordenen, Acten beweisen.

Mögte nicht schon der bisherige Vortrag die Unmöglichkeit bewiesen haben, auf die bloße Untersuchung: haben die Advokaten und Prokuratoren ein Anrecht auf die Kammerzieler? sich zu beschränken, nicht schon bewiesen haben, daß diese Untersuchung nicht genügt, die bisherigen Reichs-Justizdiener am Kammergericht gegen Angriffe, Kränkungen und Pläne zu sichern, an welchen man nicht weiß, ob man ihre Abgeschmacktheit oder ihre Frivolität mehr anstaunen soll. Denn der Ausschuß hat für das Resultat jeder, darüber bis jezt angestellten, Untersuchung, ja für den deutlichst ausgesprochenen Willen der deutschen Souveraine, weder Sinn, noch Ohr, weder Achtung, noch Gehorsam, sondern läßt im Gegentheil in seiner Ausgelassenheit den Umfang seiner Anmaßung in dem Grade steigen, in welchem deren Unrecht bewiesen und anerkannt wird. Die Unverbesserlichkeit der Wortführer dieses Ausschusses hat daher die Nothwendigkeit der Untersuchung: was haben denn diese ewigen Stöhrer und Angreifer fremder Rechte überhaupt für eine Entschädigungs-Berechtigung? herbeigeführt. Mit welchen Empfindungen wir uns derselben unterziehen, dies mag das bisherige, nur zu anhaltende, Stillschweigen beweisen, dies geht schon daraus hervor, daß wir sie bis dahin verschoben haben, daß ein frevelhafter Theilnehmer an jenem Plan durch die Vollführung dieses Productes, der Rechtlosigkeit und Unmoralität die Krone aufgesezt hat; allein jezt

würde ihre Uebergehung Unrecht seyn an unsern Kollegen, an allen übrigen besoldeten Reichs-Justiz-Dienern, und an uns, Unrecht an Recht und Wahrheit, an Sittlichkeit und Ordnung, ja Unrecht an allen deutschen Staatsdienern, welche, nach dem Grundsaz: hodie mihi, cras tibi! eine Klasse nach der andern, durch ähnliche Spolien-Versuche beunruhigt werden würden, wenn die, jezt aufgestellten, Grundsatze einiger ausgelassenen Advokaten und Prokuratoren der, ihnen gebührenden, Verachtung entzogen würden.

Wir legen das Resultat unsrer gemeinschaftlichen Prüfung in diesen Bogen dem Publikum vor.

Mit strenger Wahrheitsliebe haben wir diesen Gegenstand untersucht und geprüft. Mag gleich derjenige, der den lebhaften Unwillen des rechtlichen Mannes bei offenbar unrechtlichen Handlungen, bei der frechsten Verdrehung der Wahrheit und bei den rechtslosesten Speculationen Leidenschaft und Wärme zu nennen vermag, derjenige, der die Wahl nicht immer der am mehrsten schonenden, sondern der vernunft-gesez- und sprachmäßig anpassendsten Bezeichnung für Handlungen, die sich durch sich selbst am stärksten ausdrücken, Leidenschaft zu nennen vermag, vielleicht hin und wieder einem oder dem andern Ausdruck mehr Kälte wünschen; so wird er doch allenthalben Wahrheitsliebe, strenge Wahrheitsliebe, finden. Mit Recht sagt einer unsrer achtungswürdigsten Schriftsteller (11): „Kalt zu bleiben, wenn ich

(11) Herr Geheimer Rath von Hendrich in seiner Vertheidigung (1806.) Vorrede S. 3.

„unter dem Schein der Rechtlichkeit „die Gerechtigkeit verletzen, unter „dem Schein der Offenheit die Wahr„heit entstellen, grobe Unwahrheiten „mit der unverschämtesten Dreistig„keit behaupten und dadurch das Ver„trauen der Fürsten mißbrauchen sehe „— das kann ich nicht!“

Wenn gleich das Resultat der vorliegenden Prüfung nach Gründen des Rechts die Entschädigungs-Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren mehr beengt, als wir persönlich wünschen; so begleiten doch unsre Wünsche nicht allein diejenigen von ihnen, welche an jenen Häufungen von Widerrechtlichkeiten keinen Theil haben (12), sondern auch selbst die, auf dem Titelblatt gedachten: Pauci, obschon sie unsrer Kollegen und unsre Ruhe so sehr getrübt, an Ordnung, Recht und Wahrheit sich so schwer vergangen und dem deutschen Namen nicht blos in Deutschland, sondern auch im

(12) Wir wissen übrigens nicht, wie der Ausschuß den Widerspruch beseitigen könne, dessen er sich in dem Plan vom 12. October 1807. schuldig macht, indem er auf der einen Seite vorgiebt, alle Advokaten und Prokuratoren seyen Theilnehmer desselben, auf der andern Seite aber behauptet, mehr, als die Hälfte derselben sey, auch in Rücksicht auf ihre moralische Eigenschaften fähig, jedem Dienste mit Beifall vorzustehen. In einer dieser Behauptung muß er an den alten ehrlichen Myler (Anmerk. 1.) nicht gedacht haben, oder sollte er etwan glauben, weder zum Staatsdienst, noch zur fernern Advokatur sey Moralität erforderlich, deren erstes und unabläßiges Erforderniß doch wohl Achtung für Wahrheit und für fremdes Recht ist? Das angeführte Votum Mosers und der Schluß dieser Abhandlung mag ihn fürs erste auf bessere Grundsätze bringen; eine seiner obgedachten Behauptungen ist daher unrichtig oder der Ausschuß hat ganz neue Begriffe oder eine ganz neue Terminologie.

Auslande (13) keine Ehre gemacht haben, zur Großmuth und Billigkeit der deutschen Fürsten!

Möge diese ihnen dasjenige geben, was sie als Recht und Gerechtigkeit zuverläßig nicht fordern können!

Allein noch nie hat ein deutscher Fürst, Großmuth und Billigkeit auf Kosten der Gerechtigkeit und seiner Staatsdiener ausgeübt und dies von unsern heutigen Fürsten zu erwarten, ja mit beharrlicher Aufdringlichkeit ihnen sogar vorzuschlagen und anzumuthen, das ist warlich nicht die kleinste unter den Ausgelassenheiten, Unbesonnenheiten und Vermessenheiten der Wort- und Federführer der angeführten rechtlosen Pläne!

Wezlar den 24. Januar 1808.

Karl Albert von Kamptz.

Franz Joseph Freiherr von Stein.

(13) Im französischen Moniteur f. d. J. 1807. N. 346. woselbst das Recht der Mitglieder des Kammergerichts zum Fortbezug ihrer Besoldungen und die Rechtlosigkeit des Plans der Advokaten und Prokuratoren anerkannt ist. Es ist doch warlich auffallend, daß bis jezt sowohl im erhabenen Rathe der Fürsten, als im Tribunal des Publikums auch nicht eine einzige Stimme für die Pläne der Prokuratoren und Advokaten ausgefallen ist, sondern jener und dieses gleich laut, gleich bestimmt, sie als ungerecht verworfen hat, obgleich, wie wir erforderlichen Falls beweisen können und werden, der Ausschuß es an manchem Schritt pro captanda opinione löblichst nicht ermangeln lassen. Mit Recht kann man ihm zurufen: discite justitiam moniti! allein auch leider! das sagen, was das Motto auf dem Titelblatt ausspricht.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

§. 1.

I. Grund der Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener, deren Stellen aufgehoben worden.

1.) Nach Theorie.

Niemand wird dem Staat die Befugniß absprechen, durch organische oder administrative Verfügungen seine Verfassung und Verwaltung zu ändern und durch diese Veränderung, Staats-Dienststellen, die in der bisherigen Constitution oder Administration gegründet waren, aufzuheben; allein eben so gewiß hat dabei der Staat die Verbindlichkeit, seine, durch diese Veränderung Amtlos gewordenen, Staatsdiener zu entschädigen.

Schon aus den ersten Rechtsbegriffen folgt, daß das Rechtsverhältniß zwischen dem Staat und seinen Dienern auf dem, nach der Natur und Eigenschaft aller übrigen Contracte bestimmten und normirten, Dienst- oder Anstellungs-Vertrage be-

ruhet (1); auf einem Vertrage also, der mit allen Eigenschaften anderer Verträge auch die der Unverlezbarkeit und Unaufrufbarkeit und die Erzeugung wohlerworbener Rechte gemein hat (2).

Eine eben so fracte, keines weitern Beweißes bedürfende, Wahrheit ist die, daß der, durch Gründe des Staats-Wohls zur Aufrufung eingegangener Verträge und zur Beugung oder Tilgung wohlerworbener Rechte veranlaßte, Staat seinen Mit-Contrahenten und denjenigen, der seine wohlerworbenen Rechte dem Wohl seiner Mitbürger zum Opfer bringt, schadlos halten oder entschädigen müsse (3).

(1) Kreitemeyer Anmerkungen ad Cod. Max. Bavaric. T. V. Cap. XXIV. §. 4. Leist Handbuch des deutschen Staatsrechts §. 100. Seuffert von den Verhältnissen des Staats und der Diener des Staats (Würzburg 1793.) §. 15. fst. von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern §. 14. fst. §. 52. 64. 75. Hommel Rapsod. quaest. obs. 469. (welcher diesen Contract mit Recht einen Contractum onerosum nennt). Bischof Handbuch der Canzlei-Praxis für Staats-Beamte, Theil 1. (1792.) §. 71. und 96. Sebast. Malacord in der Dissertation de publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognitione non auferendis (Göttingae 1788.) §. VIII. ff.

(2) Es genügt hier, die Grundsätze der Lehre, daß Staatsdiener nicht willkührlich entlassen werden können, im allgemeinen in Erinnerung zu bringen; vergl. darüber Malacord, Seuffert, von der Becke und Bischoff (leztrer in Häberlin Staats-Archiv, Heft VIII. n. 1.) u. a. m.

(3) Pütter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürsten-Recht, Th. 1. S. 355—362. Struben rechtl. Bed.

Da nun der Anstellungs-Vertrag, so gut wie alle übrigen Verträge, ein Vertrag ist, da die, dadurch dem Staatsdiener erworbenen, Rechte eben so gut, wie alle übrigen jura quaesita, pactmäßig wohlerworbene Rechte sind; so folgt in sich selbst darlegender Evidenz, daß der Staat, so wie für die Aufopferung jener wohlerworbenen Anrechte, so auch für die Dienst- und Anstellungs-Vertragsmäßigen jura quaesita seinen Mit-Contrahenten — den Staatsdiener — zu entschädigen verbunden sey.

Der Staatsdiener, dessen bisheriges Amt durch die Veränderung der, dasselbe begründenden, Staats-Verfassung aufgehoben wird, ist als Bürger und Unterthan des Staats zwar schuldig, sich dieser Veränderung zu fügen, mithin nicht befugt, die wirkliche Fortdauer des, ihm übertragenen, Amts, die Fortsetzung seiner Amts-Functionen und eine, diese Fortdauer gestattende, Modification der neuen Constitution zu fodern, allein er ist befugt und berechtigt, vom Staate zu verlangen, daß derselbe ihn völlig schadlos halte, völlig entschädige. Denn der Staat kann seine Staats-Verfassung nur mit Vorbehalt der, in derselben begründeten, Rechte der Privatpersonen ändern und aufheben (4); immerhin kann er für dasjenige,

mer-Gerichts, §. 2. (in Winkopp Rheinischem Band I. B. 92. Band III. B. 304. de Neurath observat. de cognitione et potestate judiciaria in causis quae politiae nomine veniunt, §. XIV. von Berg Polizei-Recht, Th. 1. S. 90. 91. und 169. Leist a. a. O. §. 86.

(4) Brauer Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der Rheinischen Bundes-Staaten, N. XLVI. Ueber den Unterhalt des Kaiserl. und Reichskam-

was künftig Recht und Verfassung seyn soll, die Normen verändern, allein dasjenige, was nach bisher bestandenen Normen einmal Recht, dazu wohlerworbenes Recht eines Dritten, geworden ist, das kann er rückwürkend nicht ändern, am wenigsten aber, wie bei den Staatsdienern dies der Fall ist, dasjenige entwähren, was zu gewähren er schuldig ist.

Der Einwand, daß der Staatsdiener in der neuen Verfassung dem Staate die Gegendienste nicht mehr leisten konne, steht diesem keineswegs entgegen; der bekannte Satz: quod per me non stat, quo minus impleam, pro impleto habendum est: entkräftet jenen Einwand; und daher ist es bekannten Rechtens, daß ein Staatsdiener, der ohne sein Verschulden an der Verrichtung und Fortleistung seines Dienstes be-

Bunde, Heft III. S. 418.) So bleiben z. B. bei der Aufhebung der Landstände die, von ihnen gemachten, Schulden von Bestande. Sehr richtig sagte einstens Sieyes in der National-Versammlung: (Nik. Vogts Europäische Staats-Relationen, 10. Bd. 1. H. 1807. S. 36.) „nicht ihr, sondern die Vernunft „und die ewige Gerechtigkeit haben vor euch decretiret, „daß keine Macht in der Gesellschaft das Recht habe, „auf die Vergangenheit zurückwürkende Gesetze zu „machen, und daß mit der Verwerfung dieses Grund„satzes die Gesellschaft umgestürzt würde. Jeder „jetzige Titular hat seine Stelle Kraft „des Gesetzes, selbst mit der Bedingung „der Unveränderlichkeit erhalten; Nichts „also als eine willkührliche Gewaltthätig„keit kann ihn aus dem Besitze treiben. Eure „ganze Macht schränkt sich nur darauf ein, dieses „Gesetz für die Zukunft zu ändern.“

hindert wird, seine volle Besoldung behält (5), und daß auch insonderheit die Mitglieder eines Gerichtshofes, ungeachtet eines Gerichts-Stillstandes, zum Fortgenuß derselben berechtigt sind (6).

Es ist daher das unbestrittene, allgemein anerkannte, Resultat der, auf gesezlichen Argumenten (7) sich gründenden, Theorie, daß die Rechte des Dienst-Anstellungs-Vertrags contractmäßige wohlerworbene Rechte sind und daß der Staat, wenn er bei der Veränderung seiner Verfassung oder Administration entweder einen Bestandtheil der Besoldung seiner Staats-

(5) Engau decis. P. 1. Dec. D. XXXIII. N. 3. Wolfg. Adam Lauterbach diss. de salariis, §. 45. ff (in seinen Dissert. acad. Vol. III. N. 124.) Jacob Gothofredi diss. de salariis, Cap. VI. §. 19. ff. Walther diss. de Privileg. Doctor. p. III. Bardilii Tract. de salar. Cap. IX. th. 45. Brunnemann ad L. 15. Ci. de Adv. div. jud. Gail obs. pr. obs. 44. N. 12. et 13. Leist a. a. O. §. 101. vergl. auch die lezte Kammergerichts-Visitation in der §. 8. Anmerk. 7. gedachten Stelle und aus dem Römischen Gesetzbuch l. 1. §. 3. D. de muneribus, l. 38. §. 1. D. locati, l. 6. §. 4. D. de excusat. l. 4. et 5. D. de decretis ab ordinis faciendis, l. 19. §. pen. et ult. D. locuti, l. 3. C. de profess. l. 11. in f. C. de proxen. sacror. scmi. l. fin. C. de domest. et prot. l. 1. C. de princip. l. 3. C. de agent. in reb.

(6) Iust. Hen. Boehmer diss. de eo quod justum est durante justitio cap. II. §. 24. in seinen exerc. ad pandect. l. II. exerc. XXV. S. 124. sq. Lauterbach diss. de salariis, §. 46. vergl. l. 15. §. 1. C. de adv. div. jud.

(7) Vergl. l. 11. §. 3. D. de muneribus, l. 9. D. de neg. gest. l. 6. §. 4. et l. 6. D. de excusat. l. 4. l. 5. D. de decret. ab ord. fac. l. 2. C. de Profess. l. 3. C. de off. proc. prov. Or. et Ill.

diener (8) oder die, denselben übertragenen, Stellen selbst aufhebt, die Staatsdiener völlig entschädigen, mithin ihnen bis zu ihrer anderweitigen, angemessenen und sie schadlos haltenden, Anstellung die Vortheile des Dienst=Contracts und insonderheit den, bisher bezogenen, Gehalt lassen müsse (9).

Dem strengen Recht steht hierbei Politik und Billigkeit gleich stark zur Seite. Wer würde wohl sonst seine Kräfte dem Staatsdienste aufopfern? Mit Recht sagt Tieftrunk (10): „wollte das Volk Vor„bereitung zum Amte, Aufopferung aller Kräfte; so „muß es auch eine Belohnung dafür, fortwährende „Versorgung, wollen." Der Regent hat daher die angeführte Verbindlichkeit nicht blos gegen den Staatsdiener, sondern auch gegen den Staat selbst, dessen Dienste kein brauchbarer Mann sich ganz widmen würde, wenn er nicht in demselben dasjenige findet, was jedes Gewerbe ihm gewährt — lebenslänglichen Unterhalt (*). Was aber vereinter Volkswille über

(8) Seuffert a. a. O. §. 47.

(9) Die Königl. Preußische Gesetz=Commission in dem, im folgenden §. Anm. 1. gedachten, Gutachten, Malacord a. a. O. §. XXI. Seuffert a. a. O. §. 76. S. 132. von der Becke a. a. O. §. 68. Bischof a. a. O. §. 96. Leist a. a. O. §. 102. N. 8.

(10) In s. philosophischen Untersuchungen über das Privat= und öffentliche Recht. (Halle 1798.) S. 416.

(*) Nullus est tam vilis mercenarius dietim operas suas locans, qui praeter id, quod in se alendo impendit, nolit etiam mercedis partem superesse; Menoch de A. I. Q. Cas. 514. n. 11.

Staatsdiener nicht verordnen würde, das kann und wird, nach dem Ausspruch eines großen Weisen, auch der Regent nicht thun (11).

Auch die sprechendste Billigkeit unterstüzt hier das Recht. Der Staatsdiener, durch die Natur des Staatsdienstes befugt, denselben für lebenslänglich zu halten und verbunden, demselben sich und seine Kräfte zu widmen, ist dadurch abgehalten, durch den Betrieb andrer Geschäfte zu erwerben und seinen Zustand zu verbessern, er leidet also durch sein Amt einen Schaden, zu dessen Vergütung der Staat abermals um so mehr schuldig ist (12), als jedes bürgerliche Gewerbe, welches der Staatsdiener ergriffen hätte, ihm einen fortdauernden Unterhalt gewährt haben würde, und es unbillig ist, wenn der Staat ihn darunter will leiden lassen, daß er sich dem Staatsdienste widmete.

§. 2.

2.) Nach deutscher Praxis.

a) Der einzelnen deutschen Staaten.

In Deutschland, sowohl in der Regierung der einzelnen Staaten, als von dem ganzen Reich, wie Gesammtkörper vereinter Staaten, sind diese Grundsätze stets anerkannt, befolgt und angewandt.

(11) Kant methaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, §. 191.

(12) Kreitemeyer a. a. O. §. 14. von der Becke §. 77. 97. Leist a. a. O. §. 101.

In einigen deutschen Ländern sind sie selbst zum ausdrücklichen pragmatischen Staatsgesetze erhoben.

So ist es in den Preußisch-Brandenburgischen Staaten ein, auf dem Gutachten der königl. Gesetz-Commission vom 2ten Mai 1787. und auf dem königl. Hof-Rescript vom 16ten desselben Monats beruhender, Grundsatz: „daß ein königlicher „Bedienter darum, daß seine Dienste nicht weiter „nöthig sind, und die, von ihm bekleidete, Bedie„nung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin „und ohne ihn wegen des verlohrnen Po„stens völlig schadlos zu halten, dimittirt „werden könne, es wäre denn, daß die Dauer des „Postens durch die Natur des Geschäfts oder durch „ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit ein„geschränkt worden" (1).

Zu den vielen musterhaften, gerechten und weisen Handlungen, welche die Regierung des Königs Maximilian Joseph von Baiern auszeichnen, gehört die pragmatische Verordnung die Verhältnisse der Staatsdiener betreffend vom 1. Jänner 1805 (2), allein schon hinreichend,

(1) In des Geheimen Ober-Tribunalraths Klein Annalen der Gesetzgebung 2c. B. 1. S. 299., Malacord diss. de offic. publ. Anl. 27—29. Journal von und für Deutschland 1788. B. II. S. 25. ff. und Wahlkampf politische und historische Ansichten bei Auflösung der Reichsverfassung, Liefr. 1. S. 45—50. Vergl. das Preußische Gesetzbuch, Th. II. Tit. X. §. 98—101.

(2) Im Kur-Baierschen Regierungsblatt vom J. 1805. Stück VII.

der Baierschen Administration Verehrung und hohe Bewunderung zu begründen und würdig, das Muster für andre Gesetzgebungen abzugeben; sie sezt den Grundsatz fest: „daß, ausser dem Falle eines richter„lichen Spruchs, der einmal verliehene Dienerstand „und Standesgehalt die unverlezliche Natur der Per„petuität hat (§. X.), daß die Versetzung niemals „eine Beschädigung in Beziehung auf den Gesammt„Gehalt und Kosten des Umzugs seyn dürfe (§. XIII.), „daß die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien „in allen Quiescenzfällen im Bezuge des verliehenen „Gesammt-Gehaltes verbleiben" (§. XVIII.).

Diesen edlen Beispielen ist noch kürzlich die Fürstin von der Lippe gefolgt, indem sie in der pragmatischen Verordnung vom 25. Mai 1807. für sich und alle Nachfolger festsezte: „daß die jetzigen „oder künftigen Staatsdiener nicht ohne Urtheil und „Recht ihrer Stellen entsezt, und, wenn diese etwa „ganz aufhören, nicht ohne Entschädigung entlassen „werden sollen." (3)

Allein auch in denjenigen Staaten, welche ein solches ausdrückliches allgemeines Gesetz nicht haben, wird dieser Grundsatz so allgemein befolgt, daß er überhaupt allgemeiner Grundsatz aller deutschen Staaten geworden ist.

Folgende, sehr leicht zu vermehrende, aus der Regierung noch lebender deutscher Fürsten gewählte, Beispiele mögen dieses bewahrheiten.

Der erhabene Fürst Primas des Rhein-

(3) In Winkopp Rh. B. Heft XI. n. 20. und in der Nationalzeitung der Deutschen, 1807. n. 42. S. 898.

Bundes erklärte dem Reichs-Kammergericht bereits unterm 30. Julius 1806.: „die jeztlebenden Kammergerichts-Kanzleipersonen erhalten, als künftige „Pension, von Mir alles, was sie bisher an Gehalt „bezogen haben" (4), und bestimmte in der Organisations-Constitution für die Stadt Frankfurt vom 10. Oktober 1806. (5) Cap. 9. §. 6.: „diejenigen Staatsdiener, welche erlöschende „Stellen begleitet haben, behalten ihren Gehalt, wie „bisher, nach dem Tode solcher Pensionisten fällt „aber der Gehalt zurück."

Der König von Baiern sezte in der, wegen der Verhältnisse der, Seiner Souverainität unterworfenen, bisherigen Reichs-Ritterschaft unterm 31. December 1806. erlassenen, Constitution (6) fest: „die „ritterschaftlichen Directoren und Diener sind in An„sehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pen„sionen nach den Bestimmungen des §. 59. des Reichs„Deputations-Schlusses (S. §. 4.) zu behandeln; ihre „fassionirte Besoldungen und Emolumente sollen nach „den, in ähnlichen Fällen zeither angewendeten, Vor„schriften liquidirt und regulirt werden und zur Be„urtheilung dessen, was ein jeder bezogen hat, ist der „Zeitpunkt des ersten Jänners 1806. anzunehmen „und bestimmte in der Declaration wegen Be„stimmung der künftigen Verhältnisse der,

(4) In Vahlkampf historischen und politischen Ansichten a. a. O. S. 24. u. 25. und Winkopp Rheinischer Bund, Heft III. S. 395.

(5) In Winkopp Rh. Bund, Heft III. S. 353.

(6) Daselbst Heft V. S. 343.

„der königlichen Souverainität unterwor-
„fenen Fürsten, Grafen und Herrn, vom 19.
„März 1807. (7): „die, durch ordentliche Decrete in aus-
„wärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen, Individuen
„als Krais-Gesandte, Agenten bei den Reichs-Gerichten rc.
„gehen an den Souverain entweder zu einer anderweitigen
„Anstellung oder zur Pensionirung über, und diejeni-
„gen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte
„und Einkünfte angestellt waren, die an den Souve-
„rain übergehen, werden von diesem besoldet oder
„pensionirt." Eben diese Grundsätze sind auch in dem, zwischen Baiern und Würzburg abgeschlossenen, unten angeführten, Staats-Vertrag angenommen.

Der König von Würtemberg hat auch in dieser Hinsicht die Grundsätze Seiner Gerechtigkeit beurkundet. Denn, als Er unterm 30. Decbr. 1805. die Landständische, Verfassung seines Königreichs aufhob, sicherte Er: „den Landständischen Dienern den
„Fortgenuß ihrer Besoldungen und rechtmäßigen Emo-
„lumenten bis zu ihrer anderweitigen Anstellung zu (8)"
und bestimmte in dem, mit Baaden am 16. April 1807. abgeschlossenen, Staats-Vertrag §. 12. ff. (9):
„die Staats- und Cameral-Beamten werden bei dem
„Genusse ihrer bisherigen rechtmäßigen Besoldungen

(7) In Winkopp Rh. Bund, Heft VI. S. 387.

(8) Vahlkampf a. a. O. S. 53. Winkopp a. a. O. Heft I. S. 139. Nationalzeitung der Deutschen vom J. 1806. n. 3.

(9) In Oesterreicher Archiv des Rhein. Bundes, 1r Jahrg. St. X. n. IV. vergl. auch den, zwischen Würtemberg und Baden am 17. October 1806. abgeschlossenen, Staats-Vertrag daselbst, St. III. S. 2. und Winkopp Rh. Bd. Heft IV. S. 128.

„und Emolumenten in quali et quanto gelassen, auch „wird denselben auf den Fall, wenn man sich zu Ver„änderungen in der Administration, mithin zur Ver„setzung oder Pensionirung derselben, veranlaßt sehen „sollte, die Belassung bei ihrem vorigen Amts„Auskommen oder der Besitz einer andern Stelle mit „gleichem Gehalte zugesichert, jedoch findet die „Versetzung bei denjenigen Beamten nicht statt, welche „bereits in einem hohen Alter stehen, oder neben „ihrem bisherigen herrschaftlichen Amte wegen Unzu„länglichkeit des Diensteinkommens noch andere Ne„benämter, als Nahrungsquellen, gehabt haben."

Dieser Staats-Vertrag ist in gleichem Maaße auch ein Denkmal der Gerechtigkeit des Grosherzogs von Baaden, welcher Seine Gerechtigkeit aber auch noch besonders bethätigt hat, indem derselbe in der, wegen der Verhältnisse der der Grosherzoglichen Souverainität unterworfenen, Grafen und Herren unterm 20. März 1807. erlassenen, Verordnung (10) §. 44. vorschrieb: „die Pensionirung der Mit„glieder und Diener aufgehobener geistlichen Corpora„tionen sind zwischen dem Souverain und den Stan„desherrn zu theilen", und in der Verordnung wegen der Standes-Herrlichkeit vom 22. July 1807. (11) bestimmte: „von den bisherigen „Activdienern der Standesgebiethe fallen diejenigen „Uns ausschließlich zu, welche verfassungsmäßig ihre

(10) Oesterreicher Archiv des Rh. Bundes, 1 Jahrg. St. X. n. VII.

(11) Daselbst n. VIII.

„Gehalte aus Militair- und Schatzungs-Gefällen be-„zogen“.

„Der Großherzog von Hessen bestimmte in „der, unterm 1. August 1807. wegen der „Standesherrn erlassenen, Declaration „(12) §. 51. N. 3.: daß die, nicht wieder angestellten, „Diener der Standesherrn vom Großherzoge zur wei-„teren Anstellung oder Pensionirung übernommen „werden“.

„Gleiche Grundsätze hat auch der Großherzog „von Berg in der, wegen Errichtung der „Landraths-Stellen unterm 3. August 1806. „emanirten, Verordnung (13) angenommen, „indem durch deren §. 24. festgesezt ist: daß die, hie-„durch aufgehobenen, Großamtmanns- und Marsch-„Commissariats-Bediente eine weitere Anstellung, oder „Pensionen erhalten sollen“.

Eine ausgezeichnete Bestätigung haben diese Grund-sätze von dem Großherzoge von Würzburg er-halten. Im §. 4. der wegen der Rechte und Verbindlichkeiten der ehemaligen Reichsrit-terschaft untem 9. Juny 1807. erlassenen Verordnung (14) ist bestimmt: „die ehemaligen „Directoren, Räthe, Beamte und Diener der vor-„maligen (Reichsritterschaftlichen) Korporationen, welche

(12) In Winkopp Rh. Bd. Heft XIII. n. 2. und in Germania von Crome und Jaup Heft I. n. II. S. 57.

(13) In Winkopp Rh. Bd. Heft I. n. 8.

(14) In Winkopp Rh. Bd. Heft X. n. 1. und Oester-reicher Archiv, 1 Jahrg. St. XII. n. 1.

„uns zugetheilt werden, sollen nach Maasgabe des „Reichs = Deputations = Hauptschlusses vom 25. Febr. „1803. §. 59. behandelt werden", und im Art. XII. des, zwischen Baiern und Würzburg abgeschlossenen, Staats = Vertrags (15) ist festgesezt: „die ritterschaftlichen Directoren und Diener „sind in Ansehung ihrer, bisher bezogenen, Gehalte „und Pensionen nach der Bestimmung des §. 59. des „Reichs = Deputations = Schlusses zu behandeln, ihre „fassionirten Besoldungen und Emolumente sollen nach „den, in ähnlichen Fällen zeithero angewendeten, „Vorschriften regulirt und zur Beurtheilung dessen, „was ein Jeder bezogen hat, der Zeitpunct des 1ten „Jänners 1806. angenommen werden".

Der Herzog von Mecklenburg = Schwerin und Güstrow hat auch in dieser Hinsicht mehrere Beweise der, ihm und dem ganzen Mecklenburgischen Fürstenhause so eigenthümlichen, Gerechtigkeit gegeben. Bei der, 1805. erfolgten, Aufhebung eines Grenadier = Regiments, behielten der Quartiermeister und Auditeur desselben ihre Besoldungen und erhielten Entschädigung für die Emolumente bis zu einer anderweitigen Anstellung; bei der Einführung der Sonntags = Schulen 1805., ward ausdrücklich festgesezt, daß man sich zuvörderst mit den angestellten ordentlichen Dorf = Schulmeistern wegen der, ihnen entgehenden, Emolumenten vergleichen solle und bei der, unterm 14. Oct. 1806. vorgeschriebenen, Einsendung der Original = Acten der Justiz = Canzleien an das provisorische Ober = Appella-

(15) In Winkopp Rh. B. Heft XI. n. 4. und Oesterreicher a. a. O. St. VIII. n. 9.

tions-Gericht, ward ausdrücklich festgesezt: „daß die „Registratoren der Justiz-Canzleien wegen der, ihnen „dadurch entgehenden, Abschrifts-Gebühren entschädigt „werden sollten".

Eben diese Grundsätze übertrug auch Kaiser Leopold auf seine, mit Recht gepriesene, Toskanische Regierung: „Gerechtigkeit und Billigkeit, sagte Er, „erlaubt es nicht, daß eine, dem Staate nüzliche, „Reform den Ruin so vieler braver, um den Staat „verdienten, Diener und ihrer hülflosen Familien nach „sich ziehe (16)."

§. 3.

b) Der deutschen Kreis-Verbindungen.

Auch in den deutschen Kreis-Verbindungen handelten die deutschen Fürsten nach gleich gerechten Grundsätzen.

Der folgende §. enthält die Beweise ihrer gerechten Fürsorge für die Diener der aufgehobenen Kreise, welche auch nach der Auflösung der Reichs-Verfassung in Ansehung der Kreise Franken, Schwaben und Chur- und Ober-Rhein auf das vollständigste bethätigt ist. Die, darüber verhandelten, Acten sind erst vom Fränkischen (1) und vom Chur-

(16) S. Staats-Verwaltung von Toskana unter Sr. Kaiserl. Majestät Leopold II., übersezt von Crome, Th. I. S. 306., wobei der Uebersetzer bemerkt, daß Kaiser Leopold II. jährlich 1,080,287 Liren für diesen Gegenstand verwandt habe.

(1) Winkopp Rh. Bd. Heft I, n. 9. Heft VI. n. 44.

und Ober=Rheinischen Kreise (2) öffentlich bekannt geworden und tragen das Gepräge der, sowohl den König von Baiern, als den Fürsten Primas so vorzüglich auszeichnenden, Humanität und Gerechtigkeit.

§. 4.

c) Des gesammten deutschen Reichs

aa) unter der Reichs=Verfassung.

Wenn der Grundsatz, daß Staatsdiener, welche durch eine Verfassungs=Veränderung amtlos geworden sind, durch den Fortgenuß ihres bisherigen Dienst=Einkommens oder durch äquivalirende Wieder=Anstellung schadlos gehalten und entschädigt werden müssen, je unumwunden, erhaben und vorsorglich ausgesprochen ist; so ist dieses von der hohen Gesammtheit der deutschen Fürsten sowohl unter der vorigen Reichs=Verfassung, als unter der gegenwärtigen Bundes=Verfassung geschehen.

Aus jener wird der, unter Rußlands und Frankreichs Vermittelung am 25. Februar 1803. errichtete, Haupt=Deputations=Schluß der ausserordentlichen Reichs=Deputation bis in die spätesten Zeiten ein ehrwürdiges Denkmal deutscher= und besonders deutscher Fürsten=Gerechtigkeit bleiben.

(2) Winkopp Rh. B. Heft VI. n. 15. Heft X. n. 9. Heft XIII. n. 1. woselbst S. 18. selbst einem adjungirten Kreisdiener der volle Gehalt, in welchen er eingerückt seyn würde, gelassen ward.

Die Abstimmungen, aus welchen er entstand, sind zu wichtig und zu verehrungswürdig, und athmen einen zu humanen Geist, als daß wir sie, so weit sie diesen Gegenstand betreffen, nicht dem ehrenden Andenken des Publikums erneuern müßten (1).

Nachdem das hohe Directorium in der zehnten Sitzung der ausserordentlichrn Reichs-Deputation einen ausführlichen Entschädigungsplan und eine Classification der zu entschädigenden Individuen vorgelegt hatte, erklärte Kur-Sachsen: „die Vorsorge für alle diejenigen Personen, welche durch die, „im Lüneviller Frieden bedungene, Entschädigung ganz „unverschuldet genöthiget worden, ihre constitutionelle „Existenz aufzuopfern — muß dem gesammten Reich „eben so wichtig seyn, als die Vertheilung der Ent„schädigung selbst, da das Reich gegen diese eine nicht „geringere Verbindlichkeit auf sich nimmt, als gegen „jene, welche durch Abtretung des linken Rheinufers „ihre Besitzungen verlohren haben. Die bisherige Hof„geistliche- weltliche- und Militair-Dienerschaft der „Regenten und Kapitel kann allerdings auf eine „lebenswierige Versorgung Anspruch machen und „diejenigen, welche der neue Landesherr in derselben „Qualität nicht brauchen kann, verdienen die Fort„dauer ihrer bisherigen Gehalte, bis sich eine „andere, ihrem Stand und Fähigkeiten angemessene, „Versorgung für sie findet". Dieser Abstimmung

(1) Protocoll der ausserordentlichen Reichs-Deputation, Band I. S. 166. ff. 263 – 271. 278 – 292. 313 – 316. 349 – 368. 371 – 376. 377 – 391. 415. ff.

trat Kur=Böhmen bei. Der Hoch= und Deutschmeister äußerte: „keinem wirklich angestellten „Diener, er sei Geistlich oder Weltlich, in Civil= „Hof= und Militair=Diensten, solle die Besoldung „oder der Rang, worauf er decretirt ist, ohne Urthel „nnd Recht entzogen, sondern ihnen vielmehr zugesichert „werden, und, wenn ganze Dicasterien aufgelöset wür= „den; so verstehe es sich von selbst, daß das, dazu „gehörige, Personale, wenn nicht einer oder der an= „dere fortdienen würde, lebenslänglich pensionirt „werden müsse". Die Kur=Brandenburgische Abstimmung ging dahin: „Recht und Billigkeit for= „derten es laut, allen hohen und niedern Hof= Mili= „tair= geistlichen und weltlichen Dienern und Pensio= „nisten der secularisirten geistlichen Lande und aufgeho= „benen Reichsstädte, so wie bei einer Veränderung mit „den Kreisen, auch den Kreißdienern, den unabge= „kürzten lebenslänglichen Fortgenuß ihres „bisherigen Ranges, ganzen Gehalts und „der rechtsmäßigen Emolumenten, oder, „wo diese wegfallen müßten, eine, dafür zu reguli= „rende, Vergütung unter der Bedingung zuzusichern, „daß sie sich dafür, nach dem Gutfinden des neuen „Landesherrn, nach Maasgabe ihrer Talente und Kennt= „nisse auch an einem andern Orte und in einem an= „dern Dienst=Verhältnisse gebrauchen und anstellen „lassen müßten, wofern sie nicht nach eigener Wahl „vorzögen, in den Pensionsstand versezt zu werden". Gleiche Grundsätze bekannte auch Kur=Baiern, indem es erklärte: „in Betreff des wichtigen Punkts „der Vorsorge für einen angemessenen anständigen „Unterhalt derjenigen Staatsdiener, welche durch den

„Lüneviller Frieden ihre politische Existenz verloren „haben, erkennten Ihre Kurfürstl. Durchlaucht die „Pflicht des Reichs, das Schicksal schuldloser „Opfer des Friedens möglichst zu lindern und seyen „nach ihrem Gefühl für Gerechtigkeit be„reit, alles mit Vergnügen mit anzugehen, was die „Reichs-Deputation aus Achtung für unverdientes „Unglück beschließen werde; in dessen Folge behalte „die Hof- Geistliche- Civil- und Militair-Dienerschaft „der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten oder „unmittelbarer Körperschaften ihren Rang und Ge„halt bei, mit der Verbindlichkeit, sich vom Landes„herrn nach ihren Fähigkeiten verwenden oder falls sie „sich hiezu nicht entschließen sollten, sich in Pension „setzen zu lassen". Hessen-Kassel „fand die An„sprüche der höhern und niedern Geistlichkeit auf einen „ihren Würden und Dienststellen angemessenen lebens„länglichen Unterhalt ebenfalls für gerecht, nnd die „darüber geäußerten allgemeinen Grundsätze für eben „so billig, als erschöpfend, und trat insonderheit dem „Kur-Brandenburgischen Voto bei". Würtemberg erklärte: „Sr. Herzogliche Durchlaucht hätten bereits „es für eine Foderung der Gerechtigkeit er„klärt, daß für die hohe und niedere Geistlichkeit auch „alle Klassen von Dienern, welche in den, „zur Entschädigung angewiesenen, geistlichen und an„dern Ländern bisher ihre constitutionelle Existenz „hatten, Sorge getragen werde und, in der Anwen„dung dieses Grundsatzes, solle, sowohl in den secu„larisirten geistlichen Ländern, als in den bisherigen „Reichsstädten, die mit deren Regierung vorgehende „Veränderung keinen nachtheiligen Einfluß auf die

„Verhältnisse der sämmtlichen Geistlichen und Welt„lichen, Hof- Civil- und Militair-Dienerschaft „und der auf Pension gesezten Diener nach sich „ziehen, und diesem nach werden dieselben, und, im „Fall einet mit den Kraisen vorgehenden Veränderung, „auch die, in denselben bisher aufgestellte, Krais„Dienerschaft, unter der Verbindlichkeit zur Fortsetzung „ihrer bisherigen Dienste, Rang, Gehalt und bishe„rige Emolumente oder statt dieser eine verhält„nißmäßige Entschädigung ungeschmälert auch in „Zukunft behalten, und demjenigen Diener, „welchen der neue Landesherr nicht in Dienst zu be„halten gedenke, seine genossene Besoldung le„benslänglich als Pension verbleiben".

Aus diesen Abstimmungen entstanden folgende Paragraphen des Reichs-Deputations-Abschiedes: „§. 53. zu ihrer Sustentation aber „sind den Domkapitularen, Dignitarien und Canoni„cis der Ritterstifter 9/10 ihrer ganzen bisheri„gen Einkünfte, und zwar jedem Einzelnen, was „er bisher genossen hat, zu belassen. Auf gleiche „Weise sind die Vikarien bei ihren Wohnungen, „und da sie meist gering stehen, bei ihrem ganzen „bisherigen Einkommen, bis sie etwa auf an„dere geistliche Stellen versorgt werden, zu belassen, „wogegen sie ihren Kirchendienst einsweilen fortzuver„sehen haben. Die Domizellaren da, wo sie „wirklich schon einigen Genuß ihrer Präbenden be„zogen haben, werden in der Quote ihrer Sustenta„tion den Kapitularen gleich gehalten, und „rücken hiernächst, falls sich der Landesherr nicht in

„andere Wege mit ihnen abfindet, in die vazirend „werdenden Kapitelspfründen".

§. 59. „In Ansehung der sämmtlichen bisherigen „geistlichen Regenten, auch Reichsstädte „und unmittelbarer Körperschaften, Hof-, „geistlichen und weltlichen Dienerschaft, „Militair und Pensionisten, in soferne der „abgehende Regent solche nicht in seinem persönlichen „Dienste behält, so wie der Kraisdrener, da „wo mit den Kraisen eine Veränderung vorgehen sollte, „wird diesen allen der unabgekürzte „lebenslängliche Fortgenuß ihres bis„herigen Rangs, ganzen Gehalts, und „rechtmäßiger Emolumente, oder wo „diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergü„tung unter der Bedingniß gelassen, daß sie sich da„für nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach „Maasgabe ihrer Talente und Kenntnisse auch an ei„nem andern Orte, und in andern Dienst-Verhält„nissen gebrauchen und anstellen lassen müssen, jedoch „ist solchen Dienern, welche in einer Provinz ansässig „sind, und in eine andere gegen ihren Willen übersezt „werden sollen, frei zu stellen, ob sie nicht lieber „in Pension gesezt werden wollen. In diesem „lezteren Falle ist einem 15jährigen Diener „sein voller Gehalt mit Emolumenten, „einem 10jährigen 2/3, und denen, die noch „nicht volle zehen Jahre dienten, die Hälfte „als Pension zu belassen. Den wirklichen Pen„sionisten sind, falls nicht etwa neuerlich hie und „da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre Pensio„nen fortzubezahlen. — Sollte der neue Lan-

„desherr einen oder den andern Diener gar nicht in „Diensten zu behalten gedenken, so verbleibt dem„selben seine genossene Besoldung lebens„länglich. Sollten hingegen seit dem 24. August „1802. neue Pensionen oder Besoldungs-Erhöhungen „verwilligt, oder ganz neue Besoldungen gemacht wor„den seyn, so bleibt es billig dem neuen Landesherrn „überlassen, ob er solche Verwilligungen den Grund„sätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwal„tung angemessen findet".

§. 64. „Mit den Mediatstiftern, Abteien und „Klöstern in den zu säkularisirenden Landen ist es ganz „auf den nemlichen Fuß, wie hier oben von den un„mittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es be„halten nemlich die Kanonici der Mediatstifter, „welche aufgehoben worden, nebst ihren Wohnun„gen 9/10 ihres bisherigen Einkommens, „die Vikarien aber das Ganze, die Domizel„laren 9/10 dessen, was sie etwa wirklich bisher „schon bezogen haben, und rücken den Kapi„tularen nach".

Es würde überflüßig seyn, die Treue zu belegen, mit welcher diese Vorschriften in den mehrsten deutschen Staaten ausgeführt wurden und wie erhaben und gerecht insonderheit der Fürst Primas sich auch hier zeigte. (2)

(2) Vergl. Nik. Vogt über die Execution des lezten Reichs-Deputations-Rezesses oder rechtliches Bedenken über die Alimentation der durch den Reichsfrieden gefährdeten deutschen Staats-Beamten (in s. Europäischen Staats-Relationen, Bd. I. Heft II. S. 267. ff.) woselbst er unter andern anführt: „Sr. Majestät der

Mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, welche das gesammte Reich auf diese Art ausübte, beschloß auch Kaiser Franz II. seine römisch-kaiserliche Regierung, das römisch-deutsche Kaiserthum, indem Er „die Aufforderung an die Reichsfürsten und Reichs„stände, die obgedachten Gefühle deutscher Ge„rechtigkeit auch für den gehörigen und aus„giebigen Unterhalt des Personals des „Kaiserlichen und Reichskammer-Gerichts „zu bethätigen, für Seine unerlaßliche „Pflicht und dabei erklärte: daß Er aus diesem „Grunde, den Entschluß gefaßt habe, denjenigen kai„serlichen Dienern, welche bis jezt aus des Kaisers „eigenem Aerarium besoldet worden, unter Vorbehalt „ihrer angemessenen Anstellung und Gebrauchs zu erb„ländischen Diensten, die bis jezt genossene Be„soldung fortzuzahlen". (3)

§. 5.

bb) Unter der Bundes-Verfassung.

Unwissenheit und Vermessenheit würde es seyn, zu glauben, mit der Niederlegung der deutschen Kai-

„König von Preußen gingen, als Kurfürst von „Brandenburg, Ihren Mitständen in Befolgung die„ses so wichtigen Reichs-Grundgesetzes mit einem ruhm„würdigen Beispiel vor. Sie theilten die Landesschul„den, lieferten die Rückstände mit einer großen Pünkt„lichkeit aus, benuzten die Staatsdiener auf, ihren „Fähigkeiten angemessenen, Stellen oder reichten ihnen „wenigstens den Reichsdeputationsmäßigen Unterhalt".

(3) S. Kaisers Franz II. Erklärung vom 6. Aug. 1806. (in Winkopp Rh. B. Heft I. S. 116.

serkrone habe auch die deutsche Gerechtigkeit ihre Krone abgelegt und die Unterzeichnung des Rheinischen Bundes-Vertrags sei das Verbannungs-Urtheil für Gerechtigkeit-Grundsätze, die, so wie das Rechts-Princip selbst, ewig Gerechtigkeits-Grundsätze sind und bleiben werden!

Wir haben bereits oben (§. 2.) durch mehrere Beispiele gezeigt, daß sie auch noch jezt in den einzelnen Bundes-Staaten fortblühen und der §. 9. wird ihre Befolgung in Ansehung des Kaiserl. Reichskammer-Gerichts darlegen.

Allein auch als Gesammt-Staat hat der Rheinische Bund schon bei seiner Errichtung und Begründung diese Grundsätze angenommen und befolgt.

Nicht allein ist durch den Artikel XXXIX. der Bundes-Akte für die Heiligkeit der Krais-Schulden kräftigst gesorgt, sondern auch die der Verpflichtungen gegen Staatsdiener, ist unter den Schutz der Bundes-Akte gestellt.

Bei der Mediatisirung der Burg Friedberg ist dem Burggrafen der lebenslängliche Genuß seines bisherigen Amts gelassen (Art. XXI.); bei der Aufhebung der deutschen Reichsgesetze findet sich die merkwürdige Ausnahme: „sauf néanmoins des droits acquis à des „créanciers et pensionaires par le récès de „1803. et la disposition de l'article 39. du dit „récès relative à l'octroi de navigation du Rhin, „lesquels continueront d'être executés suivant „leurs forme et teneur“ (1); der Artikel XXXII.

(1) Mit Recht nimmt der erhabene Fürst Primas in den, §. 9. angeführten, Erklärungen an, daß hiedurch der

schreibt vor: „les individus employés dans l'admi„nistration publique des principautés, comtés, „ou seigneuries, qui doivent en vertu du présent „traité, passer sous la souverainité de l'un des „états confédéres et que le souverain ne jugeroit „à propos de conserver dans leurs emplois, joui„ront d'une pension de retraite égale à celle, que „les loix ou les reglements de l'état (2) accordent „aux officiers de même grade" (3); und der Artikel XXXIII. bestimmt: „les membres des ordres mi„litaires ou religieux, qui pourront en consequence „du présent traité être deposés ou secularisés re„cevront une pension annuelle et viagère propor„tionnée aux revenus, dont ils jouissoient, à

§. 59. des Reichs-Deputations-Abschlusses von 1803. bestätigt sey; eben dieser Meinung ist auch der Verfasser der schönen Abh. in Winkopp Rh. B. Heft XI. N. 25., Brauer Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundes-Staaten, Satz XLI. S. 231., Zachariae jus publ. civit. quae foederi rhen. adscriptae sunt, §. 12. und §. 25. Anmerk. 4. Dasselbe behaupten die Kammergerichts-Procuratoren und Advokaten in ihren Vorstellungen an den Kaiser Napoléon und den Fürsten von Benevent vom 9. August 1806. (in Oesterreicher Rhein. Bd. Arch. II. Jahrg. B. I. St. II. N. 4.)

(2) In Ermanglung solcher Gesetze gilt die Vorschrift des §. 59. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, wie sehr richtig ausgeführt ist in Winkopp Heft XI. N. 25.

(3) Einen treflichen Commentar über diesen Artikel findet man in Winkopp Heft I. N. 7. und Heft XI. N. 25.

„leur âge et hypothéquée sur les biens dont ils „étoient usufruitiers“.

So klar und unumwunden diese Bestimmungen sind, so genau sind sie auch zur Ausführung gebracht; der §. 2. enthält Beläge über die Vollständigkeit, mit welcher der Artikel XXXII. in die einzelnen Staatsverträge übergegangen ist und ist es übrigens bemerkenswerth, daß bei allen mises en possession, die Erfüllung dieser Artikel und besonders des Artikel 32. den neuen Souverains ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist. (4)

Mit Recht dürfen wir daher wohl behaupten, daß der Grundsatz: der, durch eine Staats-Veränderung amtlos gewordene, Staatsdiener ist entweder durch eine anderweitige angemessene Anstellung oder durch den lebenslänglichen Fortgenuß der, mit seinem bisherigen Amte verbundenen, Vorzüge und Einkünfte zu entschädigen,

(4) Vergleiche z. B. die Besitz-Anweisung in Nürnberg (Winkopp Heft II. S. 268.) Rieneck (daselbst S. 279.) in die Ortenau (daselbst Heft IV. S. 475.) Solms, Braunfels und Greifenstein (Oesterreicher Archiv, I. Jahrg. St. II. S. 82.) Sternstein (daselbst S. 84.) Schwarzenberg (S. 88.) Fürstenberg, Klettgau und Thengen (das. S. 97.) Trient und Brixen (daselbst St. IV. S. 4.) in die Fuggerschen Lande (St. V. S. 17.) in Winterrieden (das. St. V. S. 29.) in Edelstetten (das. S. 31.) Tannhausen (S. 32.) in die Thurn- und Taxischen Lande (das. St. VI. S. 10.) in Rohr (das. S. 11.) Waldstetten (S. 13.) Lindau und Memmingen (S. 14.) Algau (St. VIII. S. 4.) Donau (S. 7.) Kocher (das. S. 6.) Odenwald (S. 9.) u. a. m.

zu allen Zeiten, in allen Staaten und unter allen Regierungsformen in Deutschland angenommen und befolgt seyn.

§. 6.

II. Subjectiver Umfang dieser Entschädigungs-Berechtigung.

Die Frage: welche Staatsdiener sind befugt, bei Aufhebung ihrer Stellen die, bisher in ihren Grundzügen gezeichnete, Entschädigung zu verlangen? beantwortet sich durch folgende Grundsätze:

I.) Nur eigentliche, wirkliche Staatsdiener. (1)

Wenn ein Staatsdienst überhaupt in der Verwaltung eines Zweiges der Staatsgewalt oder der Staats-Regierung besteht; so ist ein Staatsdiener derjenige, welchem der Staat eine solche Verwaltung übertragen hat. (2)

(1) Die §. 2. angeführte Königlich Baiersche Declaration vom 11. Merz 1807. und die ebendaselbst erwähnte Grosherzoglich Hessische Verordnung vom 1. August 1807. bestimmen daher sehr genau: „es kann nur die „Frage seyn von solchen Dienern, welche durch förm„liche Decrete in der Landes-Administration angestellt „waren".

(2) Malacord, diss. de officiis publicis etc. §. 1. Officium, quod administratione negotiorum rem pupublicam concernentium sive publicorum absolvitur, publicum et subditus, cui illud demandatum est, officialis publicus dicitur.

Von dieser Entschädigungs-Berechtigung sind mithin ausgeschlossen:

1) diejenigen Diener. welche keinen Zweig der öffentlichen Staatsgewalt verwalten, sondern nur dem Regenten als Privatperson dienen, obgleich die neuere Praxis, mindestens die vom Jahre 1803. in Ansehung ihrer mildere Grundsätze angenommen hat,

2) diejenigen, welchen der Staat keinen Zweig der Staatsgewalt, als Inbegriff mehrerer dazu gehöriger Handlungen, zu verwalten, sondern nur einige einzelne Geschäfte zu besorgen, übertragen hat,

3) diejenigen, welchen der Staat auch nicht einmal diese Besorgung einzelner Geschäfte übertragen, sondern nur, nachdem er sich von ihrer Fähigkeit überzeugt, gestattet hat, ihre Kenntnisse, Geschicklichkeit, Wissenschaften und Künste, unter der Aufsicht des Staats zu ihrem eigenen und zu anderer Staatsbürger Nutzen anzuwenden und auszuüben. Diese Personen sind zwar durch die Staatsgewalt zur Ausübung ihrer Wissenschaften autorisirt, und die ihnen ertheilte Praxis-Licenz eine öffentliche, allein sie selbst sind dadurch keinesweges Staatsdiener geworden, und noch weniger befugt, gegen den Staat eine Entschädigung anzusprechen, wenn eine Constitutions- und Administrations-Veränderung auf die Ausübung ihrer Praxis einen nachtheiligen Einfluß hat. Hierhin gehört der Advokat, der Procurator, der concessionirte Arzt, der zu akademischen Vorlesungen privilegirte Docent, der zur Haltung einer Schule

concessionirte Schullehrer, die kaiserlichen Hof- und Pfalzgrafen, die Wundärzte, die Apotheker, die Notarien, die Mäkler, ja selbst die Kaufleute, Gastgeber und Handwerker, insoferne sie nicht dem Staate selbst mit Dienstpflichten verbunden, und dadurch Staatsdiener geworden sind. (3) Denn, ausser dem Falle einer solchen wirklichen Dienstanstellung, hat der Staat allen diesen Personen nichts mehr und nichts weniger, als die Erlaubniß, ihre Wissenschaft und Kunst auszuüben, verstattet, es waltet zwischen dem Staat und ihnen nur ein Concessions-Verhältniß, keinesweges aber ein Vertrags-Verhältniß ob, die, §. 1. angeführten, Wirkungen des Leztern fallen daher weg, weil der Staat ihnen keineswegs für die wirkliche Praxis, für die Einträglichkeit und Fortdauer derselben, am wenigsten aber für eine bestimmte Quantität der Praxis, die Gewähr geleistet, sondern nur die lezte auf Gewinn und Verlust gestattet hat. (4)

(3) Die Grosherzoglich Hessische Verordnung wegen der Ritterschaft vom 1. Decbr. 1807. gebraucht daher im §. 22. und 29. für die Erlaubniß zur Advocatur, medizinischen und chirurgischen Praxis, zu Apothekern und Hebammen die nemliche Benennung, die der Licenz-Ertheilung.

(4) Der Staat hat daher die Befugniß, ungeachtet eines vorhandenen exclusiven Apotheker-Privilegiums, aus administratorischen Gründen die Errichtung einer zweiten Apotheke zu gestatten, wie nicht allein Christian Thomasius in Diss. de jure circa pharmacopolia, Cap. II. §. 13. durch Gründe und einen Rechtsfall bewiesen, sondern auch das kais. Reichskammergericht am 5.

Wäre der Staat schuldig, allen diesen Personen die wirkliche Praxis und wohl gar ein bestimmtes Maas zu gewähren; so müßte er Entschädigung geben dem Arzt, wenn durch Einführung der Schutzblattern, durch Austrocknung der pontinischen Sümpfe, oder durch andere Operationen der Medizinal-Polizei seine Praxis gemindert oder aufgehoben wird, dem academischen Docenten bei der Ansetzung eines andern Professors, dem Schullehrer bei der Einführung einer Schulreform, den Notarien bei der Abschaffung unnützer Formalitäten, dem Todengräber bei der Ansetzung eines neuen oder auch nur geschickteren Arztes, dem Gastwirth bei Aufhebung eines, sein Verkehr befördernden, Jahrmarkts, ja dem Handwerker wegen Verlegung des Sitzes des Hoflagers oder eines Gerichtshofes. Das Höchste, aber auch das Einzige, was der Staat diesen Personen, wenn eine Veränderung in der Constitution oder Administration des Staats ihnen die Fortsetzung ihrer Praxis an dem Orte, wo sie sich bisher übten, nicht zuläßt, zu gewähren hat, ist die Erlaubniß, sie an einem andern Orte auszuüben, keineswegs aber ist er schuldig, mit ihnen wegen des, bisher ihnen gestatteten, Verdienstes Rechnung zuzulegen,

Nov. 1800. in Sachen der Fürstl. Speierischen Hofkammer zu Bruchsal wider die verwitwete Apothekerin Bellon erkannt hat, (Sammlung der Reichskam. Decrete vom Jahre 1800. S. 719.), wobei es interessant ist, daß der Kammergerichts-Procurator Flach, welcher in mehreren Schriften des Procuratoren-Ausschusses die Licentia advocandi et procurandi für ein Staatsdienstmäßiges jus quaesitum jezt ausgiebt, Procurator der gedachten Hofkammer war, und deren Rechte auch in einer besondern Druckschrift ausgeführt hat! —

sie der weiteren Praxis zu überheben und durch baare Zahlung in Ansehung ihrer die Stelle des Publikums zu vertreten; denn alsdann würde die Entschädigungs-Pflicht des Staats seine Gewährungs-Verbindlichkeit überschreiten.

II. Allein von den eigentlichen Staatsdienern auch nicht diejenigen,

1) welche auf Willkühr angenommen waren, und vom Staate nach Willkühr entlassen werden konnten. (5)

Das, nach rechtlichen Grundsätzen richtig zu bestimmende, Gesetz ihres Anstellungs-Vertrags (§. 1.) steht ihrem Entschädigungs-Anspruch entgegen.

2) deren Posten entweder durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt sind. (6)

In diesem Fall kann der Staatsdiener nur eine Entschädigung bis zum Ablauf dieser Zeit verlangen. Diese Ausnahme ist in dem §. 2. gedachten königlich Preußischen Gesetz von 1787. und in der Lippischen Verordnung von 1807. (§. 2.) ausdrücklich angeführt worden.

Zu dem vollständigen Entschädigungs-Anspruch sind mithin nur würkliche und eigentliche, nach Willkühr nicht amovible, und nicht auf eine bestimmte Zeit angestellte, Staatsdiener befugt.

(5) Von der Becke §. 59. ff.

(6) Seuffert a. a. O. §. 98. von der Becke §. 10. ff. Bischoff a. a. O. Malacord de offic. publ. §. IV.

§. 7.

III. Objectiver Umfang dieser Entschädigungs-Berechtigung.

Der Umfang der, vom Staate seinem bisherigen Diener zu leistenden, Entschädigung ist im Allgemeinen völlige Schadloshaltung (1) und beruhet auf folgenden Sätzen:

I. Der Staat entschädigt den Staatsdiener für alles dasjenige, was er ihm zu gewähren, vermöge des Anstellungs-Vertrags, schuldig ist.

II. Dies leistet er demselben vollständig, und zwar vollständig

1) in Rücksicht auf die Quantität und

2) in Rücksicht auf die Qualität, nemlich Zeit, Angemessenheit u. s. w.

III. Dies leistet er dem Staatsdiener entweder durch angemessene, obige Erfordernisse befriedigende, anderweitige Anstellung oder durch baare äquivalirende Entschädigung.

Aus diesen Prämissen fließen folgende Grundsätze:

A. Der Staatsdiener behält seinen bisherigen Titel und Rang (§. 4.); dies ist ohnehin Rechtens bei jedem, aus seinen Funktionen auf andre Art, als durch Kassation tretenden, Staatsdiener.

B. Der Staatsdiener behält alle diejenigen Immunitäten und Freiheiten, welche mit der neuen Verfassung vereinbarlich sind (§. 9.).

(1) Vergleiche §. 1. und 4.

C. Der Staatsdiener wird für die, damit unvereinbarlichen, Freiheiten völlig entschädigt. (2)

D. Der Staatsdiener behält seinen vollen ungeschmälerten fixen Gehalt. (§. 2. 4. und 5.)

E. So viel die Emolumente (§. 4.) betrift; so erhält der Staatsdiener die Durchschnittssumme derjenigen, welche

a) ihm durch den Anstellungsvertrag als Besoldungstheil zugesichert waren, und

b) der Staat ihm zu gewähren schuldig war.

Es fallen mithin weg

a) diejenigen, welche ihm nicht zugesichert waren,

b) diejenigen, welche nicht rechtmässig waren,

c) diejenigen, welche in quali, oder in quanto zufällig waren. (4)

F. Der Staatsdiener erhält diese Entschädigung auf so lange, als der Staat schuldig war, ihm den aufgehobenen Dienst zu gewähren, mithin

a) bei einem lebenslänglichen Dienst — auf Lebenszeit, (§. 4.)

(2) Vergleich §. 4.; so handelte z. B. Preussen in Hannover S. Vahlkampf politisch-historischen Ansichten, 1 Lief. S. 42. Anmerk. *.

(3) Daher erkannte z. B. die juristische Fakultät zu Jena, „daß ein Prediger nicht befugt sey, vom Staate Ent„schädigung zu fordern, wenn seine Accidentien durch „Krieg, Krankheit oder sonst auf andre Weise weg„fallen, weil sie nicht anders, als wie sie, nach An„wachs und Abnahmen der Gemeinde fällig sind, pro „parte salarii zu achten und sie solche bisher fortuito „genoßen und daher über den Entgang oder Abnahm

b) bei einem, auf beschränkte Zeit verliehenen Dienst, während des Laufs dieser Zeit.

G. Der Staatsdiener ist dagegen aber schuldig, dem Staate auf anderen Stellen diejenigen Dienste zu leisten, (4) welche

a) seinen Pflichten und Fähigkeiten gemäß sind.

b) seinen vorigen Dienstverhältnissen gemäß sind, mithin ihn in keinem der vorher (A. B. C. D. E. und F.) gedachten, Momenten zurücksetzen.

„des lucri fortuiti et adventitii sich nicht zu beklagen, „daß ferner ein reformirter Prediger, der bisher auch „die lutherische Gemeinde curirt, für die, ihm durch „Anstellung eines eigenen lutherischen Predigers für „die Zukunft entgehenden Prediger-Accidenzen keine „Entschädigung fordern könne. S. Nic. Christ. „de Lyncker Consilia et Responsa, Vol. I. „Resp. LXXXI."

(4) Vergleich §. 4. und 8. Auch von der Becke a. a. O. §. 71.

Zweiter Abschnitt.

Besondrer Theil
oder
Anwendung dieser Grundsätze
auf
das bisherige Kaiserliche und Reichs-Kammergericht.

---

§. 8.

I. Auf die Mitglieder und das übrige, in wirklichen Staatsdiener-Verhältnissen stehende, aus der Kammergerichtlichen Sustentations-Kasse besoldete, Personale (1) des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts (2).

(1) Nämlich der Reichs-Fiskal, der Fiskal-Advokat, der Kanzlei-Verwalter, als Bothen-Deputirte, die zwei Kameral-Aerzte, der Reichs-Pfennigmeister, Gegenschreiber, Bothenmeister, Bothen und Pedellen. Der Kürze halber nennen wir sie nicht jedesmal, begreifen sie aber, wenn nicht besondere Gründe der Verschiedenheit eintreten, stets mit unter dem Ausdruck der Staatsdiener, weil für sie größtentheils die nämliche Momente streiten, und auch sie wirkliche Staatsdiener sind.

(2) Vergleiche hierüber:

a) des erhabenen Carl Dalberg Beherzigung

1.) Nach Theorie.

Treten die, bisher angeführten, Gründe auch für das, durch Deutschlands neueste Veränderung aufgelösete Kaiserliche und Reichskammergericht ein? ist eine Frage, welche wir nach den verschiedenen Klassen des, dazu gehörigen Personals, jetzt untersuchen; zuerst von den dabei angestellten, aus der Sustentationskasse besoldeten, würklichen Reichs-Justitzdienern, nämlich vom Richterpersonale und den, unten in der Anmerkung bezeichneten, übrigen Dienern.

Welche Theorie vermögte wohl, den Mitgliedern des Reichs-Kammergerichts ein Recht, was ein gemein-

über das Schicksal u. s. w. (in Winkopp Heft I. N. 17. u. Oesterreicher Archiv, 1. Jahrg. St. VII. Num. IX.)

b) Die Reichskammergerichtliche Druckschrift: Ueber den künftigen Unterhalt der Mitglieder des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts (abgedruckt in Winkopp Heft III. S. 417. Oesterreicher 1. Jahrg. Heft VII. Num. X. und Häberlin Staatsarchiv Heft XV. S. 422.

c) Nachtrag zu der Druckschrift: Ueber den künftigen Unterhalt ꝛc. (in Oesterreicher a. a. O. Heft VII. N. XVII. und Auszugsweise in Winkopp a. a. O. Heft III. S. 443.

d) Ueber die Berechtigung der Advocaten und Procuratoren des ehemaligen Reichs-Kammergerichts zu einem Entschädigungs-Anspruche (in Winkopp Heft VIII. Num. 32.)

e) Anmerkungen zu dieser Schrift (das.).

sames Recht aller Staatsdiener ist, abzusprechen, und dasjenige, was allen Staatsdienern gebührt, ihnen, die, nach der richtigen Bemerkung des Verfassers der Abhandlung über Reichsdienerschaft (3), zu der Gesammtheit der deutschen Fürsten nicht allein in eben dem Verhaltnisse, worin sich zu jedem der Letztern ihre eigenen Diener befinden, stehen, sondern für deren Entschädigungsberechtigung noch überdem so manche wichtige besondere Gründe eintreten. (4)?

Die Mitglieder des Reichs-Kammergerichts waren des Kaisers und Reichs Räthe und würkliche Staatsdiener (5), angestellt von der hohen Gesammtheit des Oberhaupts und der Stände des Reichs, zu einem wesentlich bestimmten und ewigen Staatszweck, weil kein Staat ohne Justitzverwaltung bestehen kann; sie verwalteten einen der wichtigsten Zweige der Reichshoheit an Statt und im Namen des Kaisers, der Churfürsten, Fürsten und übrigen Stände

(3) In Winkopp Rh. B. Heft I. S. 114.

(4) Vergleiche: Ueber den künftigen Unterhalt §. 3. f. und meine, des Assessors von Kamptz, Abhandlung: Auch ein Scherflein zur Schrift: Ein Wort über die Lage des K. Reichs-Kammeagerichts, besonders die Entschädigung der Staatsdiener, deren Stellen wegen Veränderung der Constitutions- und Administrations-Grundsätze aufgehoben worden, betreffend (in Vahlkampf Ansichten, 1 Heft, N. II. bes. S. 26—45.)

(5) K. G. O. Th. I. Tit. VIII. von Berg Grundriß der Reichsgerichtlichen Verfassung, §. 89.

des Reichs, (6) welche sie, wie die Reichsgesetze sich bestimmt ausdrücken „repräsentirten.“ (7)

Zwischen Kaiser und gesammtem Reiche auf der einen, und einem jeden Mitgliede des Kammergerichts auf der andern Seite, war ein unwiederruflicher Dienst- und Anstellungsvertrag auf Lebenszeit abgeschlossen (8). Schon an sich sind in allen Staaten die Richterstellen inamovibel

(6) Kammergerichtliche Reformation von 1531. §. 29. und K. G. O. von 1555. Th. 1. Tit. VIII. „Es sollen — die Assessores in Betrachtung, „daß sie von Kaiserl. Majestät, auch Churfürsten, „Fürsten und Ständen des H. R. R. an solche hohe „Justitien verordnet und an ihrer Statt sitzen rc. vergl. auch Tafinger instit. jur. cam. §. 58.

(7) Visit. Memorial von 1570. §. 1. „Dieweil die „Beysitzer neben dem Herrn Kammerrichter die Kai„serliche Majestät, Churfürsten, Fürsten und alle „Ständ des H. Reichs diß Orts tamquam perpetui „togati Senatores in Senatu imperii repraesenti„ren“; vergl. auch Visit. Memorial von 1556. §. 13. und von 1574. und Concept der K. G. O. Th. I. Tit. IX. ferner den jüngsten Reichs-Abschied von 1654. §. 165. „welches Uns sammt Chur„fürsten und Ständen des Reichs repräsentirt“. Vis. Absch. v. 1713. §. 22. „Gericht, welches überhaupt „Ihro Kaiserl. Majestät und das Reich repräsentirt, „und — — allein von Kaiserl. Majestät und dem „Reich dependiren.“ Vergl. auch Reichsschluß von 1775. N. 26. und Kaiserl. Rescript vom 30. Nov. 1775. N. 17.

(8) K. G. O. Th. I. Tit. V. §. 1. und 2. jüngster Reichsabsch. von 1654. §. 141. „damit qualificirte „Leute sich an das kaiserl. Kammergericht zu begeben „und davon so leichtlich nicht wieder abzustehen, son-

und unabhängig von der Willkühr des Staatsoberhaupts (9).

Auch in den Constitutionen des französischen Kaiserreichs, der Königreiche Italien und Westphalen und des Herzogthums Warschau findet sich die Lebenslänglichkeit der richterlichen Stellen ausdrücklich sanctionirt, und wenn gleich in der letztern festgesetzt ist, daß diese Inamovibilität erst mit dem zurückgelegten fünften Dienstjahre eines jeden richterlichen Individuums an-

„dern beständig dabei zu verharren, desto mehr „Ursache und Anlaß haben mögen, so ꝛc. ꝛc." die lezte Kammergerichts-Visitation war daher der Meinung: „die Assessorate giengen auf Lebens-„zeit mit den, damit verknüpften Vor-„theilen, und würden nicht anders, als „durch freywillige Aufkündigung oder ei-„genes Verschulden verlohren, daher sie auch „in dem visit. Memorial von 1570. §. 1. perpetui „togati Senatores genannt würden, ihre Stellen seyen „keine mechanische Dienste, welche miethsweise bedungen „und belohnt würden, sondern ansehnliche Aemter, wegen „deren Verwaltung Männer von vorzüglichen Einsichten „Ehren halber und zum Zeichen der öffentlichen Erkennt-„lichkeit auf allgemeine Kosten unterhalten würden; diese „Vergeltung daure eben deswegen weil sie kein Mieth-„zins sey, auch alsdenn, fort, wenn sie ihr „Amt nicht weiter verrichten könnten" (von Balemann Visitationsschlüsse, S. 426.) Vergl. Tafinger institut. jur. cam. §. 59. und 205. Rönnberg über die Dienstentlassung, Hauptabth. III. §. I — VIII. Harpprecht Staatsarchiv Th. VI. S. 57. und 279.

(9) Vergl. Fried. Guiel. Engler Diss. de muneribus publicis justitiae sacerdotibus absque justa causa non auferendis, Lipsiae 1794. 4.

fangen soll; so bestätigt selbst diese Beschränkung die Inamovibilität der Mitglieder des Reichs-Kammergerichts, indem diese Beschränkung nicht auf die Mitglieder des Reichs-Kammergerichts anwendbar ist, weil sie eines theils selbst in jenen Staaten nicht die Mitglieder des höchsten Staats-Justizhofs ergreift, andern theils die Glieder des Kammergerichts entweder vor ihrem Eintritt in diesen Reichsgerichtshof über fünf Jahre hindurch richterliche Stellen in Territorialgerichtshöfen verwaltet haben, und wie die eben angeführte letzte Visitation sagte, als ausgezeichnete Justizmänner zum Reichs-Kammergericht befördert sind, oder schon über fünf Jahre im Kammergericht dienten.

Die Mitglieder der deutschen Reichsgerichte insonderheit sollen inamovibel seyn, dies ist ein, in den beiden letzten Wahl-Kapitulationen unserer Kaiser laut genug ausgesprochener, und auch in Ansehung der kaiserlichen Reichshofräthe zum ausdrücklichen Gesetz erhobener Grundsatz, und die Mitglieder des Reichs-Kammergerichts erhielten daher, wie wir so eben gezeigt haben, ihre Stellen auf Lebenszeit, so auf Lebenszeit, daß selbst der abgelebte, der Leistung seiner Functionen nicht mehr gewachsene, Assessor, auch für seine übrigen Lebenstage seine Besoldung fort bezog (10).

(10) von Balemann Visitationsschlüsse, S. 421. ff. — v. der Beck §. 74. Meyern Acta pacis — T. V. pag. 196. — de Ludolf historia sust. Cam. p. 78. Londorp acta jur. publ. T. VII. pag. 124. — Dekherr mon. lect. ad cam. o. c. c. P. 1. Tit. 7. n. 6. vergl. Anmerk. 7. Das letzte Beyspiel lieferte noch der jetzt verstorbene Assessor von Hertwich.

Diesem, mit Kaiser und Reich eingegangenen Dienstvertrag reihete sich hier noch der Präsentationsvertrag an, eingegangen zwischen dem Präsentationshof und seinem Präsentaten, auf ein, solcher Gestalt lebenslängliches, mit der bekannten Besoldung versehenes, Assessorat (11).

In beide Verhältnisse traten aber nicht etwa Männer, die bis dahin keine Staatsdiener waren, ja nicht einmal eine constitutionelle Existenz hatten, sondern Männer, welche vorher Reichsgesetzmäßig in Reichsständischen Dicasterien angesehene und mindestens Rathsbedienungen verwaltet haben mußten (12). Dem Assessoratsdienstvertrag opferten sie daher diese, bis dahin von ihnen bekleidete, Stellen, mit allen damit verbundenen Aussichten zur weiteren Beförderung auf, Stellen von welchen Kaiser Franz in der Erklärung vom 6ten August 1806 mit Recht sagt: „einträgliche Bedienstungen, die dabei auf eine lebenslängliche Versorgung „rechnen ließen, welche ihnen bei der Treue, Redlichkeit und Geschicklichkeit, womit sie ihrem Berufe nachgekommen sind, nirgends entgangen seyn würden.“ (*).

(11) S. Vahlkampf Ansichten, S. 43. Anmerk. *. und die in der Anmerk. 2. unter b. c. und e. gedachten Schriften.

(12) S. Vahlkampf a. a. O. S. 28. und so viel die letzten Mitglieder des Kaiserl. Reichskammergerichts betrift, deren, daselbst S. 89 — 114. und in Vahlkampfs Reichskammergerichtlichen Miscellen II. B. Heft V. N. XXVI. abgedruckten, biographische Notizen.

(*) Joh. Paul Kress in Diss. de jure officiorum et officialium (Helmstadii 1732.), der übrigens der Will-

Mit Recht kann man daher behaupten, daß die Mitglieder des Reichs-Kammergerichts ihre Stellen titulo oneroso erlangt haben. (13)

Die erhabenen Fürsten, zu welchen die Mitglieder des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts in diese ehrenvollen, wichtigen und lebenslänglichen Dienstverhältnisse traten, existiren noch, beherrschen ihre Staaten noch, beherrschen sie jezt mit größerem Ansehen, mit größeren Rechten, mit größern Einkünften, mit voller Souverainität, und fühlen alle mit der edlen Fürstin Pauline von der Lippe (14) „daß die Souverainität dem rechtlichen Gemüthe eine sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der „Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde seyn müsse," alle verbinden jezt mit ihrem Regentenamte die Stelle, welche neben demselben vorher der Kaiser bekleidete, an dessen Stelle jezt jeder Souverain getreten, und daher nicht blos Theil des einen ursprünglichen Dienstherrn der Mitglieder des Reichskammergerichts (des Reichs) geblieben, sondern auch partieller Nachfolger des Andern (des Kaisers) geworden ist. Alle erheben noch jezt von ihren Unterthanen diejenigen Beiträge, welche Reichs- und

führlichkeit der Entlassung der Staatsdiener günstiger ist, als die neuen Schriftsteller und die Praxis schließt von derselben in Cap. VI. §. IV. doch den Fall aus, wenn entweder von einem inamoviblen Dienst die Rede oder es ein officialis, cui alibi sat commoda sedes, vocatus ist. Beide Fälle treten hier vereint ein.

(13) Vergleich Winkopp Rhein. Bund, Heft I. S. 113.

(14) in der im §. 2. angeführten pragmatischen Verordnung vom 25ten May 1807.

Landesverfassung den letzteren zum Unterhalt des Reichs-Kammergerichts auflegte, alle haben bei der Auseinandersetzung mit den mediatisirten ehemaligen Reichsständen diese Kammergerichtssteuern mit Recht sich zugetheilt, mithin dadurch auch die Verbindlichkeit, sie ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden, stillschweigend und oft ausdrücklich übernommen (§. 2.). Der erhabene andere Kontrahent des Reichskammergerichtlichen Dienstvertrags ist also noch jetzt vorhanden, mit erhohetem Rechte und Ansehen vorhanden!

Derjenige Staatsdiener, der aus dem Dienst eines Fürsten in den Gesammt-Dienst aller deutschen Fürsten tritt, und der Diener der hohen Gesammtheit der deutschen Fürsten wird, kann aber doch wahrlich nicht geringere Rechte haben, als andere Staatsdiener, als z. B. seine Kollegen, die kaiserlichen Reichshofräthe (§. 4.), als seine §. 2 erwähnten, eigenen Subalternen, als die, daselbst angeführten Räthe, Diener und Beamten der Ritterschaft und Landstände, als Staabs- und Kameralbeamte, als Diener bisheriger kleiner Reichsfürsten und Grafen, als Amtleute, Marschkommissarien, Registratoren, Regimentsquartiermeister, Regiments-Auditeurs und Schulmeister, als die, §. 3 erwähnten, Kreis-Militairpersonen, Kreiseinnehmer, Kreismünzwardeins und andere Kreisdiener, als die §. 4. angeführten Hof- und Militairdiener, Mönche, Layenbrüder und Pensionisten, kurz wie alle übrigen Staatsdiener in ganz Deutschland.

Denn warum sollten sie wohl minder heilige, minder feste Rechte, als die übrigen Staatsdiener, haben?

Etwa weil sie Mitglieder eines Gerichtshofes von einer Höhe und Natur waren, wie ihn noch kein Staat aufzuweisen hat?

Deshalb, „weil sie Mitglieder des höchsten, „obersten und letzten Gerichts im Reiche" waren? eines Gerichts, welches Reichsgesetzmäßig durch das ganze Reich die oberste Aufsicht „auf die Ersetzung der „übrigen Gerichte und Administrirung der Justitien (15)" hatte? Als wenn ein Recht, welches selbst dem niedrigsten Richter zusteht, nicht auch dem höchsten zustehen müsse!

Oder etwa deshalb, weil die Reichsstände die Errichtung und ewige Erhaltung dieses Gerichtshofes durch eine lange Reihe von Jahren vom Kaiser gefordert, ja selbst zur Bedingung ihrer, demselben gegen den Reichsfeind zu leistenden, Hülfe gemacht hatten, weil der Kaiser, noch mehr aber die Reichsfürsten, dieses Gericht für das Palladium deutscher Fürsten- und deutscher Bürgerrechte und Freiheiten, für „das Kleinod „des heiligen Reichs" (16) stets hielten?

Oder etwa deshalb, weil die Mitglieder des Gerichts nicht Diener und Repräsentanten eines kleinen Fürsten, Grafen und Herrn, eines Bischofs und Abtes, einer kleinen Reichsstadt, sondern Diener und Repräsentanten des ersten Monarchen, des ersten Reichs in Europa waren?

Oder kann man ihnen diese Rechte deshalb versagen, weil diejenigen erhabenen Fürsten, von welchen sie ihre

(15) Reichsabs. von 1531. §. 14. K. G. O. von 1555. Thl. I. Tit. 3. §. 1. R. Abs. 1654. §. 165.

(16) Harpprecht Staatsarchiv des K. R. K. Gericht Thl VI. S. 61. §. 80.

Stellen haben und welche sie repräsentirten, nicht säcularisirt, mediatisirt, überwunden und eingegangen, sondern mit erhöhetem Range, Ansehen und Einkommen in die Klasse unabhängiger Souverains getreten sind? Wo hat aber je der Diener für die Vergrößerung der Macht und Erweiterung des Ansehens seines Herrn gebüßt? wollten doch unsere Fürsten 1803 und 1806 (§. 4. u. 5.), daß die Diener der säcularisirten und mediatisirten Fürsten durch das Unglück ihrer Herrn nicht leiden sollten, und kann der Diener eines unglücklichen Fürsten besser daran seyn, als der eines glücklichen Fürsten?

Oder etwa deshalb, weil die Mitglieder des Reichs-Kammergerichts nicht bei der Territorial-Justizpflege eines einzelnen deutschen Staats angestellt, nicht eigentliche Territorialdiener waren? Als wenn die deutschen Fürsten, in ihrer Eigenschaft integrirender Theile der deutschen gesammt Staatsmacht nicht eben so erhaben, eben so ehrwürdig wären, als in ihrer Eigenschaft der Regenten ihres Staats, als wenn die Pflichten der ersteren minder heilig wären, als die der letzteren, als wenn die Mitglieder des Reichs-Kammergerichts nicht auch oberste Richter für jedes einzelne deutsche Territorium gewesen wären, als wenn der Diener der hohen Gesammtheit der deutschen Fürsten von schlechteren Rechten wäre, als der Partikulardiener eines jeden einzelnen Fürsten!

Oder sollen die Mitglieder des Reichs-Kammergerichts etwan deshalb weniger Rechte, als andere Staatsdiener, als ihre bisherigen eigenen Unterrichter, haben, weil ihr Gerichtssprengel größer, erhabener und ehrenvoller war, weil er sich nicht auf einige

Quadratmeilen, nicht blos auf Bauern, Bürger und landsässige Edelleute beschränkte, sondern auf ganz Deutschland und alle Deutschen, auf Fürsten, Herzöge, Churfürsten und übrige Regenten sich erstreckte? Was wäre aber der Grund, der dem Reichs- und Fürstenrichter in eine schlechtere Rechtskathegorie setzen könnte!

Oder sprachen etwa die Mitglieder des Reichs-Kammergerichts nur über Bagatellsachen Recht? Wer kann dies behaupten! die erhabensten und wichtigsten Gegenstände menschlicher und bürgerlicher Verhältnisse, selbst Regentenhandlungen und Handlungen der Staats-Administrationen, jeder andern deutschen richterlichen Gewalt entzogen, gehörten vor die ihrige!

Da Ansehen und Erhabenheit des Amts, der Konstituenten, des Gerichtssprengels und der Gerichtsbehörigen keinen Grund minderer Rechte der Reichskammer-Gerichtsmitglieder enthalten; so liegt er vielleicht in den Dienern? Ist etwan hier nicht von Justitzdienern, von auf Lebenszeit angestellten Dienern die Frage? Wer kann dies behaupten, wer kann vergessen haben, daß 1803 selbst Hofdiener, Militair, Mönche, Präcisten, Layenbrüder rc. völlig entschädigt wurden? (§. 4.)

Allein die Stellen am Reichs-Kammergericht wurden etwa jedem, der zuerst kam, verliehen, jeder konnte sie erhalten? Nicht doch, jeder, der ein Assessorat im Reichskammergericht erhalten wollte, mußte, ehe er ins Kammergericht trat, ehe er oberster und lezter Richter aller seiner deutschen Mitbrüder, höchster Richter selbst seines eigenen Landesherrn, selbst seines Präsentations-Fürsten, werden konnte, in einer andern richterlichen Laufbahn, auf einem andern Richterstuhle, zu diesem höhern richterlichen Würkungskreise gereift seyn und

sich als einen tüchtigen Justizmann ausgezeichnet haben!

Oder war das Kammergerichtliche Assessorat etwa eine Lehr- und Vorbereitungs-Anstalt? Die lezte Visitation mag dies mit der Erfahrung beantworten; es war eine Belohnung für bisher, in Territorial-Stellen bewiesene, ausgezeichnete Dienste oder vorzügliche Geschicklichkeit!

Oder ward das Assessorat am Reichskammergericht für eine Stelle gehalten, welche man nach dem Grundsatz: promoveatur, ut amoveatur, besezte? für eine Stelle, dessen Inhaber nachher zu keinen Territorial-Diensten wieder abgerufen ward? Die Minister Albini, Globig, Hammerstein, Bremer, Steigentesch, Fleckenbühl-Bürgel, Waldenfels, die Präsidenten Schüler von Sehnden, Dallwigk u. a. m. mögen dies beantworten!

Oder waren diese Stellen etwa leicht in der Erwerbung? Examen, Probe-Relation, welchen auch der zum Kammergericht präsentirte, nach Rang und Kenntnissen erste, Justizmann eines deutschen Territoriums sich unterziehen mußte, Kosten der Präsentation und des Aufzugs, Trennung von allen bisherigen Verhältnissen dienen zur Antwort!

Oder waren diese Stellen leicht und ohne Mühe zu verwalten? Die jährlich öffentlich bekannt gewordenen Verzeichnisse der Decrete und Urtheile, die Natur der Sache und die oberflächlichste Kenntniß mögen auch dies beantworten!

Oder gestatten etwa äussere Gründe nicht, die Mitglieder des Kammergerichts, gleich den Territorial-

Staatsdienern, zu entschädigen? Ist ihre Anzahl etwan unmäßig stark? Die Summe mehrt und mindert zwar nicht das Recht! allein es sind einige Zwanzig und im Jahr 1803. wurden viele Tausende entschädigt!

Oder hat etwa der Staat für die Mitglieder des Kammergerichts keinen Fond? ist das Object für ihn zu groß? Mit Nichten! Der Fond ist seit Jahrhunderten vorhanden, die Kammerzieler sind in alle deutsche Staaten eingeführt, in allen noch vorhanden, in allen noch flüssig! es braucht daher nicht erst ein Fond zur Uebung dieser Gerechtigkeit erschaffen zu werden! und welches Object wäre wohl zu groß, wenn es die Gerechtigkeit der deutschen Fürsten gilt! (17)

(17) Sehr treffend sagt ein Mann, um welchen uns Deutsche alle Nationen beneiden — Johann von Müller — jetzt Minister Staatssecretär des Königs von Westphalen — „Man mag die Unterhaltung des Kammergerichts in Humanitäts-Rücksichten oder mit einem „gewissen Gefühle deutscher Nationalehre betrachten; 24 „Personen, die ihr Leben den Reichsgeschäften gewidmet „und wovon zehn über 60 Jahre alt sind, ihr wirklich sehr mässiges Gehalt ferner zu „sichern, ist ein Satz, der weder Widerspruch, noch „Schwierigkeiten finden sollte. In der That scheint auch „aus den beygebrachten Akten zu erhellen, daß dieses „allgemein gefühlt wird. Nur denkwürdig und ein „besser zu verheimlichender Fleck ist immer, daß die „Idee hat entstehen können, für die Unterhaltung des untergeordneten Personals „den Assessoren, an ihrem wahrhaftig „schmalen Auskommen abzuziehen. Daß „Deutsche seyn konnten, die eine so lumpichte Knickerey zur Sprache zu bringen „gedacht! — — Das Resultat wird gedruckt werden,

§. 9.

2) Nach der Praxis.

Das sind aber nicht blos Grundsätze und Postulate der Theorie, sondern auch die der Praxis und Observanz in der alten und neuen deutschen Verfassung und des Willens der deutschen Fürsten.

Die Dienstvertragsrechte der Reichskammer-Gerichtsmitglieder sind ihnen, wenn sie ohne ihr Verschulden ihre Amtsfunctionen ganz oder theilweise nicht fortsetzen konnten, stets in ihrer ganzen Vollständigkeit geblieben (*). Ungeachtet des mehrjährigen Justitiums im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hat Niemand das Beziehen ihres vollen Gehalts bestritten; Niemandem ist es eingefallen, ihnen denselben zu

„auf daß Edelmuth und Gerechtigkeit ihr gebührendes „Lob nicht entbehren; dann wird man doch sehen, was „an dem gegenwärtigen Deutschland ist, ob es fähig „wäre, die ehrenwerthe Diener seiner alten Justitz „Hungers sterben zu lassen; man hätte das Maaß, „wornach zu urtheilen wäre, ob die Erhaltung seines „Zustandes Theilnahme verdient," (in der Recension des dritten Hefts des Winkoppschen Rheinischen Bundes in der Jenaischen allgemeinen Literatur-Zeitung für das Jahr 1807. n. 57. S. 450).

(*) Beherzigungswerth ist das Urtheil der letzten Visitation in von Balemann Visitationsschlüssen, S. 426, (vergl. §. 8. Anmerk. 7.), wobei dieselbe noch weiter sagt: „es sey eine Ungerechtigkeit die warlich keinem „Staate Segen bringe, einen Mann — darben oder „ihn mit seiner Familie, wenn er mit keinen zeitlichen „Glücksgütern versehen, in das niedrigste Elend versinken zu lassen, der doch seine, mit Kosten und Mühe

mindern, als Elsaß, Lothringen und das linke Rheinufer ihrem Gerichtssprengel entzogen ward, als Exemtionen von ihrer Gerichtbarkeit und Appellationsprivilegien ertheilt wurden, oder als so viele bisher appellable Staaten unter die Souverainität inappellabler Fürsten kamen. Die Fürsten Deutschlands, weit entfernt, deshalb, weil die Mitglieder dieses Reichsgerichts dadurch eine, ihrer Thätigkeit und ihren eignen Wünschen zuwiderlaufende, Geschäftsabnahme erhielten, ihren Gehalt zu kürzen, nahmen vielmehr darauf Bedacht, demselben eine, den Zeitbedürfnissen gemässere, Erhohung zu geben.

Auch bei der Auflösung des Reichs-Kammergerichts ist die Fortdauer der Besoldungen seiner Mitglieder durch die Bundesacte selbst und durch die Stimme der Souverains als constitutioneller Grundsatz festgesetzt und feyerlich anerkannt, daß den Mitgliedern des Reichs-Kammergerichts diejenige Entschädigungsberechtigung gebühre, welche allen wirklichen Staatsdienern zusteht. (§. 1 — 5.)

Se. Hoheit der Fürst Primas sagt daher mit Recht in dem, wegen dieses Gegenstandes unterm 16ten Nov. 1806 an den Fürsten von Benevent erlassenen, Schreiben (1). „L'acte constitutif de la con-

„erworbene, Gelehrsamkeit, Zeit, Kräfte und Gesund„heit zum Besten der Justitz aufgeopfert habe; der „Würde des Reichs und der Huld seiner Gesetzgeber sey „es nicht angemessen, Männer, die unter Verdiensten „grau geworden, nunmehr nach erschöpften Kräften „mit eiserner Hand von sich zu stoßen.“

(1) Winkopp Rheinischer Bund, Heft X. S. 138

„féderation du Rhin ordonne par l'art. 32, que „les emploiés dans les Etats dévolus aux Souve„rains de la Conféderation consèrveront le traite„ment, dont ils jouissoient ci-devant ou devront „être pensionnécs d'une manière y proportionnée. „Je ne puis, en appliquant ce principe aux em„ploiés de l'empire germanique consideré en Corps, „qu'en conclure, que le même bienfait doit neces„sairement leur être adjugé et que cette contribu„tion annuelle devra être continuée comme du „passé à la caisse de Wetzlar, pour ne pas priver „de leur subsistançe, même assés modique, les „emploiés de la Chambre impériale" und in der, an das kaiserl. Reichs = Kammergericht unterm 14ten October 1807 abgelassenen, Antwort (2). „Ich werde „mich nach Kräften überall verwenden, um den verehr„lichen Mitgliedern des erloschenen preiswürdigen Reichs„Kammergerichts den ihnen gebührenden, durch „die Constitutionsacte des rheinischen Bundes selbst zugesicherten, Fortgenuß „ihrer gesetzlichen Gehalte möglichst zu „verschaffen", so wie auch der Fürstlich primatische Geheime Staatsrath Freyherr von Eberstein in der, unterm 1ten October 1807 an den Minister Agar übergebenen Note (3) erklärte: „ces anciens servi„teurs de l'empire germanique se trouvent dans „la plus grande detresse, tandis que l'acte fédératif „de la conféderation du Rhin du 12. Juillet 1806. „a lui même etabli en principe, que les pensions

(2) Das. Heft XI. S. 507.
(3) Das. S. 508.

„destinées aux Serviteurs de l'Empire, leur se-
„raient regulierement continuées.

Aus gleichen Gründen hat auch der Protector des neuen Bundes die Fortdauer der Besoldungen der Mitglieder des Reichs = Kammergerichts für gesetzmäßig „und eine der ersten, dem Bundesvertrag angemessene, „Schuld der deutschen Souverains anerkannt und er- „klärt." (4)

Auch die, über die Kreisschulden vorhandenen, Gesetze und Verhandlungen (§. 3.), sind eben so viele Garants der Fortdauer der reichskammergerichtlichen Besoldungen, weil ein großer Theil der letzteren wahre Kreisschulden sind (5).

Eben dies Urtheil der Heiligkeit dieser Fortzahlungen hat auch Kaiser Franz II. unterm 6ten August 1806 ausgesprochen und dieselbe für das Geboth deutscher Gerechtigkeit erklärt (§. 4.)

(4) S. meine, des Assessors Freiherrn von Stein, Abhandl. Ideen über ein Bundesgericht: (in Winkopp Rheinischem Bund, Heft VI. S. 407, auch daselbst Heft X. S. 138. Heft XI. S. 305. Germanien von Crome und Jaup, Heft I. S. 74. Korrespondent von und für Deutschland v. J. 1807. N. 355. und der Moniteur v. J. 1807. n. 346: „L'Empereur Napoléon declara „hautement, que l'entreti en de ces ci-„devant fonctionaires etoit une „dette sacrée pour les souverains „d'Allemagne."

(5) Ueber den Unterhalt der Mitglieder des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts. §. 4.

Mit edler, hoher Uebereinstimmung theilen und bethätigen die Fürsten Deutschlands diese Gesinnungen; mit den Empfindungen der lebenslänglichen, reinsten und dankbarsten Ehrfurcht für dieselben, legen wir die, darüber bisher ergangenen, Erklärungen der Souverains und in jeder dieser Erklärungen einen Beweis deutscher Fürstengerechtigkeit und Großmuth dem Vaterlande vor.

I) Der erhabene Fürst Primas erklärte dem kammergerichtlichen Collegium schon unterm 30. Julii 1806. (6)

„Ich werde jährlich eben so viel beitragen, als „bisher von meinen sämmtlichen Besitzungen an „Kammerzielern entrichtet wurde und dieses zwar „in so lang, als dieser Zuschuß zu dem verfas„sungsmäßigen Unterhalt der jezt „lebenden Mitglieder dieser hohen „Stelle erforderlich seyn wird."

Nachdem das Kammergerichts-Collegium Seiner Hoheit die Abhandlung: Ueber den Unterhalt u. s. w. überreicht hatte, erklärten Höchstdieselben unterm 24ten Sept. 1806. (7):

„das vollkommene Recht der Glieder des „Reichskammerger. auf den lebenslänglichen „vollständigen Gehalt ist in der gefällig „mitgetheilten Druckschrift treflich ausgeführt. „Der Fürst Primas ist von der darin vorgetra-

(6) In Vahlkampfs Ansichten Heft I. — S. 24. und Winkopp Rheinischem Bund, Heft III. S. 395. Vergleiche den erhabenen Fürsten in Seinen Beherzigungen, §. 6.

(7) Winkopp Rheinischer Bund, Heft III. S. 397.

„genen Wahrheit eben so sehr überzeugt, als „Er zugleich die Billigkeit in hohem Grade em„pfindet, daß die Procuratoren und Advocaten „der äussersten Dürftigkeit nicht ausgesetzt wer„den. Der Fürst Primas wird das bereits „anerkannte vollkommene Recht der „Mitglieder des Reichs-Kammerge„richts in allen und jeden Gelegenheiten best„möglichst behaupten

Und wo möglich noch unumwundener, hat dieser erhabene Regent diese Seine Ueberzeugung und Anerkennung in der, dem reichskammergerichtlichen Collegium unterm 12ten October 1806 ertheilten, Versicherung (8) ausgesprochen:

„Wir halten — heißt es darin — von der „rechtlichen Befugniß derselben (der Mit„glieder des kaiserl. und Reichskammergerichts) „zur Beziehung ihres lebensläng„lichen ohngeschmälerten Gehalts „Uns vollkommen überzeugt, und „werden es an uns nicht ermangeln lassen, die „übrigen Herrn Fürsten Deutschlands zu gleichen „Gesinnungen und deren Bethätigung aufzu„fordern — — indem es Unser fester „Entschluß ist, nicht zu gestatten, daß „irgend einer, aus der bisherigen „Kammer-Gerichtskasse besoldeter, „Staatsdiener auf seine Lebenszeit „das Mindeste entbehren solle.

(8) Das. S. 439. und Oesterreicher Archiv des Rheischen Bundes I. Jahrgang, Heft VII. N. XV.

Diese Grundsätze haben Se. Hoheit auch nachher bei jeder Gelegenheit geäussert und auf die ausgezeichneste Art bethätigt (9), und bei der Anstellung des Assessors Freiherrn von Gruben in Ihre Dienste nur 2/3tel Kammerzieler in Abzug gebracht und das übrige aus Ihrer Kasse zu seinem, am Kammergericht bezogenen, vollständigen Gehalt zugeschlossen.

(9) Es ist in der That auffallend, daß, ungeachtet dieser feyerlichen Erklärungen des erhabenen Fürsten, man sich nicht entsehen hat, durch offenbare Verdrehungen derselben und durch Auslassungen, dem Publicum aufbinden zu wollen, daß Se. Hoheit erklärt hätten, den Mitgliedern des Kammergerichts gebühre nur zwei Drittheil ihrer Besoldungen; das Unwahre dieser Verbreitung ist in dem Aufsatz: Karl Dalberg, Muster deutscher Fürstengerechtigkeit (in Germanien von Crome und Jaup, Heft I. N. III.) und in der Hallischen allgemeinen Literatur-Zeitung 1807. N. 276 hinlänglich erwiesen. Ueberdem haben Se. Hoheit nicht allein unterm 10ten Nov. 1807, den, von dem Ausschuß unterm 12ten October d. J. ausgedachten, Plan, die Procuratoren und Advocaten auf die Kammerzieler anzustellen, gemißbilligt, sondern auch unterm 10ten Dec. 1807, den, von einem Procurator sub- et obreptitie gewagten, Versuch, auf dem Grund jenes Projects, auf Kosten der Fürsten und der Mitglieder des Kammergerichts, locupletior zu werden, für gesetzwidrig und eine nicht zu duldende Schmälerung des kammergerichtlichen Sustentationsfonds erklärt. Es ist einzig in allen Annalen, wie der pruritus salariis alienis inhiandi, das ungerechte Bestreben fremde Besoldungen zu erschleichen mit Treu und Wahrheit spielt, indem man sogar sich

II. Der König von Bayern eröfnete unterm 2ten Jänner 1807 dem Reichs-Kammergericht (10).

nicht entsicht, die, vom gerechten Fürsten Primas dem Ausschuß der Procuratoren und Advocaten unterm 7ten Nov. 1807 bekannt gemachte, in Oesterreicher Archiv II. Jahrg. St. II. S. 35 abgedruckte, Resolution: „wahrscheinlich würden dieselben eine decretirte neue Ver„sorgung dem schwankenden und noch nicht festgegründeten „Pensionszustande vorzuziehen wissen, da überhaupt die „bisherigen Verfügungen auf die Nothwendigkeit „der Alimente und nicht auf reellen Ersatz „des Verlustes gegründet seyn, indessen wollten „auch Se. Hoheit nicht abgeneigt seyn, dem vorgelegten „Gesuche zu willfahren, wenn der Ertrag der Hülfsmittel „hinreiche," für eine Billigung des ganzen Plans zu venditiren, da dieselbe doch offensichtlich nichts mehr und nichts weniger sagt, als daß diejenige Procuratoren und Advocaten, welche sich anstellen lassen, die, ihnen provisorisch zugebilligte, Alimentationssumme aus dem Fond dieser provisorischen Unterhaltungsanstalt, wenn derselbe dazu hinreichen würde, behalten sollen. Wo liegt darin aber eine Anweisung auf Gegenstände, die nicht zu diesem Fond gehören, also auf die Kammerzieler? Und doch hatte das obenerwähnte Subject bei seiner unverschämten, Anstellungserschleichung die merkantilische Speculation: 1) seine sogenannte Agentenbesoldung beizubehalten, 2) auf die Kammerzieler sich erklecklich anstellen zu lassen, und 3) seine Rechte auf die provisorische Unterstützungsanstalt sich vorzubehalten! Wer kann diesem Ehrenmann das donum der practica est multiplex absprechen? Man sollte glauben, er habe zu dem so betitelten Aufsatz in den Justiz- und Policey-Rügen 1807. n. 81. leibhaft gesessen!

10) Winkopp rheinischer Bund, Heft IV. S. 137.

„daß Wir Uns verbunden erachten zur
„künftigen Subsistenz desselben nach dem Maas=
„stabe der bisherigen Beiträge aus Unsern ver=
„schiedenen Landen ferner verhältnißmäßig zu
„konkurriren"

und hat die Fortzahlung der Kammerzieler auch in der, wegen Bestimmung der künftigen Verhält=nisse der der königl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herrn unterm 19ten März 1807 erlassenen, Constitution (11) bestätigt, indem es darin heißt:

„die, durch ordentliche Decrete in auswärtigen
„Verhältnissen angestellt gewesenen, Individuen,
„gehen an den Souverain über; dahin gehören
„auch die Beiträge zur Süstentation des Kam=
„mergerichts, wogegen der Souverain
„auch die eingehenden Steuern zur
„Bestreitung der Kammerzieler zu
„beziehen hat."

Einen ausgezeichneten Beweis der hohen königlichen Gerechtigkeit enthalten die Verhand=lungen wegen Anstellung des Kammerrichters und vier Reichs=Kammergerichts=Assessoren in königlich baierische Staatsdienste. In dem, an den Gehei=menrath von Zwackh unterm 30ten May 1807 deshalb erlassenen, königl. Rescript, (12) erklärte der König:

11) Das. Heft VI. S. 388.

(12) Oesterreicher Archiv, I. Jahrgang, Heft XI. Num. VI.

„daß Er geneigt sey, diese Individuen dergestalt „in königl. Staatsdienst zu nehmen, daß deren „Gehalte auf die königl. Kammerzieler abge„rechnet, ihnen aber ihr Anspruch auf „die allgemeine Sustentationskasse „des Kammergerichts für den Besol„dungstheil vorbehalten bleibe, „den der König auf Seine Kassen „nicht übernommen hat;"

und in dessen in Gemäßheit eröfnete der Geheimerath von Zwackh unterm 9ten Junii desselben Jahrs dem Kammerrichter: (13)

„daß, nach ausdrücklichem Willen Sr. Majestät „des Königs, dem Herrn Grafen, so wie „allen, in die baierische Staaten „berufenen, Beisitzern des vormali„gen kaiserl. Reichs-Kammergerichts „der Anspruch auf die allgemeine „Sustentationskasse auf diejenige „Summe der Besoldung, welche „jeder, gemäß seiner Stelle am ehe„maligen Reichsgerichte, bezogen hat, „sohin auf den Ueberrest dessen, was „des Königs Majestät von allerhöchst „Ihro Staatskassen dem Herrn Gra„fen nicht entrichten lassen, zum „fernern Bezug bei jeder Distribu„tion, nach Verhältniß des Vermö„gens der Sustentationskasse, vor„behalten bleibe"

(13) Daselbst Num. XI.

und den vier Assessoren, jedem besonders, (14) „daß die 4000 fl., welche sie in baierischen Dien„sten an Gehalt bekommen werden, an den „Kammerzieler-Beiträgen, welche das Königreich „Bayern nach Wetzlar entrichtet, abgezogen „werden sollen, wegen der weitern 800 fl. „welche die Assessorsbesoldung noch „mehr ertragen hat, der Anspruch „dem Herrn Assessor, auf die all„gemeine Sustentations-Kasse des „kaiserlichen Reichs-Kammergerichts „vorbehalten bleibe.

III. Der König von Würtemberg eröfnete dem reichskammergerichtlichen Collegium unterm 11ten December 1806, und dem Fürst Primas unterm 8ten August 1807 (15) die Entschließung: „den Betrag der Kammerzieler aus „den alten und neuen Landen auch in Zukunft „zum Vorstand des kammergericht„lichen Personals mittelst Anstellung eini„ger Beisitzer (16) in königl. Dienst zu „verwenden, und zum Behuf des fernern „Unterhalts des übrigen Personals (17), die

(14) Daselbst, N. VII.

(15) Winkopp rheinischer Bund, Heft X. S. 140.

(16) Welches auch durch die Anstellung der Assessoren von Riedesel, v. Linden, v. Neurath, als resp. Präsident, Vicepräsident und Director geschehen ist.

(17) D. h. der, in königl. Wirtembergische Dienste nicht genommenen, Mitglieder des K. R. K. Gerichts, wie die Natur der Sache und der fernere Inhalt jener königl. Erklärungen beweiset.

„Zinsen der, unter königl. Souverainität ange-
„legten, Sustentationskassen Kapitalien auch in
„Zukunft nach Wetzlar fortentrichten zu lassen.

IV. Der König von Sachsen hat dem reichskammergerichtlichen Collegium nicht allein unterm 17ten May 1807 eröfnen lassen, „daß er die vollständige Fortzahlung Seiner vollen Kammerzieler „beschlossen und befohlen habe," sondern demselben auch, als Er den von ihm präsentirten Assessor v. Leutsch zum Bundestagsgesandten ernannte, unterm 6ten Nov. desselben Jahrs erklären lassen:

„daß Se. Majestät dennoch beschlossen hätten,
„zur künftigen Pensionirung des
„kammergerichtlichen Personals die
„königlichen Kammerzieler fortzu-
„zahlen."

V. Der Grosherzog von Baden bezeugte dem Kammergericht nicht allein unterm 21ten August 1806

„seine Bereitwilligkeit für dessen Sustentation
„zu sorgen,

und unterm 13ten Nov. 1806:

„daß Se. königl. Hoheit Selbst den Bedacht
„darauf nehmen, daß dem Kammergerichts-
„Personal der gebührende Unterhalt ver-
„bleiben möge,"

sondern beschloß auch am 27ten Febr. 1807. (18)

(18) In Winkopp Heft V. S. 298. und Oesterreicher I. Jahrg. St. IX. n. XII. abgedruckt und dem Reichskammergerichts-Collegium unterm 19ten März 1807. bekannt gemacht.

„daß, da das Kammergerichts-Personale nicht
„ohne Hülfe gelassen werden konne, im gesamm-
„ten Großherzogthum die Kammerzieler noch
„ferner bis auf anderweite Anordnung erhoben
„und entrichtet werden sollen."

Ganz vorzüglich unumwunden äusserte dieser Fürst sich aber hierüber in der Erklärung vom 3. August 1807. (19). dahin:

„Bei diesen Umständen, muß ich aufrichtig bekennen, daß ich noch nicht einzusehen vermag, wie es sich mit der Gerechtigkeit vereinigen lasse, wenn die Unterstüzzung des unbesoldeten Personals, so sehr solche an sich diesem zu gönnen seyn mag, auf Kosten und zum Nachtheil der ehemals besoldeten Individuen, welche auf ihre volle Besoldung aus der Sustentationskasse das erste Recht haben, aus dieser Kasse geschöpft werde, so lange darin nicht etwa ein Ueberschuß über die, ihrer Bestimmung nach darauf haftenden, Ausgaben vorhanden ist ꝛc.

VI. Der Grosherzog von Hessen gab dem reichskammergerichtlichen Collegium auf dessen überreichte Deduction: Ueber den Unterhalt ꝛc. schon unterm 2ten October 1806 die Versicherung:

„daß Ich meiner Seits gewiß nichts unterlassen werde, was dazu dienen kann, ihre Ansprüche zu begünstigen,"

(19) Winkopp Heft X. S. 142. Oesterreicher II. Jahrg. 1 B. St. II. S. 26.

übernahm in der Declaration wegen der Standesherrn vom 1ten August 1807, (20)

„Die Beiträge zur Sustentation des
„noch übrigen Personals des ehema-
„ligen Kammergerichts,"

und beschloß zugleich die Fortentrichtung der Kammerzieler, welche dem Kammergericht unterm 13. October 1807 bekannt gemacht ward (21).

Auch

VII. Der Großherzog von Berg antwortete dem Reichs-Kammergericht unterm 6ten Sept. 1806:

„il est indubitable, que la diête de la con-
„fédération — ne tardera pas à s'occuper
„du sort et des reclamations fondées de
„ces Messieurs, aux quelles Son Altesse
„Imperiale et Royale se trouvra toujours
„disposée d'être favorable. (22)

VIII. Der Großherzog von Würzburg antwortete, ganz iu dem edlen Geist Seines erhabenen Vaters (§. 2.), dem Reichs-Kammergericht unterm 8ten August 1806, (23).

(20) In Germanien von Crome und Jaup, St. I. S. 57. und Winkopp Rh. Bd. Heft XIII. S. 78.

(21) Winnkopp Heft X. S. 303. Germania a. a. O. N. VI.

(22) Winkopp a. a. O. Heft III. S. 398. wiederholt in dem Schreiben des Ministers Agar an das Reichskammergericht vom 22. Dec. 1807.

(23) Das. Heft III. S. 398.

„Wir kennen und schätzen den Werth der ehren-
„vollen und ersprießlichen Dienste, welche das
„bisherige Reichs-Kammergericht geleistet hat.
„Diese Würdigung theilen mit uns ohne Zweifel
„alle Fürsten Deutschlands. Mit Vertrauen
„überlaßen wir Uns daher der beruhigenden
„Ueberzeugung, daß die gerechte und ehren-
„volle Sicherung der Subsistenz aller seiner
„Mitglieder eine ihrer heiligsten und ange-
„nehmsten Pflichten seyn werde. Sollten
„wir hiezu etwas beizutragen vermögen; so er-
„suchen Wir dieselbe und euch, überzeugt zu
„seyn, daß wir alles mit anzugehen bereit seyn,
„was die Gerechtigkeit und billige Rück-
„sicht auf die, bisher geleisteten, treuen Dienste
„erheischen wird,"

und ließ unterm 31ten October desselben Jahrs (24) dem Kammergericht erofnen:

„daß Se. kaiserl. konigl. Hoheit unveränderlich
„bei jenen Gesinnungen der Achtung gegen die
„Verdienste des vormaligen Reichs-Kammer-
„gerichts stehen bleiben, welche von Höchst Ihnen
„schon unmittelbar geäussert worden seyen. Eine
„Folge dieser Gesinnungen ist es, daß der Erz-
„herzog-Großherzog Ihre Hauptkasse vorlängst
„angewiesen haben, die bisherigen Kammerzieler
„fortzubezahlen. Höchstdieselben hatten hiebey
„keine andere Absicht, als daß dieser Beitrag
„zu seiner bisherigen Bestimmung,
„nämlich zur Bezahlung der unver-

(24) Ebendas. S. 442.

„kürzten Besoldung des Herrn Kam-
„merrichters, der Herren Präsiden-
„ten und Assessoren, verwendet
„werde. Se. königl. Hoheit haben nicht auf-
„gehört, sich zu dieser Absicht zu bekennen. Die
„Procuratoren und Advocaten des bisherigen
„Reichs-Kammergerichts und in der Folge auch
„die Notarien haben zwar um Auswerfung an-
„gemessener Pensionen und um Unterstützung bei
„Sr. königl. Hoheit nachgesucht, Höchstdieselben
„haben auch die billigen Ansprüche dieser
„schätzbaren, durch die Auflösung des Reichsver-
„bands ihrer Subsistenz auf einmal beraubt ge-
„wordenen, Männer nicht verkannt. Nachdem
„aber nicht alle sich in ganz gleichen Verhält-
„nissen befinden; so wünschen HöchstSie, daß
„ein, auf die Individualität derselben berechneter
„und ihren Bedürfnissen angemessene, Unter-
„stützungsplan vorgelegt werden möge. Se.
„königl. Hoheit werden sich keiner hierauf gegrün-
„deten billigen Maasregeln entziehen, welche
„dazu dienen wird, das Schicksal derselben zu
„erleichtern. Im übrigen war es Höchstdemsel-
„ben angenehm, daß, unter Beiwürkung Sr.
„Hoheit des Herrn Fürsten Primas, ein ange-
„messenes und den Rechten Dritter
„unnachtheiliges, Mittel getrof-
„fen werden konnte, dem augenblicklichen Noth-
„stande der, einer Unterstützung bedürf-
„tigen, Individuen zu steuern.

Der Inhalt dieses Ministerialschreibens ist in dem vom 18ten August 1807 wiederhohlt.

Eben diese Grundsätze haben auch

IX. Der Herzog, und

X. der Fürst von Nassau mehrmals geäussert und bestätigt.

Auf den Antrag des Reichs-Kammergerichts auf Fortdauer seiner Besoldung, erwiederten Dieselben unterm 16ten Sept. 1806. (25):

„die, von Ew. ꝛc. in dem Erlaß vom 26ten „v. M. vorgebrachten, Gründe sowohl, als die „Achtung für Ihre Personen — bestimmen Uns „leicht, dem, in jenem enthaltenen, Begehren, „so weit es uns betrift, willfährig zu ent„sprechen; ohne Zweifel werden auch andere „und viele Fürsten ähnliche Entschließungen fassen „und es wird alsdann mit und ohne Unser „Zuthun eine Einrichtung getroffen werden, daß „durch Sterbfälle oder Berufung einzelner Mit„glieder des bisherigen Reichsgerichts zu wirk„lichen Diensten, die Zieler-Beiträge gemindert „werden.“

Schon unterm 31ten Julii 1807 (26) eröfnete das herzoglich Nassauische Ministerium dem Reichs-Kammergericht:

„daß die Kammerzieler nach wie vor „fort entrichtet werden sollten, und „daß Serenissimus dem Vorschlage, die, zur „Sustentation des Reichskammergerichts vorhan„dene, Fonds auch den unbesoldeten Reichsdienern

(25) Winkopp Heft III. S. 398.

(26) Winkopp Heft IX. S. 482. auch in Oesterreicher 1. Jahrg. St. XI. S. 30.

„zum Unterhalt anzuweisen, nur in der Un-
„terstellung beigetreten sind, daß
„dieses dem Kammerrichter, den
„Präsidenten und Assessoren nicht
„nachtheilig seyn werde.

Unterm 9ten December 1807 ist übrigens die Fortzahlung der Zieler definitive beschlossen.

XI. Der Herzog von Sachsen-Gotha erklärte unterm 12ten October 1807:

„daß Er mit wahrem Vergnügen dazu, um die
„Lage des kaiserl. und Reichskammergerichts zu
„erleichtern und die künftige Versorgung dieser
„Personen zu sichern, beitragen und Seine
„Kammerzieler vollständig und ununterbrochen
„fortbezahlen lassen werde.“

XII. Der Herzog von Sachsen-Weimar hat unterm 19ten Dec. 1807 dasselbe beschlossen.

XIII. Der Herzog von Sachsen-Hildburghausen erklärte schon unterm 28ten Oct. 1806:

„daß er sich demjenigen nicht entziehen werde,
„was andere Fürsten zu Gunsten der Glie-
„der des kaiserl. Reichs-Kammerge-
„richts beschließen werden.“

Auch

XIV. Der Herzog von Sachsen-Meiningen hat die Fortzahlung der Kammerzieler beschlossen.

XV. Die herzoglichen Häuser von Anhalt haben die Auszahlung der bisherigen Kammerzieler zum Behuf „der Pensionirung des ehemaligen verehrlichen „Reichs-Kammergerichts beschlossen (27).

(27) Oesterreicher 1. Jahrg. Heft XI. S. 43.

XVI. Der Fürst von Hohenzollern-Siegmaringen hat nicht allein Seine Kammerzieler fortgezahlt, sondern auch dem Reichs-Kammergericht unterm 31ten Juli 1807 erklärt:

„daß Er zu allem demjenigen willfährig beistimmen und mitwirken werde, was die Sustentation der, um die Justizverwaltung in Deutschland verdienten, Kammergerichts-Individuen zu sichern vermag (28).

XVII. Der Fürst von Lichtenstein erklärte dem Reichs-Kammergericht unterm 18ten Sept. 1806:

„die Gefühle deutscher Gerechtigkeit und Menschenliebe sind auch Mir zu wenig fremd, als daß Ich nicht nach dem Beispiele Seiner österreichischen kaiserl. Majestät und mehrerer meiner vormaligen Reichsmitstände das Schicksal des Reichs-Kammergerichts-Personals meiner theilnehmende Aufmerksamkeit würdigen sollte. Aus dieser Ursache zögere ich nicht, die Versicherung zu ertheilen, daß ich die, Mich betreffenden, Kammerzieler, vorbehaltlich deren allmähligen Verminderung, auf die Lebenszeit des gedachten Personals fortentrichten werde.

Auch

XVIII. das fürstliche Hauß Reuß erklärte durch den Fürsten-Senior dem Reichs-Kammergericht unterm 4ten Febr. 1807.

„Je mehr die höchsten Reichsgerichte zeither das hauptsächlichste Band der deutschen Verfassung

(28) Winkopp Heft IX. S. 483.

„ausmachten, und jemehr insonderheit ein höchst-
„preißliches Reichs-Kammergericht durch unpar-
„theyische Gerechtigkeitspflege dazu beitrug, Ruhe
„und Frieden im Innern jeder deutschen Provinz
„zu erhalten, jemehr ist es gewiß die Pflicht
„jedes bisherigen deutschen Reichsstands, Sorge
„zu tragen, von den verehrlichen Mit-
„gliedern dieses höchsten Reichsge-
„richts die Folge eines Unglücks abzuwenden,
„was Sie unverschuldet betroffen hat. Es
„gereicht mir daher zur wahren Beruhigung,
„Nahmens meines ganzen Gesammthauses,
„selbst unter den Drangsalen eines verheerenden
„Kriegs, unter welchem die hiesige Lande seufzen,
„die Versicherung ertheilen zu können, daß so
„lange von Sr. königl. Majestät von Sachsen
„und andern Mitständen des obersächsischen Krei-
„ses die zeitherigen Kammerzieler werden fort-
„entrichtet werden, man auch diesseits
„damit fortzufahren nicht entstehen
„werde."

Auch

XIX. Der Fürst von Schwarzburg-Sonders-
hausen versicherte unterm 9ten Sept. 1806:

„daß er die Kammerzieler werde fortent-
„richten lassen (29)."

Aber nicht blos die, zum rheinischen Bunde gehörigen, Fürsten, sondern auch die übrigen deutschen Regenten und bisherigen Reichsstände haben diese Grundsätze angenommen.

(29) Winkopp Heft III. S. 400.

XX. Der König von Preußen erklärte bereits unterm 29ten August 1806. (30):

„Er nehme an dem Schicksale des bisherigen „Reichs-Kammergerichts und seines gesammten „Personals besondern Antheil und werde gerne „suchen, denselben, so viel sich nach den Um„ständen thun lassen wird, zu bethätigen; eine „bestimmte Entschließung sey zwar in diesem „Augenblick noch nicht abzugeben; indessen könn„ten diejenige, welche das Glück haben, in beson„deren Verhältnissen gegen Ihn zu stehen, sich „zu Seinen wohlwollenden Gesinnungen beruhigt „halten, und auch die thunlichste Erleichterung „der Uebrigen werde des Königs Wünschen ent„sprechen; Inzwischen behielten noch „des Königs Entrichtungen nach „Wetzlar ihren zeitherigen Gang.

Auch

XXI. Der König von Dännemark bewilligte unterm 24ten Julii 1807:

„ohne Anstand die einstweilige Fortbezahlung „der bisherigen Kammerzieler" (31).

XXII. Der Herzog von Hollstein-Oldenburg erklärte sich unterm 17ten Sept. 1806. dazu gleichfalls bereit. (32).

(30) Diese königl. Cabinets-Resolution ist abgedruckt in Oesterreicher II. Jahrg. St. II. S. 21. Sie ist virtualiter bestätigt in dem, wegen Einrückung des, von Chur-Brandenburg präsentirten, Assessors erlassenen, königl. Rescript.

(31) Winkopp Heft VIII. S. 248.

(32) Winkopp Heft III. S. 400.

XXIII. Der Hoch- und Teutschmeister gab dem Reichs-Kammergericht mehrmals hierüber die unumwundesten Versicherungen; nämlich unterm 12ten Sept. 1806:

„Es ist gewiß für die sämmtliche Stände des „aufgelöseten deutschen Reichskörpers heilige „Pflicht, den Unterhalt der jetzt le- „benden würdigen Mitglieder eines „Gerichts zu sichern, das eines der edelsten „Kleinodien der deutschen Reichsverfassung war. „Mit Vergnügen geben Wir daher demselben „auch die Versicherung, daß Wir die Fort- „bezahlung Unserer Kammergerichts- „zieler in so lange nicht einstellen „werden, als Wir vermögend seyn werden, „die gedachten Kammerzieler zu bezahlen. (33)"

Und unterm 10ten Oct. desselben Jahrs:

„Wir sind mit den Vorschlägen vollkommen ein- „verstanden, welche derselbe und ihr Uns mit- „telst eurem Schreiben vom 25ten Sept. d. J. „und dem, demselben beigefügten, Aufsatze „über den künftigen Unterhalt der „Glieder des kais. Reichs-Kammer- „gerichts vorgelegt haben, und wünschen eben „so aufrichtig, als lebhaft, daß Unsre vormaligen „Herrn Mitstände diesen Vorschlägen ihren „Beifall ebenfalls verleihen mögen, damit durch „eine allgemeine Uebereinkunft der Unterhalt „der Glieder des bisherigen kaiserl.

(33) Vahlkampf Ansichten, Lief. 1. S. 50. und Winkopp Heft III. S. 399.

„Reichs-Kammer-Gerichts auf eine
„Art begründet werde, welche, für denselben
„genugthuend, der Ehre und dem Gefühl
„von Recht und Billigkeit der Für-
„sten Deutschlands aber würdig seyn
„wird.“ (34)

XXIV. Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel ließ unterm 2ten Oct. 1806 dem Reichs-Kammergericht eröfnen:

„Höchstdieselben würden mit Vergnügen den
„Beschlüssen der übrigen Fürsten in allem dem-
„jenigen HöchstSich beigesellen, was die fer-
„nere Sustentation der verehrlichen
„Mitglieder des vormaligen Reichs-
„Kammergerichts anlanget, und haben
„daher zur einstweiligen Fortzahlung der
„bisherigen Kammerzieler Befehl gege-
„ben.“

XXV. Herzog von Mecklenburg-Schwerin (*)

(34) Winkopp Heft III. S. 399. und 400. Es ist daher von selbst klar, daß die, in Oesterreicher Archiv II. Jahrg. St. II. S. 29. abgedruckte, Resolution vom 2ten October 1807. die Würzburgische, Badensche, Nassauische ꝛc. Unterstellung habe, nämlich die, daß es ohne Nachtheil des Richterpersonals und ohne Abbruch für frühere Verheißungen geschehen könne, welches hier immer um so mehr anzunehmen ist, als der, in der Einleitung gedachte, hohe Wohlstand des Kammergerichtlichen Sustentations-Fonds so gut 1807. als 1806. hat behauptet werden können.

(*) S. die Nachschrift.

XXVI. Der Fürst von Kaunitz-Rietberg erklärte unterm 17. Jun. 1807 dem Reichs-Kammergericht:

„Um einen Beweis Seiner Vorsorge für die „Fortdauer des lebenslänglichen „Genusses der zeitherigen Besol„dung der Mitglieder des kaiserl. „Reichs-Kammergerichts zu bethäti„gen, werde Er, wie bisher gewöhnlich, „die weitere Kammerzieler verab„folgen lassen. (35)

XXVII. Der Graf von Stolberg-Werningerode antwortete unterm 18ten Sept. 1806, dem Reichs-Kammergericht:

„Die Geschichte werde mit den Zeitgenossen dem „Kammergericht die Gerechtigkeit wiederfahren „lassen, daß, als die Functionen dieses höchsten „Tribunals aufhörten, keine innere Ursache dazu „vorhanden, sondern dessen Rechtspflege muster„haft und dessen Mitglieder die verdienstvollesten „und würdigsten Männer waren. Er zweifle „nicht, daß die Souverains der neuen Staaten „sich verpfichtet halten werden, Ew. „Liebden, Excellenzen und Hochwohlgeborne zu „soulagiren, und Er für seine Person, werde „es sich angelegentlich zum Vergnügen machen, „nach seinen Verhältnissen beizutragen."

Die Hanseestädte

XXVIII. Hamburg, XXIX. Lübeck und XXX. Bremen, haben gleiche Gesinnungen angenommen und bethätigt. (36) Daß

(35) Winkopp Rhein. Bd. Heft VIII. S. 248.

(36) Winkopp a. a. O. Heft III. S. 401. XI. S. 303.

XXXI. Seine kaiserl. österreich. Majestät dieselbe Grundsätze haben, geht aus der kaiserl. Erklärung vom 6ten August 1806 sattsam hervor.

XXXII. Mecklenburg-Strelitz,

XXXIII. Ahremberg,

XXXIV. Hohenzollern-Hechingen,

XXXV. Schwarzburg-Rudolstadt,

XXXVI. Salm-Salm und

XXXVII. Salm-Kyrburg.

XXXVIII. Lippe-Bückeburg, und

XXXIX. Lippe-Detmold haben gleiche Grundsätze durch Fortzahlung der Kammerzieler an den Tag gelegt.

Wenn also von den deutschen Souverains nur der König von Westphalen, der König von Schweden wegen Vorpommern und Rügen, der Herzog von Sachsen-Coburg und die Fürsten von Waldeck, von Isenburg und von der Leyen, bis jezt diese Grundsätze entweder durch Wort oder That noch nicht bethätigt haben; so liegt der Grund zuversichtlich entweder in dem kaum geschehenen Regierungsantritt (37), oder in den Drangsalen des letzten Krieges. Ihren Beitritt zu den, bisher vorgetragenen, Grundsätzen und Beispielen der Gerechtigkeit auch nur einen Augenblick bezweiflen zu konnen, würde eine vermessene Verkennung der hohen Gerechtigkeit und Weisheit ihrer Administration

(37) Für eine Regierung, welche während ihrer kurzen Dauer schon so viele Beweise der Gerechtigkeit gegeben hat, wie die Königl. Westphälische, bedarf es nicht erst eines Bezugs auf den Art. XXIV. des Französisch-Preußischen Tilsiter Friedens-Schlusses.

seyn. Wir werden hierüber dem Publikum hoffentlich bald weitere Nachricht geben können.

Allein nicht blos in Rücksicht auf die baare Besoldung, sondern auch wegen der übrigen Rechte und Immunitäten der Mitglieder des Reichs-Kammergerichts haben die deutschen Fürsten diese Grundsätze befolgt.

Die Wahl der Aemter, zu welchen einige Kammergerichtsmitglieder von den Königen von Bayern, Würtemberg und Sachsen, vom Fürsten Primas und vom Großherzog von Baden berufen sind, beweisen die Achtung für den Rang, welchen die deutsche Reichsverfassung ihnen beilegte; der Fürst Primas hat sie in dem Genusse ihrer bisherigen Immunitäten gelassen, der Herzog und der Fürst von Nassau haben noch kürzlich ihre Chausseefreiheit, so wie das französische Gouvernement in Hessen und der Fürst von Thurn und Taxis ihre Postfreiheit anerkannt. (38).

Die Fürsten Deutschlands haben daher, wie hieraus hinreichend hervorgeht, in Ansehung der Mitglieder des Reichskammergerichts diejenigen Grundsätze, welche sie als Regenten ihrer Staaten (§. 2.) und als Mitglieder des deutschen Staatenbundes (§. 4. u. 5.) befolgten, anerkannt, angenommen und angewandt.

§. 10.

II. Auf die Mitglieder der Reichskammergerichts-Kanzley.

Das Recht der, vom Fürst Primas angestellt gewesenen, Mitglieder der Reichskammergerichts-Kanzley

(38) S. Winkopp Rhein. Bd. Heft XIII. S. 124. und Oesterreicher Archiv, II. Jahrg. St. I. S. 29.

auf den Fortgenuß ihrer vollen Besoldung ist, wie oben (§. 2.) bereits angeführt worden, von Sr. Hoheit dem Fürsten Primas durch Wort und That anerkannt.

§. 11.

III. Auf die Advokaten und Prokuratoren des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts,

1) als besoldete Anwälde einzelner Personen.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf die Advokaten und Prokuratoren des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts (1), sind die zwiefachen Verhältnisse, worin sie stehen, von einander zu trennen, nämlich das Verhältniß eigentlicher, jedem Prozeßführenden Theil zu dienen verbundener — allgemeiner — Advokaten und Prokuratoren und das Verhältniß der, von einzelnen Fürsten, Korporationen und Individuen zu gerichtlichen Anwälden und Prokuratoren in allen ihren Sachen, besonders bestellten, — besondere Advokaten und Prokuratoren (2).

Zuerst von diesem speciellen Verhältnisse, und nachher von jenem allgemeinen.

(1) Der Kaiserl. General-Fiskal und Fiskal-Advokat gehören nicht in diese Kathegorie (§. 8. Anmerk. 1.), sondern sind wirkliche Staatsdiener.

(2) Memorial der Prokuratoren von 1713. §. 17. und 20. Karl Dalberg in den Beherzigungen §. 8. Winkopp Rhein. Bd. Heft III. S. 392. Ludolf com. syst. de Jure Cam. Sect. II. §. 8. Tafinger instit. jur. cam. §. 252.

Im erstren sind sie zwar, nach der Natur dieses Auftrags, bedingte und aufrufbare (3), aber doch würkliche Diener derjenigen, in deren speciellen Anwalds-Verhältnissen sie stehen (keineswegs aber Reichs-diener) und werden, der Praxis nach, größtentheils auch als solche behandelt, weshalb bei der Auflösung des Reichs-Kammergerichts auch die mehrsten Fürsten, ja selbst verschiedene Privat-Personen, ihnen die, bisher genossenen, stehenden Besoldung gelassen haben (4).

(3) Der Ausschuß behauptet in seiner Abhandlung über die Berechtigung ꝛc. S. 50., daß der Fürst nicht verbunden sey, diese besondere Procuratoren-Besoldungen fortzuzahlen. Und doch legt er die Entschädigungs-Verbindlichkeit den übrigen Fürsten auf und greift, auf den Fall, daß diese sie nicht erfüllen wollen, aus den vielen Millionen Deutschen die Mitglieder des Kammergerichts aus, um, an der Fürsten Stelle, diese Entschädigung zu leisten und vergoldet dies Unrecht durch die Versicherung, dies sey weder eine Rechts-Verletzung, noch eine Inconvenienz. Wo ist hier Consequenz? wo selbst Beurtheilung? Rechtlichkeit wollen wir nicht einmal gedenken!

(4) Z. B. der Fürst Primas, die Könige von Preussen, Baiern, Würtemberg und Sachsen, Baaden, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Hessen, Nassau, Schwarzburg u. a. m. Vergl. Winkopp Rhein. Bd. Heft III. S. 395. Heft VI. S. 388. Heft X. S. 141. Vahlkampf politische Ansichten, S. 25. Oesterreicher Archiv, II. Jahrg. St. II. S. 21. u. a. m. Durchaus unrichtig und ungegründet ist die, in der Abhandlung über die Berechtigung ꝛc. S. 50. gemachte, Behauptung, daß die Fortzahlung zu den seltenen Ausnahmen gehöre, und doch ist S. 49. angeführt, daß dies ein

§. 12.

2) Als allgemeine Advokaten und Prokuratoren

a) überhaupt

aa) nach Theorie.

Wir betrachten sie jezt in ihrem Verhältnisse als allgemeine Advokaten und Prokuratoren, schicken aber dieser Untersuchung einige Erörterungen über das Verhältniß der Advokaten und Prokuratoren zum Staate überhaupt voraus.

Sind Advokaten und Prokuratoren überhaupt Staatsdiener?

Diese Frage wird zuweilen bejahend beantwortet, weil man annimmt, daß Advokaten und Prokuratoren öffentliche Personen sind; es fragt sich daher, wie weit sind sie würkliche öffentliche Personen?

Jeder durfte, ja mußte, ursprünglich seine Processe selbst führen und betreiben; bei der weitern Ausbildung des Rechts und des gerichtlichen Verfahrens ward aber dabei die Hülfe und der Beistand rechtserfahrner Personen wünschenswerth und gestattet, ja in gewisser Hinsicht selbst vorgeschrieben; späterhin überließ der Staat aber diese Beistandsleistung nicht einem jeden, sondern gab, nach vorgängiger öffentlichen Darlegung der, dazu hinreichenden, Fähigkeit, einzelnen

klagbares Recht sey. Warum wird denn nicht geklagt? Die Souverains, wenigstens die Größern, zahlen diese Gehalte fort und die Mediatisirten sind ja belangbar. In dieser Eigenschaft sind die Prokuratoren zwar Territorial- aber keineswegs Reichsdiener.

Individuen, die Erlaubniß, Advocatur oder Procuratur auszuüben. Hiernach und in Rücksicht auf den Grund der Praxis-Ausübung (ratione concessionis) sind die Procuratoren und Advocaten, je nachdem sie dazu die Erlaubniß vom Staate haben oder nicht, öffentliche oder Privat-Advocaten und Procuratoren.

Eben diese Eintheilung derselben findet aber auch noch aus einem andern Grunde Statt, nämlich in Ansehung des Objects, je nachdem der Procurator oder Advocat entweder von der Staatsmacht oder einer öffentlichen Staatsautorität zur Betreibung oder Führung der, das Staats- oder öffentliche Interesse betreffenden, Processe oder von Privatpersonen, um ihre Privatprocesse zu betreiben, angenommen ist, indem jene Procuratores vel Advocati ratione Mandantis et objecti publici, diese aber Procur. vel Advoc. rat. Mand. et objecti privati sind (1); von jenen ist im vorigen §. geredet, von diesen aber hier die Frage.

(1) Petr. Chr. Hempel diss. de Advocatis (Helmst. 1675.) §. XIX. Advocati sunt vel publici vel privati; publici alias nomen sortiuntur advocatorum fisci, privati iterum sunt vel ordinarii vel supernumerarii. Ernst Fr. Schroeters. Fried. Seifart diss. de Advocatis (Halae 1748.) th. 4.: Advocati dividuntur, quod alii agant causas privatorum, alii vero publicas, in vulgares et Advocatos Fisci, vulgares iterum sunt statuti vel supernumerarii. Joan. Georg Wolff diss. de Advocatis (Argentorati 1762.) §. V.: Advocati sunt vel fisci Advocati, qui in causis fiscalibus et aerarii patrocinium praestant, vel privati, qui privatorum causas agunt. Privati Advocati iterum sunt ordinarii vel extraordinarii.

Diese sind demnach Personen, welchen der Staat die Betreibung oder Führung der Prozesse der Privatpersonen gestattet hat.

Sind nun diese Prokuratoren und Advokaten Staatsdiener?

Erstlich auf das Object ihres Geschäfte Rücksicht genommen, können sie unmöglich für Staatsdiener, unmöglich für etwas anders, als Privatdiener ihrer Parthei, gehalten werden. Denn sie verwalten weder die Geschäfte des Staats, noch die des Regenten, kein einziger Zweig der Staatsgewalt und Staatsregierung ist ihrer Verwaltung überlassen, sondern sie administriren nur die Privatprozesse andrer Privatpersonen und sind daher, gleich ihnen, Privatpersonen (2); in ihrer Geschäftsführung repräsentiren sie weder den Staat, noch eine öffentliche Autorität, sondern lediglich die Privatpersonen, deren Rechte sie vertheidigen und deren Rathgeber und Bevollmächtigte sie sind; wie kann aber der Rathgeber und Mandatar eine öffentliche Person seyn, wenn der Prinzipal es nicht einmal ist?

Allein auch zweitens durch die erhaltene Autorisation zur Praxis wird kein Advokat eine öffentliche Person im eigentlichen Sinne, geschweige denn ein Staatsdiener. Die Erlaubniß, die Geschäfte andrer Privatpersonen zu betreiben und dem Staate und dessen Bürgern nüzliche Dienste zu leisten, ist himmel-

(2) Sebast. Malacord in Diss. de publicis officiis u. s. w. sagt §. 1. Officialis, qua talis, perinde, ut ipse imperans, est persona publica, cui opponuntur personae privatae seu non publicae, quae sua tantum vel aliorum subditorum negotia gerunt.

weit von einem Staatsdienst-Vertrag verschieden, es fehlt jener an allen Bestandtheilen des leztern, an Object (Zweig der Staatsgewalt), an Zweck (diesen Zweig zu verwalten), kurz an allen Erfordernissen. Der Zweck dieser Staatsautorisation ist zu verhüten, daß Unfähige Gewerbe besorgen, deren schlechte Betreibung den einzelnen Bürgern nachtheilig ist. Die, dem Advocaten und Procurator ertheilte, licentia practicandi unterscheidet sich nur dem Object nach von allen andern, (§. 6. n. 3.) gedachten, Concessionen, dem Wesen nach stimmen sie aber alle untereinander ganz überein, weil das Wesen aller in der öffentlichen Authorisation zur Betreibung einer Wissenschaft, Kunst oder Gewerbes ist. (3) Wenn daher der Advocat oder Procurator deshalb, weil er dazu öffentlich authorisirt ist, ein Staatsdiener ist; so muß man auch dafür halten, den öffentlichen authorisirteu Arzt (4), den öffentlich authorisirten

(3) In der Grosherzoglich Hessischen Constitution vom 1. Dec. 1807. §. 22. und 29. werden daher die „Licenz-„Ertheilungen zum Advociren und die Licenz-Ertheilun-„gen zum medizinischen und chirurgischen Practiciren, „zum Apotheker und zu Hebammen" in eine Reichs-Kathegorie gesezt.

(4) Auch bei dem Procurator und Advokaten tritt das ein, was Ploucquet in seinem Werke: Der Arzt (Tübingen 1797. 8.) §. 134. ff. sagt: „Der Arzt hat, wie „jedes andere Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, „den doppelten Zweck, ihr und sich selbst zu nutzen, „durch die dem gemeinen Wesen geleisteten Dienste auch „seinen Wohlstand, sein eigenes Glück zu bauen. „Beides hängt davon ab, daß das Publi-„kum seine Dienste wolle, genehmige, daß

Apothecker (5), die öffentlich authorisirte Hebamme (6), den offentlich authorisirten Mackler (7), die offentlich authorisirten Schullehrer, Feldmesser, Gastwirthe, (8) ja selbst die concessionirten Künstler und Handwerker, auch wenn sie keine wirkliche Diener des Staats sind, (als in welchem Falle ihnen grostentheils alle Rechte derselben gebühren), weil bei ihnen die nämliche concessionirende authoritas publica vorhanden ist und bei gleichem Grunde gleiche Würkungen entstehen müssen. (Vergl. §. 6. n. 1. 3.) Der Titel, vermöge dessen man ein Geschaft ausübt, verandert die Natur desselben

„ihm, als Practiker, Kranke anvertrauet „werden, und er Belohnung dafür erhalte. „Das Gewinnen einer Praxis hängt eben „sowohl von dem Zutrauen ab, welches „das Publikum in den Arzt sezt, als von „Gunst. Beides muß er sich zu erwerben „wissen."

(5) Vergleiche §. 6.

(6) Joan. Georg Simon diss. jura obstetricum exhibens Jenae) th. II. „mulieres opera parturientibus — affe- „rentes publica Magistratus auctoritate „post praeviam sufficientem examinationem et prae- „stitum juramentum ad hoc officium constitutae.

(7) Henr. Bodinus sagt daher in der Diss. de philantropho, vom Mäklergelde (Halae 1748) Cap. VI. th. II. „Habet cum philantropho maximam propin- „quitatem honorarium advocatorum, honorarium „in mandato et salarium seu sostrum medicorum".

(8) Denn auch sie sind fast allgemein publica authoritate concessionirt, s. Wolfg. Adam Lauterbach diss. de nautis, cauponibus et stabulariis, §. IX. (in s. Dissert. acad. Vol. III. n. 105)

nicht und bei dem concessionirten Advocaten ist das Geschäft nicht weniger, als bei dem nicht concessionirten, die Führung des Privatgeschäfts einer Privatperson, immer bleibt der Advocat nur der Bevollmächtigte einer Privatperson, immer handelt er nur kraft des, zwischen ihm und einer Privatperson für Privatgegenstände abgeschlossenen, Vertrags, immer hangt die Aufrufung des Letztern von der Willkühr der Privatperson ab, immer betreibt er nur Privatsachen, immer repräsentirt er nur eine Privatperson in deren Privatverhältnissen.

Es ist ein, durchaus unrichtiger, Gesichtspunct, wenn man annimmt, der Staat habe einem Advocaten oder Procurator die Führung jener Privatprozesse aufgetragen, denn der Staat giebt ihm nur die Erlaubniß, sich Processe auftragen zu lassen, der würkliche Auftrag geschieht aber von der Privatparthey durch einen Privatvertrag (9), welcher hier diejenige Stelle einnimmt, welche bei dem Staatsdiener der Anstellungs-Vertrag behauptet. (§. 1.) Zwischen dem Advocaten und dem Staat ist aber nicht die entfernteste Spur eines solchen Dienstvertrags vorhanden; kein Procurator oder Advocat verwaltet einen Zweig der Staatsgewalt, repräsentirt irgendwo den Staat; er leistet dem Staate keine andere Dienste, als ein jeder, der seinen Mitbürgern nützlich ist, er ist nirgend Advocat oder Procurator,

(9) Sehr richtig sagt Petr. Christ. Hempel in diss. de Advocatis, §. XXIII. Causam efficientem remotam (Advocati) constituit Magistratus, dum certos ordinat Advocatos, ut eo justiori ordine omnia in judicio peragantur, §. XXV. Caussam propinquam faciunt litigantes, quia quisque potest Advocatum eligere. Vergleiche auch unten §. 14. Anm. 3.

Rathgeber oder Bevollmächtigter des Staats, nirgend erhält er vom Staat eine Vergütung, einen Gehalt, sondern jeder Procurator und Advocat hat vom Staate nur die Erlaubniß, vor den Gerichtshöfen des Staats die Processe andrer Privatpersonen zu betreiben, leztre zu vertreten, dort ihnen Dienste zu leisten und sich dafür von denselben nach der Taxe eine Entschädigung geben zu lassen, welche aber kein Mensch eine Besoldung, sondern nur ein Honorar nennt. (10)

Das ganze Verhältniß zwischen dem Staate und dem Advocaten oder Procurator ist daher ein bloßes Concessionsverhältniß und beschränkt sich auf die Erlaubniß, der gerichtliche Geschäftsführer andrer Privatpersonen zu seyn.

Für Staatsdiener werden aber die Advocaten und Procuratoren nirgend gehalten. Wo haben sie die Rechte der Staatsdiener? wo die fides publica? wo die persönlichen Freiheiten? wo die Amtsunverletzbarkeit? wo das Recht auf Gehorsam und Ehrfurcht? wo die Befreiung von der gerichtlichen cautione pro expensis et reconventione? wo ihre Honorarien die Rechte der Besoldungen der öffentlichen Staatsdiener? Kein Staat giebt ihnen diese Rechte und in den Gesetzen vieler

(10) Es ist eine starke Verdrehung der Wahrheit, wenn man behauptet, dies Honorar stehe mit den Sporteln der Richter in einer Kathegorie. Denn diese Sporteln gehören ursprünglich dem Staate und werden nur von ihm nicht unmittelbar, sondern auf seine Anweisung vom Richter erhoben, das Honorar der Advokaten gebührt aber weder seinem Ursprunge nach, noch in irgend einer Beziehung dem Staate, sondern lediglich dem Advokaten.

Staaten, ist der Grundsatz, daß weder der Prokurator, noch der Advocat Staatsdiener sey, unumwunden ausgesprochen. So heißt es z. B. in der königl. baierschen Verordnung vom 16. Dez. 1806: „die Advocaten, welche ohnehin nicht als Staats„diener angesehen werden.“ (11)

Hiemit stimmt auch die Meinung der Rechtsgelehrten überein (12), und wenn einige sie für öffentliche Personen halten; so geschiehet es aus dem unzureichenden Grunde, daß sie ihr Gewerbe auszuüben, publica autoritate die Erlaubniß erhalten haben, welches aber, wie wir oben gesehen haben, keinesweges zum Staatsdiener qualificirt, falls nicht fast der ganze Staat aus Staatsdienern bestehen soll.

Allein, wenn man auch in Worten nachgeben und eben so unrecht und begrifswidrig, als uneigentlich die Advocaten und Procuratoren für eine Gattung von Staatsdienern halten wollte; so würde daraus doch nichts weniger, als ihre Berechtigung folgen, vom Staate die, in Frage stehende, Entschädigung zu fordern.

(11) Im Königl. Baierschen Regierungsblatt vom Jänner 1807. N. 2. auch bei der Organisation der Mediatisirung der Stadt Lindau ward unterm 7. Jul. 1804. der Grundsatz aufgestellt: „daß Sachwalter keine „Staatsdiener sind, willkührlich angenommen und „entlassen werden, auch ihre Honoraria nicht als „eigentliche Dienstgehalte, sondern als Deservita anzusehen sind.“

(12) Lyncker Decisiones Cent. V. decis. CCCCL. Müller Promptuarium Juris Art. officialis, auch J. H. Boehmer, der in der §. 1. angeführten Dissertation ihnen die Fortdauer ihres Deservitums während eines Justitiums abspricht (Cap. II. §. 24.), obgleich er sie den Staatsdienern beilegt.

Denn der Umfang ihrer Staatsdienerrechte würde auch alsdann durch die unveränderliche Natur sowohl des Objects des vermeintlichen Staatsdienstvertrags vel quasi, als des Umfangs des, ihnen dadurch verliehenen, Rechts so sehr beschränkt werden, daß diese Entschädigungspflicht des Staats ganz wegfallen würde.

Denn, der Natur des Gegenstandes ihres vermeintlichen Dienstcontracts nach, würde er so aufrufbar seyn, als der Mandatscontract überhaupt es ist, sie würden daher zu denjenigen Staatsdienern gehören, welche willkührlich entlassen werden (§. 6.), mithin zu dem Entschädigungs-Anspruch an den Staat nicht befugt sind.

Dieser Anspruch würde ferner auch aus der zweiten Beschränkung wegfallen, weil der Staat keine Entschädigungspflicht haben kann, die großer ist, als seine Gewährungsverbindlichkeit, der Staat aber einem Advocaten nur die Erlaubniß zur Praxis, keinesweges aber die Praxis selbst, gewährt.

Das Object des Verhältnisses zwischen dem Staat und einem Advocaten oder Procurator, mithin auch das Object der Gewährungspflicht des erstren, ist nur die Erlaubniß, diejenige Praxis, welche Privatpersonen ihm anvertrauen werden, auszuüben. Wer vermag, diese Erlaubniß für einen Dienstvertrag zu halten? In diesem überträgt der Staat seinem Diener die Verwaltung eines Zweiges seiner Macht, verspricht ihm dafür einen bestimmten Gehalt, und gewährt ihm denselben ohne

Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Diener in einem Jahre viele, wenige oder gar keine Geschäfte zu verwalten habe, ohne Rücksicht auf zufällige Umstände; in jener Advocatur und Procuraturlizenz aber gestattet der Staat dem Advocaten und Procuratoren nur die Erlaubniß, die Praxis, welche ihm angetragen wird, anzunehmen und auszuüben, er giebt ihm nur die Fähigkeit zu practisiren, und von denen Privatpartheyen, welchen er Dienste leistet, sich dafür innerhalb den Gränzen der Taxordnung, nach dem Maaße seiner Arbeit, entschädigen zu lassen, und nur Schutz gegen nicht gleichmäßig concessionirte Advocaten. Er giebt und gewährt dem Advocaten und Procurator also nur die Fähigkeit und Erlaubniß durch die, ihm gestattete, Praxis zu erwerben, keinesweges aber die Praxis selbst, nur den titulum practicandi, nicht die Praxis selbst, nur die bürgerl. Möglichkeit einer Praxis, nicht aber deren Gewißheit.

Diesem gemäß, ist ein Advocat und Procurator

I. nur befugt, vom Staate zu verlangen, daß er ihm die Ausübung der Praxis erlaube und gestatte, aber

II. nicht befugt, vom Staate zu verlangen,

1) Gewährung, daß er diese Praxisgestattung würklich ausübe,

2) Gewährung, daß er die Praxis stets, zu allen Zeiten und bis an sein Lebens Ende wirklich ausübe,

3) Gewährung, daß die Praxiserlaubniß ihm einträglich sey

mithin weder Ausübung, noch Einträglichkeit der licentiae practicandi. Alle diese drei Momente liegen ganz

außer dem, zwischen dem Staate und dem Advocaten und Procurator obwaltenden, Verhältnisse, alle sind zufällig, alle hat der Staat ihm um so weniger zu gewähren, als das ganze Verhältniß zum Staat für den Advocaten und Procurator in der Cathegorie einer lucrativen, mithin die Gewährungsverbindlichkeit ausschließenden (13), Concession steht.

Die Besoldungen der Staatsdiener und der Ertag der Advocatur und Procuratur befinden sich zum Staate in dem nämlichen Verhältnisse, worin wohlerworbene Rechte und Ausübung einer lucrativen Concession und selbst der natürlichen Freiheit zum Staate stehen, der schuldig ist, den Genuß der erstren zu gewähren oder dafür zu entschädigen (§. 1.), allein, ohne Entschädigungs-Verbindlichkeit, den der leztren nur gestattet und zulaßt.

Hiernach beantwortet sich die Frage: welche Entschädigung ist der Staat dem, bei einem seiner Gerichtshöfe zur Praxis autorisirten, Advocaten und Procurator schuldig, wenn dieser Gerichtshof aufgehoben wird? von selbst. (*)

(13) Lauterbach Collegium theor. pract. Tit. de Evict. §. 15. Frantzkii Comm. in D. eod. Tit. n. 424. Cocceii jus controv. eod. Tit. qu. 7. Es tritt hier dasjenige, was in Ansehung der geistlichen Accidenzien oben §. 7. Anm. 4. angeführt ist, daß nämlich die Einnahme der Praxis, ihm, wie sie nach Anwachs und Abnahme der Gemeinde fällig ist, nur zugestanden und der Staat zu deren Gewährung nicht gehalten sey.

(*) Vergl. die vortreflichen allgem. Polizeyblätter 1808. n. 12 u. 13. u. die, darin befindliche, Ausführung dieser Frage.

Denn es ist klar

I) daß der Staat nur schuldig sey, für dasjenige zu entschädigen, zu dessen Gewährung er bis jezt gehalten war, weil das Object der Evictions-verbindlichkeit nur in dem Object der Gewährungs-Verbindlichkeit bestehen, erstere mithin nicht weiter, als leztere sich erstrecken kann, quum non plus sit in evictione, quam in obligatione et ea cuique praestes, quae jure ab-ste possunt flagitari (14),

II) Daß folglich der Staat dem Procurator oder Advokaten, für dasjenige, was er demselben auch während der höchsten Blüthe des aufgehobenen Gerichts zu gewähren nicht gehalten war, auch keine Entschädigung schuldig sey.

Aus beiden Grundsätzen folgt ferner:

A) daß der Advocat und Procurator bei der Aufhebung des Gerichts vom Staate nur die Fortdauer der Erlaubniß, diejenige Praxis, welche Privatpersonen ihm anvertrauen werden zu betreiben fordern könne,

B) daß der Advocat und Procurator mithin entschädigt sey, wenn der

(14) Wilh. Lud. Rodowé diss. de eo quod justum est, circa evictionem in donationibus praestandam, (Göttingae 1778.). §. XVII. Der Verf. der Schrift: Ueber die Berechtigung ꝛc. sagt selbst §. 12. S. 36. „der Grundsatz der Schadloshaltung will, daß das „ersezt werde, was jeder in den Verhältnissen, worin „er stand, auf deren Fortdauer er ein ge„gründetes Recht hatte, verlohr.“

Staat ihm auch in der neuen Staatsverfassung die Conceßion zur Praxis erhält oder wiedergiebt.

Er behält oder findet alsdann ja dasjenige wieder, was in der vorigen Verfassung das einzige Object des Verhältnisses zwischen ihm und dem Staat war; seine Verhältnisse bleiben ja unverändert und selbst die Staatsdiener haben ja keinen Entschädigungsanspruch, wenn sie in denjenigen ihrer vorigen Verhältnisse bleiben, zu deren Gewährung der Staat verbunden ist. (§. 7.)

C) Daß der Advocat oder Procurator aber keineswegs befugt sey, vom Staate die Fortdauer oder die Vergütung der, an dem aufgehobenen, Gericht gehabten, Praxis zu verlangen. Denn

AA) in Rücksicht auf das Verhältniß zwischen dem Staat und dem Advocaten oder Procurator,

1) ist der Staat nur schuldig, leztrem die Erlaubniß zu practisiren, nur titulum practicandi, nicht aber die Praxis selbst und noch weniger deren Einträglichkeit oder Ertrag, zu gewähren, mithin auch nicht schuldig, ihn dafür zu entschädigen. Die Einträglichkeit der Praxis, die Gewährung, daß Privatpersonen gerade diesen od. jenen Advocaten und Procurator zu ihrem gerichtlichen Bevollmächtigten ernennen werden, liegt außer dem Verhältniß und außer der Gewährungs- mithin auch Entschädigungspflicht des Staats, der

der nur schuldig ist, dem Advocaten die Praxis-Lizenz zu gewähren und zu erhalten. Wenn ein Advocat oder Procurator die Gewährung der Praxis-Einträglichkeit vom Staate zu fordern berechtigt wäre; so müßte er auch befugt seyn, von demselben die Zahlung des Honorars für einen, dazu unfahigen, Clienten zu verlangen, oder eine Entschädigungspension zu fordern, wenn die Processe an dem Gerichte oder eine Klasse derselben aufhörten.

2) Der Verlust der Praxis selbst ist daher für das Verhältniß zwischen dem Staat und dem Advocaten und Procurator im rechtlichen Sinne kein Schaden, nämlich kein Schaden, zu dessen Vergütung der Staat gehalten ist, sondern ein bloßer, von Niemandem zu leistender, Zufall, da nur das, zu dessen Ersatz jemand gehalten ist, rechtlich für einen Schaden gehalten werden kann. (15)

BB) In Rücksicht auf das Object.

1) Die würkliche Ausübung der Praxis ist

(15) Fratrum Becmannorum Consilia, P. I. dec. X. qui ad indemnitatem praestandam contra alterum contrahentem experitur, non tantum probare debet, se occassione contractus in damnum incurrisse, sed etiam hoc damnum ex ea culpa, quam per naturam contractus praestare debet alter contrahentium suam originem duxisse, ostendere.

keine wesentliche und nothwendige, sondern nur eine bedingte und zufällige Folge der Praxis-Lizenz indem es von dem Zufall abhängt, ob der Advocat Praxis erhalten werde. Nur unter dieser stillschweigenden Bedingung erhielt er die Gestattung zu practisiren; tritt diese Bedingung entweder überall oder auf die Lebenszeit des Advocaten nicht ein; so ist dies eine natürliche Folge der Natur des Objects und des Gesetzes der Concession, welche den Staat um so weniger etwas angeht, als ein conditionate concessum, conditione non subsecuta, concessum non videtur und als bei dem in Gemäßheit der Natur der Sache erfolgten Verlust derselben, eine Entschädigung rechtlich nicht Statt findet. (*)

2) Dies ist um so mehr der Fall, als selbst die fernere Praxis — denn für eine genossene Praxis noch obendrein Entschädigung zu fordern, ist doch wohl ganz unmöglich — an sich ungewiß und zufällig ist, für etwas so ungewisses und zufälliges aber Niemand ein certum und essentiale als Surrogat und Ent-

(*) Eine Entschädigung fällt weg, für ein lucrum, quod pendet ex alieno arbitrio et ex dubio eventu. Wesenbeccii Consilia, Vol. II. Cons. 67. n. 22. Lynker Consilia et Resp. T. I. resp. 81. n. 6. ff.

schädigung und insonderheit kein Advocat ein Honorar fordern kann. (16)

3) Dies ist ferner um so mehr der Fall, als auch die würkliche Praxis eines Advocaten und Procurators aus dem Grunde precär ist, weil sie nicht allein mit der Beendigung eines jeden Processes aufhört (17), sondern auch jede Parthei sie stündlich aufrufen und zurücknehmen kann (18), dem Staate aber, auch selbst bei seiner vollkommensten Entschädigungsverbindlichkeit, nicht zugemuthet werden kann, für etwas, was precär, stündlich aufrufbar, war, durch etwas gewisses und unaufrufbares zu entschädigen, zumal er diese Pflicht nicht einmal gegen seine eignen aufrufbaren Diener hat. (§. 7.)

4) ein Advocat und Procurator kann nicht erwarten, und noch weniger fordern, daß er durch die öffentliche Kalamität und durch die Aufhebung des Gerichts melioris conditionis, als er bisher

(16) Vergl. L. 56. §. 3. D. Mandati L. 17. C. eod. Leyser sp. 619. med. 11.

(17) L 17. et 21. C. de Procuratoribus C. 8. de Procur. in 6. J. H. Böhmer jus eccles. protest. Lib. I. Tit. XXXVIII. §. 58. Danz Grundsätze des gemeinen ordentlichen Prozesses, §. 42. und 43.

(18) C. 13. X. de procurat. C. 33. X. de rescriptis. C. 2. de procurat. in 6. Mevii Decis. P. IV. dec. 248. Struben Rechtl. Bed. Band I. Bed. 172. Band V. Bed. 23. Danz a. a. O. §. 43. und 44.

war, werde und daß der Staat dasjenige, was auch in der schönsten Blüthe des Gerichts und der Advocaturpraxis für ihn zufällig, unbestimmt und ungewiß war, ihm zu einer gewissen, bestimmten und nicht mehr zufälligen Einnahme erhebe, und in Ansehung seiner die Stelle des ganzen, ihm mit der Zeit vielleicht zur gerichtlichen Bedienung zu Theil gewordenen, Publikums vertrete, indem der Advokat sich dadurch auf Kosten des Staats bereichern und für Hofnung, Realität erhalten würde.

CC) In Rücksicht auf die Folgen.

So ungegründet ein solcher Entschädigungsanspruch in seinem Fundament ist, so bedenklich und unrechtlich ist er auch in seinen Folgen. Denn, wenn der Staat ihm nachgebe; so würden nicht allein

1) die, §. 6. angeführten übrigen, zur Praxis Lizentiirte die, dort gedachten, wunderlichen, aber in jure warlich eben so wohl gegründeten, Entschädigungsansprüche mit völlig gleichem Rechte erheben können, sondern es tritt auch noch

2) der Umstand ein, daß ein Procurator oder Advocat, der für den ungewissen künftigen Ertrag seiner Praxis vom Staat eine Entschädigungspension erhält

a) entweder unter dem Schutz und Genuß dieser Praxis-Pension seine Praxis-Lizenz nicht weiter ausübt, sondern entweder der edlen Ruhe sich widmet oder einen andern Erwerbszweig, Geldnegozen, Geldmäckeley, Guts-Verkaufungen, Handel und Wandel, Ackerbau u. dergl. erwählt und ergreift und alsdann entweder gegen die, den Müßiggang verbietenden, Staatsgesetze oder gegen seine Bürgerpflichten handelt, indem er dem Staat anmuthet, einem Geldnegozianten, Geldmäckler, Gutsverkäufer, Handelsmann und Ackerbauer eine SineCure-Pension zu geben, oder

b) seine licentiam practicandi noch weiter fortsetzt und davon noch ferner Gebrauch macht, mithin in diesem Fall das Object, wofür er eine Entschädigung verlangt, und die Entschädigung, die Praxis und die Praxispension, zugleich erhält, also ohne allen Grund entschädigt wird, und sich eins und eben dasselbe vom Staate doppelt und zwiefach geben und gewähren läßt, und daher nicht allein Unrecht am Staate begeht, sondern auch gegen den, in L. 57. D. de Reg. Juris enthaltenen, richtigen Grundsatz: Bona fides

non patitur, ut idem bis exigatur: verstößt und eben so unrecht handelt, als ein Staatsdiener, der vom Staate zugleich Entschädigung für seinen verlohrnen Dienst und neben derselben noch die Ertheilung eines neuen, besonders besoldeten, Dienstes zu verlangen, unrechtlich und unverschämt genug seyn könnte.

D) Daß der Advocat und Procurator ebenso wenig dafür, daß er nicht mehr an dem aufgehobenen Gerichte practisiren könne, eine Anstellung in würklichen Staatsdienst verlangen könne, indem

1) Der Staat die, gegen ihn habenden, Pflichten erfüllt, wenn er ihm gestattet, seine Praxis an den surrogirten oder andern Gerichten auszuüben,

2) der Procurator und Advocat ja alsdenn alles dasjenige behält, was er vom Staate fordern kann,

3) dadurch das ganze Fundament des Entschädigungsanspruchs auch qua factum wegfällt, indem der Advocat ja die, ihm vom Staate gestattete, Praxis ausüben kann, und

4) der Advocat und Procurator auch hier nicht fordern kann, daß er melioris conditionis werde, als er zuvor war.

E) Daß Unbekanntschaft und Schwierigkeiten der Praxis an einem an-

dern Gerichtshofe, und Umzugs-Kosten die Verbindlichkeit des Staats nicht verstärken können, weil

1) der Staat, der nicht einmal zur Gewährung der Praxis überhaupt verbunden ist, noch weit weniger zur Garantie, daß sie dem Advocaten oder Procurator leicht und ohne Schwierigkeiten sey, gehalten ist,

2) dieses alles außer dem Verhältniß zwischen dem Staat und den Advokaten und Prokuratoren liegt,

3) dieses ferner auch ungewiß und zufällig ist, indem dem Advokaten die Praxis an einem andern Gerichtshof eben so gut noch mehr, als die bisherige Praxis glücken kann und

4) endlich dieses alles auch bei eigentlichen Staatsdienern eintritt.

Da ein Advokat und Prokurator in Ansehung des Staats nicht einmal die Rechte der wirklich angestellten Staatsdiener hat; so folgt von selbst, daß er nicht noch größere Rechte haben könne, sondern sich gefallen lassen müsse, auf eben die Art, wie der Staatsdiener (§. 7.), entschädigt zu werden, nämlich durch Versezung unter seinen bisherigen Verhältnissen.

Der Staat erfüllt daher in Ansehung der Advokaten und Prokuratoren eines aufgehobenen Gerichtshofes seine Verbindlichkeiten, wenn er ihnen die Fortsezzung ihrer Praxisconcession an den, dem aufgehobenen Tribunal surrogirten oder anderen Gerichtshofen unter gleichen

Rechten und Verhältnissen unentgeldlich gestattet, er ist aber nicht schuldig, ihnen ein Geld-Surrogat dieser Concession zu geben, ein Geld-Surrogat einer Praxis, deren Gewährung ihm nicht obliegt.

§. 13.

bb) nach deutscher Praxis.

Die, bisher vorgetragenen, Grundsätze sind auch in der Praxis Deutschlands stets angenommen u. befolgt worden.

Es ist wohl kein Fall aufzuweisen, in welchem bei der Aufhebung oder Verlegung eines Gerichtshofes die, dabei zur Praxis zugelassenen, Advokaten und Prokuratoren in irgend einem deutschen Lande vom Staate eine andere Entschädigung, als die Gestattung der Praxis an den surrogirten oder anderen Gerichtshöfen, erhalten hätten.

In allen den, §. 2. angeführten, vielen Fällen, ist von den Advokaten und Prokuratoren überall keine Rede gewesen; die herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 14ten October 1806 (§. 2.) enthält wegen der Entschädigung der Staatsdiener die gerechteste Vorschrift, allein wegen Entschädigung der, bei dem Mecklenburgischen Hof- und Landgericht in der Matrikel einverzeichneten, Advokaten enthält sie keinen Buchstaben, obgleich gedachter Gerichtshof doch seinen bisherigen Geschäftskreis verlor und auf die engere Sphäre eines Oberappellationsgerichts zurückgebracht ward. Noch nie ist es deutschen Advokaten eingefallen, bei der Aufhebung, Verlegung und Veranderung ihres Gerichts-

hofes, bei einem Gerichtsstillstande, bei der Abkürzung des Proceßganges, kurz bei irgend einer, ihrer Praxis nachtheiligen, Staatsoperation, vom Staate Entschädigung zu verlangen, alle waren stets der Meinung, daß sie durch die Fortdauer ihrer Praxis-Lizenz an andern Gerichtshöfen sattsam entschädigt würden.

Auch bei den, von deutschen Reichskörper sanctionirten, Entschädigungen der Staatsdiener (§. 4. u. 5.) war von Procuratoren und Advokaten nie die Frage.

Obgleich durch die, 1803 im Reiche vorgefallenen, Veränderungen fast unzählige Gerichtshöfe eingiengen, aufgehoben oder verlegt wurden, obgleich das Reich die vollständigste Entschädigung aller, dabei angestellten, Staatsdiener beschloß, obgleich das kurerzkanzlerische Directorium über die verschiedenen Klassen derselben eine, der bekannten Gründlichkeit und erschopfenden Umsicht des Reichsdirectorialministers Freiherrn v. Albini entsprechende, Uebersicht anfertigte und obgleich die übrigen Mitglieder der Reichsdeputation darüber Abstimmungen ablegten, welche in das kleinste Detail giengen (§. 2.); so war doch von Prokuratoren und Advokaten dabei überall keine Rede, Niemand rechnete sie zu den Staatsdienern und zu den Entschädigungsberechtigten, alle hielten sie für durch Translation ihrer Praxis-Lizenz hinreichend entschädigt, für ausser der Kathegorie des Entschädigungsfalls und Entschädigungsbedürfnisses gestellt. Das hohe Reichsdirektorium entwarf ein Verzeichniß derjenigen, welche in den, zu säcularisirenden, Landen ihre konstitutionelle Existenz gehabt hatten und zu entschädigen seyn, (in dem Protokoll der

ausserordentlichen Reichsdeputation Sess. X. in der Samlung dieser Prot. Band I. S. 166), allein von Advokaten und Prokuratoren findet man darin auch nicht die entfernteste Spur, zum klaren Beweise, daß man sie nicht unter jene Personen von konstitutioneller Existenz zählte.

Nur einigen Prokuratoren im Herzogthum Westphalen fiel es ein, sich in die Kathegorie des §. 59. des Reichsdeputationsabschieds von 1803 (§. 4.) versteigen zu wollen; sie wurden aber vom kaiserl. Reichskammergericht abgewiesen. Dies geschahe zweimal. Der erste Fall war die, bei gedachtem allerhöchsten Reichsgerichte am 21ten März 1806 übergebene, Klage der Prokuratoren Tyrell, Schulte und Wrede, Prokuratoren des Officialatgerichts zu Werll, gegen den Landgrafen zu Hessen-Darmstadt pro decernendo Mandato de non contraveniendo recessui Deputationis Imperii novissimo sicque refundendo omnia munerum suorum emolumenta deperdita tam pro praeterito, quam pro futuro, welche sie darauf gründeten: „daß „sie von dem Kurfürsten von Kölln, als bisherigem „Landesherrn, durch eigene Patente, zu Pro„kuratoren bei dem Officialatgericht zu Werll bestellt „worden und als solche, nach Ausweisung ihrer Deser„viten-Rechnungen, jährlich resp. 1400, 1000 und „800 Rthlr. verdient hätten, daß der nunmehrige Lan„desherr, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, aber „gedachtes Gericht aufgehoben, und dadurch ihre Praxis „beendigt, ihnen aber dennoch die, in Gemäßheit des „Reichsdeputationsrezesses von 1803 §. 59. ihnen „gebührende, Entschädigung abgeschlagen, und ihnen

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

„nur die Praxis bei dem neuen Gerichte in Ahrensberg „gestattet habe, in welcher sie aber nicht so viel, als „bisher verdienen könnten und daher befugt seyn, eine, „ihre vorige Werllsche Praxis äquivalirende, Pension „zu verlangen.“ Das Reichskammergericht schlug aber durch das, im vollbesezten Senat einstimmig abgefaßte, Conclusum vom 24. März 1806 dies Gesuch ab: „weil „der §. 59. des Reichs-Deputationsschlusses nur von „Staatsdienern rede, wofür aber die Imploranten nicht „gehalten werden könnten, auch keine Besoldungen ge„nossen hätten, der neue Regent ihnen mithin keine „Entschädigung dafür schuldig sey, daß sie bei der neuen „Organisation nicht mehr von Privatpersonen dasjenige „verdienen konnten, was sie vorher von denselben ver„dient gehabt und wofür sie denselben gedient hätten, „ferner, weil sie nur licentiam practicandi gehabt hät„ten, welche ihnen auch jezt nicht untersagt, sondern „vielmehr bei dem Gericht in Ahrensberg gestattet werde „und weil sie endlich, so wenig, wie ein Arzt, wenn „mehrere Aerzte licentiam practicandi erhalten, eine „weitere Entschädigung nnd daher den angeführten §. 59. „des R. Dep. Schlusses in Anspruch nicht nehmen könn„ten.“ Der zweite Fall was die, von dem Procurator des Amtsgerichts zu Erwitte, Leopold Thier, unterm 22ten May 1806, wider den Landgrafen von Hessen-Darmstadt bei dem kaiserl. Reichskammergericht angebrachte, Bitte um ein Mandatum de non contraveniendo Recessui Deputationis noviss. in specie §. 59, restituendo Inplorantem in pristinum officium procuratoris judicii Erwittensis, saltem offerendo Imploranti pensionem sufficientem et resarciendo damna per iniquam dimissionem ab

officio causata. Diese Klage war auf eben die Gründe, wie die vorige, gebauet; „er sey durch eine förmliche „Matrikel bei gedachtem Gerichte als Procurator ange= „stellt und auch beeidigt, habe jährlich im Durchschnitt „1000 Rthlr. verdient, der neue Landesherr habe aber „die Procuratorstellen bei den Untergerichten aufgehoben, „und sey daher schuldig, ihm eine, seinem vorigen „Wirkungskreis angemessene, Pension in Gemäßheit „des §. 59. des Abschieds der ausserordentlichen Reichs= „deputation von 1803 zu geben.“ Allein auch dies Gesuch ward im vollständig besezten Senat per unanimia durch das Decret vom 2ten Junii 1806 aus den, vorher angeführten, Gründen abgeschlagen. (*)

Auch in der Rheinischen Bundesacte und in den, in Gemäßheit derselben erlassenen, Verfügungen (§. 2. u. 5.) ist der Advokaten und Prokuratoren mit keinem Buch= staben gedacht. Bei keiner einzigen Organisation haben sie eine andere Entschädigung, als die Fortdauer ihrer Praxis = Lizenz an andern Gerichten und die Uebertragung ihrer Matrikel auf leztre, erhalten, wie unt. and. das Bayersche und Würtembergsche Regierungsblatt und der Vorgang in allen andern Staaten, z. B. Hessen=Darm= stadt, Baden, Nassau u. m. beweiset, in welchen und in allen andern Staaten dieser Grundsatz allgemein befolgt worden ist. (1)

(*) In beiden Sachen beruhigten sich die Imploranten bei dem Abschlag; in beiden Sachen war der Prokurator Bissing, Mitglied des Procurator. Ausschusses, Anwald.

(1) Aus vielen Beispielen, welche wir hierüber anführen könnten, bemerken wir nachstehende, Herzoglich = Nassauische Resolution, welche wir hier in extenso abdrucken lassen; sie lautet folgendergestalt:

§. 14.

b) Insonderheit die Advokaten und Prokuratoren des kaiserl. Reichskammer-Gerichts.

Dasjenige, was von allen Advokaten und Prokuratoren gilt, findet auch bei denen des kaiserl. und Reichskammergerichts ungeminderte und volle Anwendung. Denn sie standen zu Kaiser und Reich durchaus in dem nämlichen Rechtsverhältnisse, in welchem die Advokaten und Prokuratoren der deutschen Territorialgerichtshöfe zu deren Landesfürsten stehen (1),

Decretum.

Auf Vorstellung und Bitte der bei dem vormaligen Ritter-Directorio der mittelrheinischen Ritterschaft angestellt gewesenen Advocaten und Procuratoren Dietzsch, Kraft, Knorr, Hager und Rau zu Friedberg um angemessene Anstellung oder Pensionirung: sub praes. den 23ten October 1806:

Einem oder anderm der Supplicanten wird auf besonders deßfallsigen Nachsuchen die Licentia practicandi an einer der hiesigen höheren Justitz-Stellen ertheilt werden.

Wiesbaden den 1ten November 1806.

Herzogl. Administrations-Commission.

Langsdorff.

Vt. Emminghaus.

(1) Tafinger instit. juris cameralis, §. 243. „officium Camerae advocatorum a generali cujuscunque advocati munere vix differt, nisi, quod caussas pauperum gratis defendere in specie jubeantur, (dies ist aber bei allen höhern Gerichten Deutschlands der Fall) hodieque magis, quam olim, ad praesentiam in ipsa augusti judicii sede adstringatur.

(§. 12.). Auch sie waren weder des Kaisers, noch des Reichs, Diener, sondern nur Personen, welchen das Reichsgericht, vermöge kaiserl. und Reichs Auftrags, die Erlaubniß ertheilt hatte, den bei ihm streitenden Partheyen gegen die Gebühr Advokatur- und Prokuratur-Dienste zu leisten (2); auch sie waren nur Personen, welche authorisirt waren, sich „von andern Privat-„personen," zu deren Geschäftsführern „bestellen" zu lassen (3); auch sie besorgten kein einziges Geschäft, kein einziges Recht, keine einzige Pflicht des Kaisers oder des Reichs, sondern nur „ihrer Partheyen „Nothdurft" (4); auch sie waren nicht des Kaisers, nicht des Reichs Repräsentanten, sondern nur die ihrer Privatpartheyen (5); auch sie erhielten für

(2) Tafinger l. c. §. 245. Advocati Camerae nullo gaudent salario, sed, generalibus personarum cameralium immunitatibus contenti, suis, unde vivant, quaerere debent laboribus, quorum merces determinanda est a judice Camerae atque Assessoribus.

(3) Kammer-Gerichtsordnung von 1495. Tit. V. §. 1. Kammer-Gerichsordnung von 1555. Thl. I. Tit. XIX. §. 1. Tafingen a. a. O. §. 249. „Receptus Procurator accipit quidem facultatem causas quascunque in Camera proponendi, ut vero illam exerceat, requiritur omnino constitutio, quae a cujusvis litigantis arbitrio dependet et fit per mandatum procuratorium." Vergleich oben §. 12. Anmerkung 9.

(4) Vergleich z. B. Visitations-Memororial den Advocaten und Procuratoren zugestellt, v. J. 1578. §. 4.

(5) Tafinger l. c. §. 251. Procuratores — litigantibus praestant servitia, suorum, quos in judicio reprae-

ihre Mühwaltung keine Vergütung vom Staate, sondern, nach der vorgeschriebenen Taxordnung, von ihren Partheyen (6); auch ihre Bestellung erlosch mit dem Vergleich oder der Entscheidung des Prozesses, zu dessen Führung jeder angenommen war (7); auch ihre Bestellung konnte von der Parthei aufgerufen werden (8); auch ihre Praxis war in Rücksicht auf das einzelne Individuum precär (9); kurz alles, was über das Verhältniß eines Advokaten und Prokurators zum Staate bisher angeführt ist, tritt auch in Ansehung ihrer ein.

sentant, principalium nomine — peragunt — et in genere illorum utilitatibus quovis modo invigilare debent.

(6) S. die Anmerk. 2. K. G. O. v. 1555. Thl. I. Tit. 46. §. 1., welche, so die mehrere Reichsgesetze, den Gehalt der Mitglieder des Reichskammergerichts Besoldung, das Honorar der Advocaten und Procuratoren aber Lohn nennt.

(7) S. §. 12. Anmerk. 17. und namentlich in Rücksicht auf die Advocaten und Procuratoren des R. Kammergerichts, Tafinger a. a. O. §. 258. und Sammlung der Reichskammergerichtl. Hauptdecrete v. J. 1802. 911.

(8) S. §. 12. Anmerk. 17. und Tafinger inst. jur. cam. §. 258.

(9) Daher sagt z. B. Tafinger a. a. O. §. 252: Quamvis procuratores nullum ab ipsa Camera salarium accipiant et hinc eorum aliqui vix, unde vivant, suis lucrari possint laboribus, u. s. w.; es sind daher mehrere, die in vielen Jahren kaum verschiedene hundert Rthlr., vielleicht selbst einer der in seiner sechszehnjährigen Praxis zusammen keine

Jeder unbefangene Leser wird daher seinen Augen nicht trauen, wenn er sowohl in der Vorstellung sämmtlicher Advokaten und Prokuratoren des kaiserl. Reichs-Kammergerichts vom 9ten August 1806 (10), als in der sogenannten Prüfung des Nachtrags oder über die Berechtigung der Advokaten u. s. w. (§. 8.) die Behauptung lieset: „daß die kammergerichtlichen Advokaten und Prokuratoren in den nämlichen „kaiserlichen und Reichspflichten standen, als die Mitglieder dieses Gerichtshofes.“ Diese Behauptung allein beweiset schon die Arroganz und Flachheit, die Ungründlichkeit und Seichtigkeit dieser sogenannten Prüfung, deren Zusammenschreiber darin nur den Tackt richtig getroffen und gehalten hat, den, in der Vorrede gedachten, köstlichen Wind und das sich vorgesteckte, rechtlose Ziel mehr, als Wahrheit und Treue zu beachten. Was soll man aber auch von einem Manne und dessen Gewissen und Warhaftigkeit denken, der

sechszehn Gulden erwarb, nie arbeiten wollte, allein jetzt zu einer jährlichen sine studio Pension von 12 — 1800 fl. aus dem Beutel der Mitglieder des Kammergerichts sich für ganz berechtigt hält, und sich quasi oben an unter die, wie der Moniteur sie nennt, reclamateurs violens, stellt! Zur Zeit der Arbeit nahm er keine Notiz von der Advocatur, allein jetzt bringt ihn der Plan des Ausschusses wieder zu seiner Titular-Advocatur zurück. Ein würdiger Indemnisandus! Aehnliche Fälle giebt es mehrere.

(10) In Winkopp rheinischem Bund, Heft III. S. 429. und Häberlin Staatsarchiv Heft XV. S. 416. Vergl. über die Prüfung die schönen Bemerkungen in Winkopp R. B. Heft VIII. n. 32.

z. B. im März alle Männer Deutschlands feyerlichst versicherte, er habe keine Vorschläge gemacht, welche für das Richterpersonal eine Rechtsverletzung, ja nur eine bedeutende Inkonvenienz, enthalten und doch im Oktober vorher den Plan gemacht hat, dasselbe eines Drittels der Besoldung zu spoliiren, zu stellionatisiren, zu berauben? was von einem Manne, der wider eigenes besseres Wissen und Gewissen, behauptet, der Nachtrag sey eine Privatschrift? was von einem Mann, der beweiset, er habe über den, von ihm geleisteten, Eid nicht nachgedacht? denn sonst würde er unmöglich die originelle, lächerliche und unwahre Behauptung zum Besten gegeben haben, der Advokateneid und der Richtereid sey der nämliche Eid!! Doch nil tam absurdum, quod sub sole non sit prolatum! man mögte hier, das, was Cicero sagt: fari rebare scio, sed fabare nescio, umkehren, und sagen: fari rebare nescio, sed fabare scio! Das Geschreibsel dieses Prüfers ist indessen bereits in den, in Winkopps Rheinischem Bunde Heft VIII. n. 32. abgedruckten, Anmerkungen gebürend abfertigt.

Der kammergerichtliche Assessoreneid und der Advokaten- und Procuratoreneid der nämliche Eid! Diese Behauptung ist die Krone alles Unsinns. Natur der Sache und Kammergerichtsordnung haben beide gleich stark von einander unterschieden. Nach jener ist es schon widersinnig und ungegründet, daß der Bevollmächtigter und Geschäftsführer einer Privatparthei zum Staate in dem nämlichen Verhältnisse stehen könne, und stehe, als der Staatsdiener und Repräsentant der oberstrichterlichen Staatsmacht und es bedarf nur eines Blicks auf die, am Schlusse des ersten Theils der Kammer-

gerichtsordnung von 1555 abgedruckten, Formulare beider Eide, um sich zu überzeugen, daß sie nichts, durchaus nichts, mit einander gemein haben, als das Wesen eines jeden Eides, welches man in jedem Eide findet und, wenn er nicht aufhören soll, Eid zu seyn, finden muß. Wenn aus diesem Umstande eine Gleichheit des Eides folgen könnte; so würde sie in eben dem Maaße zwischen dem Advokaten und dem Barbier, Bader ꝛc. Statt haben, weil auch in dem Eide der letztren jenes Wesen eines jeden Eides sich findet. Das kammergerichtliche Richterpersonale schwört einen Eid, mit welchem der der Mitglieder der höhern älteren Landesgerichte in den mehrsten deutschen Staaten fast wörtlich übereinstimmt, und eben so ist der Eid der kammergerichtlichen Advokaten und Prokuratoren der Eid der Territorialadvokaten und Prokuratoren. Ist aber von den leztern jemals wohl einer so unverschämt und wahrheitsvergessen oder so unwissend gewesen, daß er durch die Behauptung: ich schwöre den nämlichen Eid, welchen mein Richter leistet, sich lächerlich gemacht hätte? doch nur dem Verfasser der Prüfung war die Entdeckung der originellen Warheit: Richter und Advokat schwören den nämlichen Eid, auch der Advokat schwört den Richtereid! vorbehalten! Der Kammergerichts-Assessor gelobt in seinem Eide: „dem kais. Kammergericht getreulich ob zu seyn —— „und zu richten,“ der Kammergerichtsadvokat und Prokurator verspricht aber durch den seinigen: „die Par„theyen, deren Sache zu handeln er annimmt, in „denselben Sachen mit ganzen und rechten Treuen zu „meynen, solche Sachen — fürzubringen „und zu handeln, das Gericht und die Gerichtsper-

„sonen zu ehren und zu fördern und die Partheien „nicht zu beschweren." Beide Eide sind von einander gerade so verschieden, als das richterliche Staatsamt von der Advokatur und Prokuratur verschieden ist; dort wird dem, Kaiser und Reich repräsentirenden, Gericht Treue und Erfüllung der, dem Assessor von beiden übertragenen und für beide in diesem kaiserlichen und des Reichs obersten und lezten Gericht auszuübenden, Richterpflichten, besonders der Pflicht, an des Kaisers und der Reichsfürsten Stelle „getreulich zu „richten," angelobt; hier aber nur „den künftigen „Partheyen treu zu dienen und deren Sachen zu han„deln," mithin dort Pflichten gegen den Staat, Staatsdienerpflichten, hier aber nur Pflichten gegen Privatpersonen beschworen. Wer kann daher beide Gattungen von Pflichten und von Eiden für die nämlichen halten?

Eben so fehlerhaft ist das, in jenen Produkten zur Erzwingung der Gleichheit des Verhältnisses zwischen dem Richter= und dem fürsprechenden Personale angeführte, zweite Fundament, nämlich der Grund, daß leztres vermöge der Reichsgesetze (C O. C. T. I. Tit 63. pr. und J. R. A. §. 141.) den Genuß gleicher Rechte mit dem Richterpersonale habe. Dieses Argument ist theils in facto ganz ungegründet, theils aber, so weit es factisch richtig ist, irrelevant. Denn die Advokaten und Prokuratoren des Reichskammergerichts haben nur den Mitgenuß derjenigen Freiheiten, welche nicht Immunitäten der Staatsdiener, sondern überhaupt aller und jeder, zum Kammergericht gehörigen, Personen, selbst der Sollicitanten und Praktikanten (11), sind und daher in den

(11) K. G. O. von 1555. Thlr. I. Tit. 49. §. 2.

Reichsgesetzen allgemeine Freiheiten der Kameralpersonen genannt werden (12); ihnen fehlen aber diejenigen Freiheiten, welche der Staat nur den Staatsdienern zusteht, z. B. Postfreiheit (13); ein Umstand, welcher abermals beweiset, daß der Staat sie nicht als Staatsdiener betrachte, und ihnen nur diejenigen Rechte, welche allen An-

(12) Jüngst. Reichsabs. §. 141. Vergl. Tafinger inst. jur. cam. §. 245. Advocati Camerae — generalibus personarum Cameral. immunitatibus contenti, (S. Anmerk. 2.)

(13) Diese Postfreiheit gebührt nach den fürstl. Thurn und Taxischen Reversalen vom 20ten Julii 1615 (in Lunig Reichsarchiv, Thl I. S. 448. und Zach gegenwärtige Verfassung der Regierung in Teutschland, Anhang, S. 597.) nur „Ihrer kaiserl. Majestät Reichs- Aerz- „und Vicekanzlern, geheimen- auch Reichshofräthen, auch „andern Dero hohen Officierere," wohin, mit der Observanz ganz übereinstimmend, nur Supremas, Augu„stissimi Tribunalis Cameralis personas, Dominos „Judicem, Praesides, Adsessores, Directorem „Cancellariae Quaestoremque" keineswegs aber die Advocaten und Procuratoren rechnet Franc. Philipp Felix Gress in diss. de privilegiis Personarum Cameralium (Marburgi 1763.) §. LVIII. et LVIIII.; wiederum ein Beweiß, daß die Procuratoren und Advocaten nicht zu den Staatsdienern gehören. Eben dieser Grundsatz ist auch in den neuen, zwischen den Souverains und dem Fürsten von Thurn und Taxis wegen des Postlehns abgeschlossenen, Verträgen angenommen, indem dadurch die Postportofreiheit zwar den, darin genannten, landesherrlichen Räthen und Dienern, aber in keinem einzigen, den Advocaten und Procuratoren, zugestanden ist.

gehörigen des Kammergerichts zustehen, nicht aber die der Staatsdiener, ertheilet habe.

Noch weniger folgt ferner ihre bezielte Gleichsetzung mit dem Richterpersonale daraus, daß sie schuldig waren, ihren Aemtern am Reichskammergericht allein auszuwarten, weil daraus, daß der Staat demjenigen, welchem er eine ausschließliche Concession zu gewissen Geschäften giebt, dagegen die Pflicht auflegt, denselben sich ganz zu widmen und anderen Concessionisten nicht in ihren Conceßionskreis zu fallen, keinesweges seine Erhebung zum Staatsdiener folgt. Die weitre Fortführung dieses Arguments dürfte zu einem Resultat führen, an welches der Verfasser der sogenannten Prüfung warscheinlich selbst nicht gedacht hat. Ueberdem aber ist dies Argument auch faktisch unrichtig, indem theils es zu allen Zeiten mehrere abwesende Kammergerichts-Advokaten gab, theils aber die Anwesenden zu allen Zeiten Nebenämter hatten, wie noch in den lezten Jahren der Prokurator Bissing, jezt selbst Mitglied des advokatischen Ausschusses, und der Prokurator Sipmann, ein Mann, den wir auch hier mit Achtung nennen, jener Churtrierischer Stadtschultheiß der Stadt Wetzlar, dieser aber Hessen-Darmstädtischer Vogt daselbst, beide mit nicht unbeträchtlichen Besoldungen, waren, in deren Fortgenuß sie sich noch jetzt befinden.

Wenn daher einstens unsre Amtsvorfahren die Advokaten und Prokuratoren Ministros communes Imperii nannten; so verbanden sie mit diesem Ausdruck gewiß um so weniger den Begriff von Staatsdienern, als die Mitglieder des Reichskammergerichts fast um eben diese Zeit, zum Unterschiede von jenen Ministris (Dienern), Priester und Vorsteher der Justiz

genannt wurden (14); und hätten sie jenen Ausdruck für gleichbedeutend mit dem des Staatsdieners genommen; so würden sie einen nicht anpassenden gewählt, allein dadurch den Advokaten unmöglich größere Rechte haben geben können.

So wie daher die Prokuratoren und Advokaten des Reichskammergerichts (*), so wenig wie alle übrige Prokuratoren und Advokaten, für Staatsdiener zu halten sind, eben so wenig haben sie, bei der Aufhebung des Reichskammergerichts, ein größeres Entschädigungsrecht, als, nach der Ausführung des vorigen §. leztren zusteht, mithin keine größere rechtliche Befugniß, als das Recht, die unentgeldliche Erlaubniß zu fordern, auf eine, ihren bisherigen Verhältnissen angemessene, Art ihre Praxis-Lizenz an den surrogirten und übrigen deutschen höhern Gerichtshöfen fortzusetzen.

Die, im vorigen §. angeführten, Gründe treten mit gleichem Gewicht auch bei ihnen ein. Auch ihnen ist der Staat keine Gewährung der Praxis schuldig; keiner von ihnen durfte mehrere Sachen, als er ohne

(14) J. R. A, §. 157.

(*) Der Moniteur von 1807. n. 346 sagt daher mit Recht: „Aujourdhui les cidevant Advocats et Procu-„reurs attachés au Tribunal de Wetzlar élevent des „reclamations violentes et demandent à participer aux „bienfaits de la caisse. On leur repond, qu'ils „n'etaient pas des fonctionaires publics „et qu'on ne peut pas les classer dans la „même cathégorie avec les juges.

Nachtheil derselben besorgen konnte, annehmen (15); ihr jus quaesitum auf die kammerg. Praxis war dazu dadurch ganz ungemein beschränkt, daß sie sie mit allen Advokaten in ganz Deutschland gemein hatten, indem man zur Führung der kammergerichtlichen Prozesse auch auswärtige Advokaten nehmen konnte und gewöhnlich nahm (16); folglich kann das eigentliche Object der Entschädigung nicht die Advokatur, sondern einzig und allein nur die Prokuratur, seyn, von welcher aber wiederum ein beträchtlicher Theil auch durch andre Personen, als kammergerichtliche Prokuratoren, betrieben werden konnte (17). Wegen der Advokatur konnten daher alle Advokaten in ganz Deutschland mit gleichem Recht eine Praxis-Entschädigung ansprechen und der Nachtheil, welchen die Kammergerichts-Prokuratoren leiden, ist um so geringer, als sie sich dagegen der Praxis an andern Gerichten enthalten mußten (18).

So wenig jemals ein einzelner deutscher Staat seinen Advokaten und Prokuratoren für den Ertrag der Praxis-Gewährung und Entschädigung geleistet hat, so wenig ist dies auch jemals vom deutschen Reich

(15) K. G. O. v. 1555. Thl. I. Tit. 19. §. 13. Visitat. Abs. v. 1559. §. 30. u. 36. Tafinger inst. jur. cam. §. 253.

(16) K. G. O. v. 1555. Thl. I. Tit. 19. §. 2. Concept der K. G. O. Thl. I. Tit. 31. §. 5. Tafinger a. a. O. §. 239.

(17) K. G. O. von 1555. Thl. I. Tit. 9. §. 2.

(18) G. G. O. von 1555. Thl. I. Tit. 9. §. 4.

in Ansehung der reichskammergerichtlichen Prokuratoren und Advokaten geschehen. Weder während des Gerichtsstandes, noch bei der Verlegung des Reichskammer-Gerichts nach Eßlingen, Speyer, Wetzlar u. s. w., weder bei der Abtretung Lothringens, des Elsasses, und des linken Rheinufers, noch bei den Säkularisationen, weder bei den Ertheilungen der Gerichtsexemtionen, noch bei der Verleihungen der Appellationsprivilegien und bei dem Uebergang so vieler, bisher appellabler, Staaten an die Regenten inappellabler Häuser (19), war von einer solchen, Praxis-Entschädigung die Rede, keinem Advokaten und Prokurator fiel es einmal ein, darauf anzutragen.

Eben dieses ist auch bei der Aufhebung des kaiserlichen Reichshofraths in Ansehung der, mit den Kammergerichts-Prokuratoren doch warlich in einer und derselben Rechts-Kathegorie stehenden, Reichs-Hofraths-Agenten geschehen, indem sich dieselben durch die Gestattung der Praxis an den kaiserlich-österreichischen Gerichtsstellen für entschädigt hielten und zu rechtlich waren, den Kaiser mit dem rechtlosen und lächerlichen Antrag zu behelligen, dem Reichs-Hofraths-Präsidenten, dem Vice-Präsidenten und den Reichshofräthen einen Theil ihrer Besoldungen abzuziehen und denselbe ihnen zu geben, um sie dadurch der Mühe der weitern Praxis zu überheben.

Sehr richtig nennen daher die Fürsten Deutschlands (20) die gegenwärtigen Entschädigungs-Rekla-

(19) Wodurch doch, ihrem eigenen Geständnisse nach, ihre Praxis so sehr litt.

(20) Z. B. der Fürst Primas unterm 24. Sept. 1806.

mationen der Reichs-Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren nur: billig und auf Billigkeit beruhend; während sie die der Mitglieder des Reichs-Kammergerichts für: gerecht, die Erfüllung der erstren für Großmuth und Edelmuth, die der leztern aber für Pflicht und Uebung der Gerechtigkeit erklären.

§. 15.

IV) Resultat in Rücksicht auf den, vom Ausschuß der Advokaten und Prokuratoren entworfenen, Entschädigungsplan.

Und Männer, für deren Entschädigungsberechtigung überhaupt keine Rechts- sondern nur Billigkeits-

(§. 9. I.), der Grosherzog von Baden unterm 3. August 1807. (§. 9. V.), der Grosherzog von Würzburg unterm 31. October 1806. (§. 9. VIII.); daher auch die, den Prokuratoren und Advokaten auf ihre Entschädigungsforderung von einem und dem andern Hofe gegebene, Antwort: daß „sie keine öffentliche „Beamten seyen und man sie nicht in die nämliche Ka„thegorie mit den Richtern setzen könne"; s. Korrespondenz von und für Deutschland, mit Königl. Baierschen Privilegium, f. d. Jahr 1807. N. 355. S. 1447. Alles, was die Advokaten und Prokuratoren selbst in der Druckschrift: Ueber die Berechtigung ꝛc., unter so manchen Modifikationen der Wahrheit und der Reichs-Gesetze, vorbringen, besteht im Grunde aus Billigkeits-Gründen, welche nicht blos auf sie, sondern auf alle diejenigen in gleicher Masse anwendbar sind, welche mit ihnen in der nämlichen Kathegorie stehen (§. 6. u. 3.)

gründe streiten, wagten es, den Plan, heilige und anerkannte Vertragsrechte zu beugen, um die Billigkeit — dazu eine in jeder Rücksicht cerebrine Billigkeit, zu befriedigen, zu entwerfen? einen Vorschlag, welchen der edle Johann von Müller in der oben angeführten Stelle mit Recht einen Flecken der deutschen Ehre und Gerechtigkeit nennt, beharrlich zu verfolgen? Männer, die ihre eigenen Staatsdiener-rechte (§. 11.) gegen ihre eigenen Kollegen sehr strenge geltend machten und leztre daran keinen Theil nehmen ließen (1), machten den Vorschlag, nach dessen Gegenstück man sich in allen Annalen vergeblich umsieht, würklichen Staatsdienern ihre Rechte zu kränken, tief und bitter zu kränken, um Leute, die gar keine Rechte haben, zu bereichern? Und wer sind denn diejenigen, welche zu Gegenständen des Spoliums auserkieset sind? — — ihre bisherigen Vorgesezten. Wenn die Wort- und Federführer dieses berüchtigt genug gewordenen Plans auch glauben, daß die Vorschrift ihres Eides:

„das Gericht und die Gerichts-Personen zu „ehren und zu fördern,"

und die Vorschrift der Reichsgesetze (2):

„Es sollen die (Kammergerichtsprokuratoren)

(1) Bekanntlich haben diejenigen Prokuratoren, deren so-genannte Agenten-Besoldung ihre provisorische Alimen-tations-Rate übersteigt, an der Anstalt der Fürsorge für die Prokuratoren und Advokaten keinen Theil genom-men, um ihre Besoldung nicht conserviren zu müssen.

(2) Visitations-Memorial für die Prokurato-ren v. J. 1557. §. 13. Vergl. Concept der K. G. O. I. Thl. Tit. XXXVII. §. 1.

„in und ausserhalb Gerichts dem Herrn „Kammerrichter und Beisitzern, als ihren „Herrn und Obern, gebührliche, schuldige „Reverenz bezeigen, und sie, wie billig, ehren," gegenwärtig nicht mehr gilt; so sollten sie doch nicht vergessen, daß die Gesetze des bürgerlichen Rechts, welche den Advokaten Bescheidenheit (3) vorschreiben und welche Se. Hoheit der Fürst Primas dem Ausschuß wiederholt eingeschärft haben (4) noch gelten, daß der, im römischen Recht und selbst in der neuesten französischen Gesetzgebung (*) geheiligte, Grundsatz: non injuria criminis stellionatus reus censendus est, qui rem alienam sibi comparandam curavit, unaufgehoben in gesetzlichem Ansehen noch da steht; so sollten sie nicht vergessen, daß Warhaftigkeit und Treue zu allen Zeiten und unter allen Konstitutionen Pflicht sey (5); sie sollten bedenken,

(3) Richtig definirt die Bescheidenheit eines Advokaten Samuel Fridr. Willenberg in der Diss. de Modestia Advocati (Frcof. 1716.) Cap. I. §. XXIV: Est moderatio advocati — excludens omnes inconvenientes appetitus et ad observantiam legum et juris alterius conservationem accommodata.

(4) In der Resolution vom 27. April 1807. (in von Archenholz Minerva 1807. May. S. 347. s. auch Rh. Bund v. Winkopp Heft XIV. S. 282.

(*) L. 2. C. de crim. stellionatus, L. 3. D. stelliona- Code Napoléon Art. 2059. et 2136.

(5) Wo — so fragt mit warlich hohem Rechte, mit vollem Fug, der unbefangene, redliche Prüfer der Schriften des Ausschusses — wo hat der Ausschuß diese Pflicht

daß es respektlos und vermessen sey, den Souverains Deutschland den Vorschlag zu machen, Gnade, Großmuth und Billigkeit auf Kosten wohlerworbener Rechte, auf Kosten der Pflichten und eigenen Zusicherungen

der Wahrhaftigkeit ausgeübt und erfüllt? Etwa bei der Behauptung, der Richter und der Advokat schwöre den nämlichen Eyd? als wenn er seinen eigenen Eyd nicht kennte! oder bei der geflissentlichen Vorspiegelung des Sustentations-Kassen-Vorraths von mehr als 68000 Rthlrn. (s. Einleitung)? oder etwa bei der Auslassung des ersten Theils des Plans des Fürsten Primas und bei der Behauptung, daß ein Theil dieses Plans der ganze Plan sey (§. 9. Anm. 9.)? oder etwa bei der, den Fürsten Deutschlands und dem ganzen deutschen Vaterlande im März-Monat 1807. feierlichst gegebenen, Versicherung, nie einen Vorschlag gemacht zu haben, der für das kammergerichtliche richterliche Personale eine Rechtsverletzung, oder auch nur eine bedeutende Inconvenienz enthalte? als wenn nicht eben dieser Ausschuß im October 1806. den Vorschlag, den Mitgliedern des Richter-Personals ein Drittheil der Besoldung abzuziehen, gemacht, ja die Berechnung schon zum Voraus entworfen hätte! oder etwa bei der, am 12. October 1807. gemachten, unsinnigen Behauptung, die Anstellung der Advokaten und Prokuratoren auf Matrikular-Beiträge sey mit allen Interessen vereinbarlich? als wenn noch ein andrer Mensch in der Welt fähig wäre, solche Unvernunft zu behaupten! oder etwa bei der affectirten Versicherung, der Nachtrag sey nur von einem Privat-Individuum herausgegeben? allein wer könnte dies behaupten! oder etwa bei der Aufstellung der lächerlichen Gleichheits-Theorre im §. 18. der Prüfung? wenn Männer, die selbst Advokaten, zum Theil würdige Advokaten, sind, diese Theorie im Ernste anneh-

dieser erhabenen Regenten, zu üben; sie sollten bedenken, ob ein Souverain füglich Männern, welche des unrechtlichen Gewinnstes wegen ihr Gewissen dem Angriff auf fremde Besoldungen erweitert haben und

men könnten; so hätten sie ja über sich und ihre Verhältnisse nie nachgedacht! oder bei der, die feinste Theorie und geübteste Urtheilskraft verrathenden, neuen These, daß jezt alle Verhältnisse, alle Rechte der Kammergerichts-Mitglieder aufgelöset seyn? als wenn mit der Auflösung der Functionen der Mitglieder des Reichs-Kammergerichts, auch ihr Staatsdiener-Entschädigungsrecht aufgelöset wäre (§. 1.)! als wenn dieses anders, als mit der Auflösung der deutschen Gerechtigkeit sebst aufgelöset werden könnte! als wenn dann nicht auch das Entschädigungsrecht der Prokuratoren, so weit es ihnen zusteht, aufgelöset wäre! Allein die, in der Prüfung gemachte, Behauptung, daß die Ausgaben zum kammergerichtlichen Archivbau aus der Sustentations-Kasse bestritten worden, wird denn doch wohl wahr seyn? Auch nicht! auch eine —— —— Ausschußbehauptung! denn es ist bekannt, daß durch den Reichsschluß vom 27. Jul. u. 11. August 1787. nur der Vorschuß zu den unverschieblichen Bau-Ausgaben aus der, damals überreichen, Sustentations-Kasse genommen und derselben aus dem Bau-Fond sofort vergütet und erstattet werden solle (Malblanck, Anleitung zur Gerichts- und Kanzlei-Verfassung und Praxis, Thl. II. S. 475. und der das. angeführte Reuß)! oder ist etwa jene Wahrheit und Treue beobachtet bei der Behauptung, Staatsdiener und Partheien-Advokat seyen dem Fürsten gleich nahe? Allein man erwäge ihre beiderseitigen Verhältnisse und urtheile! oder etwa bei der Behauptung,

darauf beharrlich ausgehen, Staatsdiener der, ihnen übrig gebliebenen, Trümmern ihres Glücks zu spoliiren und zu berauben, einen Staatsdienst, eine Richterstelle, ja auch nur eine Prokuratoren- und Advokaten-

es sey der Wille des Fürsten Primas, daß die Prokuratoren und Advokaten ein Drittheil der Kammerzieler haben sollen? allein der erhabene Fürst sprach ja von den erhöheten Kammerzielern, nicht von den bisherigen (§. 9. Anmerk. 9.), er gab ja dem Richter-Personale die §. 9. angeführten Versicherungen! oder etwa bei der Behauptung in eben jener Prüfung, das Wohl der Advokaten sey dasjenige öffentliche Staatswohl, dessen Beförderung die wohlerworbenen Rechte der Staatsdiener aufgeopfert werden müßten? Schrecklich, wenn der Mann, der diese Mißtheorie niederschrieb, nach derselben seine Partheien behandelt!! oder etwa bei der Behauptung, es sey rechtmäßig, jemanden das Seinige zu nehmen, um es Andern zu geben? wem fällt hierbei nicht Crispin ein! oder bei der biedern Versicherung, man habe für die Rechte des Richter-Personals die höchste Achtung? als wenn nicht schon ein würdiger Genosse dieser Biedermänner auf die Kammerzieler-Jägerei ausgeschlichen wäre und schon begonnen gehabt hätte, durch dieses Spolium seine Talente zu ergänzen! Wo aber hat denn der Ausschuß-Deducent Wahrheit und Treue geachtet, wo geübt? — das mag er, wenn er kann, selbst nachweisen! Wie würde er wohl ins Fäustchen gelacht haben, wenn das Publikum leichtgläubig genug gewesen wäre, alles dieses und so manches Andere, was der alte ehrliche Myler (s. Vorrede Anmerk. 1.) Wind und Aufschneiderei nennt, für wahre und baare Wahrheit anzunehmen? Doch das bekannte: peto iniquum, ut concedatur aequum: ist ihm Bearbeitungsgesetz gewesen und in dieser Hinsicht hat er

Matrikel anvertrauen könne, weil derjenige, der durch geflissentliche Verdrehung der Warheit, durch Spolium und Stellionat an fremdem Glücke, an fremden Besoldungen, sein Amt erschlichen hat, nicht zu Gerichte sitzen, nicht fremdes Glück, nicht fremdes Eigenthum, nicht Recht, Treue und Warheit schützen uud über Spolium und Stellionat richten kann (6).

treflich und brav gearbeitet, obgleich er, wenn anders er die öffentliche Achtung für ein suum hält, doch auch an das, was Phädrus sagte: merito amittit suum, qui petit alienum, und an die Vorschrift der L. 6. §. 1. C. de postulando: „Si quis adeo procax fuerit, „ut non ratione, sed probris putet esse certandum, „opinionis suae imminutionem patietur," hätte denken sollen.

(6) Si qui Advocatorum existimationi suae immensa atque illicita compendia praetulisse — et cum depraedatione — fuerit inventi, placuit, ut omnes, qui in hujus modi saevitate permanserint, ab hac professione penitus arceantur. L. 5. C. de postulando. Lesenswerth und zu beherzigen Carl Friedrich Mosers auf obgedachten Kammerzielersüchtigen, lichtscheuen Spekulanten völlig passende, Votum über die Anstellung eines Advokaten auf die Besoldungsbeiträge des Richterpersonals (in des Herrn geheimen Regierungsraths Hartleben allgemeiner deutschen Justiz- und Polizey-Fama 1807. n. 145.)

Schluß.

Indem wir die Entschädigungsberechtigung der Prokuratoren und Advokaten prüften, haben wir diese Berechtigung einzig und allein nach den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit geprüft, abgemessen und beurtheilt und nur die Resultate der leztern aufgestellt.

Was die, durch Billigkeit geleitete, und auf Billigkeit gegründete, Rücksicht auf die Verhältnisse derselben an die Hand giebt, was unsre eignen, aufrichtigen Wünsche bestimmen, dies lag um so mehr außer dem Kreise unsrer Prüfung, als wir auch bei der Entwicklung der Entschädigungs-Berechtigung der Mitglieder des Reichskammergerichts darauf keine Rücksicht genommen haben, so klar es auch am Tage liegt, daß leztre auch bei dem Fortgenusse ihrer Besoldungen in mehr als einer Hinsicht dasjenige, was sie in Wetzlar hatten, nicht behalten, indem sie mit Kosten, mit dem Verlust ihrer Immunitäten und dergleichen an theueren Orten eine neue Laufbahn antreten müssen.

Möge aber Billigkeit und Großmuth die Entschädigung der Prokuratoren und Advokaten leiten und sie weit über die Gränzlinie der Berechtigung hinaus entschädigen! mögen die Fähigeren in Staatsämtern angestellt werden, mögen diejenigen, welchen hohes Alter weder ein Amt, noch die fernere Praxis erlaubt, entschädigt werden, möge denjenigen, welche leztere ergreifen, für die ersten Jahren wenigstens, ein Entschädigungszuschuß gegeben werden!

Niemand kann dies alles einer Klasse von Kameralpersonen, welche so manche trefliche und ehrenwerthe,

so manche geschickte und würdige Männer enthält, mehr von Herzen wünschen und gönnen, als wir, deren aufrichtige Theilnahme sie allenthalben, — nur nicht in das Gebiet des Unrechts durch Eingriffe in geheiligte Rechte der Staatsdiener — stets begleiten wird!

Allein die Erfüllung dieser Billigkeit geschehe nicht auf Kosten der wohlerworbenen Rechte wirklicher, Staatsdiener, gleichgebeugter Reichs-Justizdiener! allein Uebung der Billigkeit werde nicht blos Unbilligkeit, sondern auch Unrecht an diesen Staatsdienern und deren Rechten! Allein der Staat heile mit der einen Hand aus Billigkeit keine Wunde, indem er dadurch mit der andern nicht blos eben dieser Billigkeit, sondern auch dem Recht und der Gerechtigkeit noch tiefere Wunden schlägt!

Der Staat erfülle alle Impulse der Großmuth und Billigkeit für die Kammergerichts-Advokaten und Prokuratoren, erfülle aber auch die Gebothe der Gerechtigkeit an Seinen Dienern und erinnere erstere an die Vorschrift des Rechts und der Moral:

> domitas habete libidines, coercete omnes cupiditates, ab alienis mentes, oculos, manus abstinete! (Cicero de orat. Lib. I. Cap. 43.)

Doch hiefür haben unsre Kollegen, alle, aus der Sustentationskasse besoldeten, Reichsdiener und wir in der hohen, unerschütterlichen Gerechtigkeit und in dem, bereits ausgesprochenen, Willen (§. 9.) unsrer erhabenen

Konstituenten und Dienstherrn, das heiligste und erhabendste Unterpfand! Mit diesem beruhigenden, festen Vertrauen und mit der ehrerbietigsten Dankbarkeit für den, uns allen bisher ertheilten, Schutz schliessen wir die gegenwärtige, der Vertheidigung der Rechte der besoldeten Reichs-Justizdiener gegen fortgesezte rechtswidrige Angriffe nur gewidmete, Untersuchung.

Nachschrift.

Wenn wir beim §. 8. n. XXV. des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin nur kurz gedacht haben; so liegt der Grund darin, daß des edlen, gerechten Herzogs Resolution vom 2ten Januar 1808, wodurch derselbe „eingedenk der ausgezeichneten Ver„dienste der Mitglieder des Reichs-Kammergerichts, „denselben die Fortzahlung der Kammerzieler verheißt," allererst während des Abdrucks dieser Abhandlung hier eintraf. Diese herzogliche Resulution ist um so merkwürdiger, als sie durch die, in Winkopps Rhein. Bund, XIV. (*) abgedruckte, Vorstellung des kammergerichtlichen Kollegiums veranlaßt ward und durch dieselbe der, mehrmals gedachte, Plan der Prokuratoren und Advokaten auf die Kammerzieler angestellt zu werden, gemißbilligt und verworfen ist, indem es in Mecklenburg war, wo ein hinterlistiger und unbesonnener Genosse dieses Plans ihn ausführen zu wollen, unvernünftig und ausgelassen genug war.

(*) N. 24 und 36.

Druckverbesserungen.

Seite 2. die Zeile 25 wird die Zeile 33.

— 5. Zeile 18 statt Ci ließ C.

— — — 24 — nis ließ ne.

— — — 25 — locuti ließ locati.

— — — 26 — proxen ließ proxim.

— — — — — scmi ließ scrin.

— 21 — 9 — Kreisdrener ließ Kreisdiener.

— 37 — 9 hinter (4) ließ zu versagen?

— — — 24 — Kammet ließ Kammer.

— 46 — 5 — dein ließ den.

— 48 — 31 — abzuiehen ließ abzuziehen.

— 101 — 28 — Bissing ließ im (*) Schick.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kamptz, Karl Albert von,

Über die Entschädigungs-Berechtigung der Staats-Diener bei Aufhebung ihrer Stellen

Frankfurt am Mayn 1808

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.31-d#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707057-6